

Abschlussarbeit

zur Erlangung des Magister Artium im Fachbereich 08
der Johann Wolfgang Goethe Universität
Institut für Philosophie

Thema

DIE ZUSCHREIBUNG VON VERANTWORTUNG

Erster Gutachter: Prof. Marcus Willaschek

Zweiter Gutachter: Prof. Axel Honneth

Vorgelegt von: Andreas Maier (Karlsruhe)

Einreichungsdatum: 28. Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	iii
1 Die Praxisabhängigkeit des Verantwortungsbegriffs	1
1.1 Praxisunabhängige Theorien der Verantwortung	2
1.2 Zuschreibungstheorien der Verantwortung	5
1.2.1 Konsequentialistische Zuschreibungstheorien	6
1.2.2 Strawsons naturalistische Zuschreibungstheorie	9
1.2.3 Wallace' normativ-praktische Zuschreibungstheorie	18
1.3 Schlüsse aus obigen Überlegungen	25
2 Die Zuschreibung von Verantwortung	28
2.1 H.L.A. Harts Zuschreibungstheorie der Verantwortung	29
2.1.1 Harts Zuschreibungsthese	29
2.1.2 Harts Anfechtungsthese	34
2.1.3 Vorläufige Ergebnisse	39
2.2 Rein askriptive Handlungssätze	40
2.2.1 Eine disjunktive Konzeption von Handlungen	41
2.2.2 Die kognitive Auffassung von Zuschreibungsurteilen	49
2.2.3 Ergebnisse dieses Abschnitts	55
2.3 Handlungen und Unterlassungen	56
2.4 Ergebnisse	60
3 Default and Challenge	61
3.1 Der Widerspruch gegen Zuschreibungsurteile	62
3.1.1 Der Widerspruch gegen die Korrektheit der Daten (D)	65
3.1.2 Das Vorbringen von Ausschlussgründen (R)	68

3.1.3	Der Widerspruch gegen die Schlussregel (W)	80
3.1.4	Determinismus als Widerspruchsmöglichkeit?	83
3.2	Die Bedingungen für standardmäßige Rechtfertigung	86
3.3	Der Status von Zuschreibungen und Widersprüchen	92
3.3.1	Die faktische Analyse	93
3.3.2	Die konditionale Analyse	96
3.3.3	Verantwortung als standardmäßige Unterstellung	97
4	Ergebnisse	99
	Literaturverzeichnis	102

Einleitung

Dass Menschen für das, was sie tun, verantwortlich sind, ist eine Annahme, die im Alltag ohne weitere Begründung gemacht wird. Dies schließt natürlich nicht aus, dass es bezüglich der Verantwortlichkeit bestimmter Personen für bestimmte Handlungen unterschiedliche Ansichten geben kann, aber die allgemeine Unterstellung, dass man für seine Handlungen Verantwortung trägt, ist so tief in der alltäglichen Praxis verwurzelt, dass sie in der Regel unhinterfragt vorausgesetzt wird.

Von philosophischer Seite gibt es seit jeher Versuche, diese Alltagsgewissheit durch verschiedene Einwände zu erschüttern. Zu nennen sind hierbei zum einen die Einwände der Verantwortungsskeptiker, denen zu Folge Verantwortung Bedingungen erfordert, die von Menschen prinzipiell nicht erfüllt werden können und die daher die These vertreten, dass niemand für das, was er tut verantwortlich sein kann. Zum anderen gibt es Einwände von Seiten der sogenannten 'Harten Deterministen'. Diese sind der Meinung, dass die Bedingungen für Verantwortung unvereinbar sind mit der These des Determinismus¹ und da einige Ergebnisse der modernen Neurowissenschaft für eine Determiniertheit des menschlichen Gehirns sprechen könnten, wäre daher niemand verantwortlich für seine Handlungen.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, im Ausgang von der bestehenden Praxis der Verantwortungszuschreibung zu zeigen, dass sowohl der skeptische als auch der deterministische Einwand unberechtigt sind und es keinen Anlass gibt, auf Grund philosophischer Argumente oder neurowissenschaftlicher Erkenntnisse an der Berechtigung und Sinnhaftigkeit dieser Praxis zu zweifeln. Um dies zu leisten, muss untersucht werden, was es genau heisst, eine Person für ihre Handlung verantwort-

¹darunter wird die These verstanden, dass der Zustand der Welt zu einem Zeitpunkt t durch den Zustand der Welt zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor t und den Naturgesetzen festgelegt ist; vgl. dazu WATSON, GARY (2003b): Introduction; in: WATSON, GARY (Hrsg.) (2003a): Free Will; 2. Auflage; Oxford University Press, S. 2

lich zu machen; auf der Basis dieser Analyse kann dann gezeigt werden, dass beide Einwände gegenüber dieser Praxis ins Leere laufen.

Um den Zugang über die Zuschreibungspraxis in der aktuellen Diskussion um den Verantwortungsbegriff verorten zu können, werden im ersten Kapitel zunächst die wichtigsten theoretischen Zugänge zu der Frage, was unter Verantwortung zu verstehen ist, untersucht. Zu nennen sind hier einerseits solche Konzeptionen, die von der Annahme ausgehen, dass die Bedingungen für Verantwortung unabhängig von der Praxis der Verantwortungszuschreibung bestimmbar sind; diese werden im Folgenden als *praxisunabhängige Theorien* bezeichnet und lediglich in einem zusammenfassenden Überblick vorgestellt. *Zuschreibungstheorien* der Verantwortung gehen hingegen davon aus, dass die Frage, was Verantwortung bedeutet, nur über eine Analyse der Zuschreibungspraxis beantwortet werden kann: verantwortlich zu sein heisst diesen Konzeptionen zu Folge nichts anderes, als verantwortlich gemacht zu werden oder verantwortlich gemacht werden zu können.

Eine genaue Analyse der wichtigsten Zuschreibungstheorien, die in der aktuellen Debatte eine Rolle spielen, soll dabei helfen, die Stärken und Schwächen dieses Ansatzes in den Blick zu bekommen. Dabei wird sich zeigen, dass das von H.L.A. Hart in Anlehnung an die Abläufe von Gerichtsverfahren entwickelte Zuschreibungsmodell einer Beschreibung der Alltagspraxis am nächsten kommt. Dieses wird daher die Grundlage der im Folgenden vorgeschlagenen Zuschreibungskonzeption bilden. Das besondere an Harts Modell ist die These, dass die Verantwortlichkeit einer Person den nicht begründungsbedürftigen Normalfall darstellt und die Zuschreibung von Verantwortung daher auch ohne den positiven Nachweis bestimmter Bedingungen gerechtfertigt ist. Da einer solchen Zuschreibung ausschließlich durch den Verweis auf das Vorliegen verantwortungsausschliessender Gründe widersprochen werden kann, wird allein über diese Gründe verständlich, was mit 'Verantwortung' gemeint ist. Diese Idee, die Harts Konzeption zu Grunde liegt, hat John Austin in A PLEA FOR EXCUSES explizit gemacht:

„[T]o examine excuses is to examine cases where there has been some abnormality or failure: and as so often, the abnormal will throw light on the normal, will help us to penetrate the blinding veil of ease and obviousness that hides the mechanisms of the natural successful act. It rapidly becomes plain that the breakdowns signaled by the various excuses are of radically different kinds, affecting different parts or stages

of the machinery, which the excuses consequently pick out and sort out for us.“²

Der Kern der vorliegenden Arbeit wird in der Ausarbeitung dieser These bestehen, d.h. in einer Analyse der Struktur des Verantwortungsbegriffs durch die Untersuchung der möglichen Arten, einer Verantwortungszuschreibung zu widersprechen. Über das Verständnis dieser Widerspruchsarten wird deutlich werden, was es heisst, für eine Handlung verantwortlich zu sein und weshalb weder der skeptische noch der deterministische Einwand daran etwas ändern können.

²AUSTIN, JOHN L. (1956): A Plea for Excuses; in: AUSTIN, JOHN L. (1979): Philosophical Papers; 3. Auflage; Oxford University Press, S. 179f.; Austin fasst die verantwortungsausschliessenden Gründe unter dem Begriff 'Entschuldigungen' (excuses) zusammen.

Kapitel 1

Die Praxisabhängigkeit des Verantwortungsbegriffs

Um die Anforderungen an eine Zuschreibungstheorie der Verantwortung in den Blick zu bekommen und die Vorteile dieses Zugangs gegenüber anderen Herangehensweisen deutlich zu machen, soll eine kritische Auseinandersetzung mit den wichtigsten in der Debatte vertretenen Positionen den Anfang dieser Untersuchung bilden. Da die genaue Ausarbeitung der einzelnen Theorien hier weder in voller Komplexität dargestellt werden kann, noch von Bedeutung für die weitere Argumentation ist, konzentriert sich die Darstellung der einzelnen Positionen auf drei wesentliche Punkte:

- (V1) Welche Bedingungen sind für die Verantwortung einer Person für ihre Handlung erforderlich? (Verantwortungsbedingung)
- (V2) Wie wird die Praxis der Verantwortungszuschreibung gerechtfertigt? (Rechtfertigungsbedingung)
- (V3) Sind die in (V1) und (V2) genannten Kriterien mit dem Determinismus vereinbar? (Kompatibilitätsthese)

Anhand dieser Fragen lassen sich zwei für die weitere Untersuchung wichtige Unterscheidungen treffen: anhand von (V3) ergibt sich die Unterscheidung von kompatibilistischen und inkompatibilistischen Positionen, durch die Antworten auf (V1) und (V2) der Gegensatz von praxisunabhängigen Theorien und Zuschreibungstheorien der Verantwortung.

Im nächsten Abschnitt (1.1) wird die Struktur praxisunabhängiger Theorien kurz vorgestellt, um den Kontrast zu den im Anschluss daran diskutierten Zuschreibungstheorien deutlich zu machen. Die Untersuchung der wichtigsten Zuschreibungstheorien in Abschnitt 1.2 soll es dann ermöglichen, die besonderen Stärken und Schwächen eines Zuschreibungsbegriffs der Verantwortung in den Blick zu bekommen. Die kritische Diskussion der wichtigsten Positionen – neben konsequentialistischen sind dies die Konzeptionen von Peter Strawson und Jay Wallace – soll dabei die Kriterien für einen plausiblen Zuschreibungsbegriff der Verantwortung liefern, der dann im zweiten Kapitel weiter entwickelt wird.

1.1 Praxisunabhängige Theorien der Verantwortung

Auf die Frage, ob die für Verantwortung notwendigen Bedingungen unter deterministischen Voraussetzungen erfüllt werden können (V3), gibt es zwei verschiedene Antworten: während *Inkompatibilisten* die Meinung vertreten, dass Verantwortung nur unter indeterministischen Bedingungen möglich ist, sind *Kompatibilisten* der Auffassung, dass die Wahrheit des Determinismus keine Gefahr für unser Selbstverständnis als verantwortliche Akteure darstellt. In der Debatte darüber, *welche* Bedingungen überhaupt notwendig sind für die Verantwortung einer Person P für eine Handlung H, knüpfen beide Lager in der Regel an die vorthoretische Intuition an, dass P genau dann für H verantwortlich ist, wenn es in der Kontrolle von P lag, H zu vollziehen oder zu unterlassen.

Inkompatibilisten gehen nun davon aus, dass die Kontrolle einer Person P über ihre Handlung H und damit Ps Verantwortung für H an die Erfüllung von metaphysischen Bedingungen gebunden ist, die unter deterministischen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, nämlich einerseits daran, ob P Letzturheberin von H war und andererseits daran, ob P im Bezug auf H auch anders hätte handeln können. Was dies genau bedeutet, ist im *Prinzip der Letzturheberschaft* (principle of ultimate responsibility, PUR) und im *Prinzip der alternativen Möglichkeiten* (principle of alternate possibilities, PAP) ausformuliert: das Prinzip der Letzturheberschaft drückt die Forderung aus, dass P für H nur dann verantwortlich sein kann, wenn P tatsächlich die Ursache für H war, d.h. wenn die Frage nach den Ursachen von H bei P zu einem Ende kommt und die Suche nach einer weiteren Ursache über P

hinaus nicht mehr möglich ist.¹ Das Prinzip der alternativen Möglichkeiten besagt, dass eine Person P nur dann verantwortlich für eine Handlung H sein kann, wenn P auch die Möglichkeit gehabt hätte, H nicht zu vollziehen, oder in Harry Frankfurts bekannter Formulierung: „[...] a person is morally responsible for what he has done only if he could have done otherwise.“² Da die Frage, ob eine Person den Vollzug ihrer Handlung in der für Verantwortung notwendigen Weise kontrolliert, von der faktischen Erfüllung beider Bedingungen allein und damit in keiner Weise von der Zuschreibung von Verantwortung an diese Person abhängt, ist dieser Verantwortungsbegriff *praxisunabhängig*.

Die Frage nach der Rechtfertigung der Zuschreibungspraxis kann nun unter Rekurs auf den praxisunabhängigen Verantwortungsbegriff beantwortet werden: ob die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für ihre Handlung H gerechtfertigt ist, hängt davon ab, ob P tatsächlich für H verantwortlich ist und ob P tatsächlich verantwortlich ist hängt wiederum davon ab, ob die metaphysischen Bedingungen für Verantwortung (PAP und PUR) erfüllt sind.

Inkompatibilisten machen damit die folgenden drei Aussagen zum Verantwortungsbegriff:

- I1** Eine Person P ist für ihre Handlung H genau dann verantwortlich, wenn P Letzturheberin von H war (PUR) und bezüglich H alternative Handlungsmöglichkeiten hatte (PAP). (**Verantwortungsbedingung**)
- I2** Die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für ihre Handlung H ist genau dann gerechtfertigt, wenn P für H verantwortlich ist. (**Rechtfertigungsbedingung**)
- I3** Die in I1 genannten Bedingungen für Verantwortung sind unter deterministischen Voraussetzungen nicht erfüllbar. (**Inkompatibilitätsthese**)

Einige kompatibilistische Positionen, die I3 bestreiten wollen, versuchen an die genannte Intuition anzuknüpfen, dass eine Person P genau dann verantwortlich für ihre Handlung H ist, wenn P die Kontrolle über den Vollzug von H hatte. Diese Theorien versuchen aber zu zeigen, dass die für Verantwortung erforderliche Kontrolle nicht auf die metaphysischen Bedingungen der Inkompatibilisten (PAP und

¹durch diese Formulierung wird die Möglichkeit der Beendigung der Ursachensuche aus pragmatischen Gründen ausgeschlossen.

²FRANKFURT, HARRY G. (1969): Alternate Possibilities and Moral Responsibility; in: WATSON (2003a), S. 167

PUR) angewiesen ist, sondern in der von der Determinismusthese nicht betroffenen Fähigkeit besteht, praktische Gründe verstehen und nach ihnen handeln zu können.³ Wie diese Fähigkeit genau zu verstehen ist, wird von den verschiedenen kompatibilistischen Konzeptionen unterschiedlich beantwortet.⁴ Entscheidend ist aber, dass die Verantwortung einer Person auch diesen Positionen zu Folge nicht von der Praxis der Verantwortungszuschreibung abhängt, da diese die Frage, ob eine Person die für eine Handlung relevanten Gründe beurteilen und entsprechend handeln kann, ebenfalls für vollständig unabhängig davon halten, ob P für H verantwortlich gemacht wird oder werden kann. Solche kompatibilistischen Theorien ersetzen damit zwar die metaphysischen Bedingungen der Inkompatibilisten durch eine besondere Kompetenz des betreffenden Akteurs, teilen mit diesen aber die Annahme, dass die Verantwortlichkeit einer Person praxisunabhängig ist und dass sich Zuschreibungen über die tatsächliche Verantwortung einer Person rechtfertigen lassen:

KO1 Eine Person P ist für ihre Handlung H genau dann verantwortlich, wenn P zum Zeitpunkt des Vollzuges von H die für H relevanten Gründe verstehen und nach diesen handeln konnte. (**Verantwortungsbedingung**)

KO2 Die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für ihre Handlung H ist gerechtfertigt genau dann, wenn P für H verantwortlich ist. (**Rechtfertigungsbedingung**)

KO3 Die in KO1 genannten Bedingungen für Verantwortung sind unter deterministischen Voraussetzungen erfüllbar. (**Kompatibilitätsthese**)

Neben diesen Positionen hat sich ein weiterer Strang von Theorien entwickelt, die ebenfalls die These der Vereinbarkeit von Verantwortung und Determinismus vertreten und damit I3 ablehnen. Im Gegensatz zu den vorgestellten praxisunabhängigen kompatibilistischen Positionen bestreiten Theorien dieses Typs aber nicht nur die starken metaphysischen Bedingungen des inkompatibilistischen Verantwortungsbegriffs, sondern darüberhinaus auch die Annahme, dass unabhängig von der Praxis der Verantwortungszuschreibung verständlich gemacht werden kann, was mit Verantwortung gemeint ist. Diesen Positionen ist gemeinsam, dass der Verantwortungsbegriff operationalisiert und über die Praxis der Verantwortungszuschreibung

³vgl. dazu auch WALLACE, R. JAY (1994): Responsibility and the Moral Sentiments; Harvard University Press, S. 86ff.

⁴Überblick in HAJI, ISHTIYAQUE (2002): Compatibilist Views of Freedom and Responsibility; in: KANE, ROBERT (Hrsg.) (2002): The Oxford Handbook of Free Will; Oxford University Press

definiert wird. Die wichtigsten Theorien dieses Typs werden im folgenden Abschnitt genauer diskutiert.

1.2 Zuschreibungstheorien der Verantwortung

Vertreter von Zuschreibungstheorien ersetzen die metaphysischen bzw. die praxisunabhängigen kompatibilistischen Bedingungen für Verantwortung durch die soziale Praxis der Verantwortungszuschreibung. Die genaue Struktur der Zuschreibung wird von den jeweiligen Theorien unterschiedlich beschrieben, folgt im Kern aber dem folgenden Muster: eine Person P ist für ihre Handlung H genau dann verantwortlich, wenn P für H (durch eine Instanz I) Verantwortung zugeschrieben wird oder werden kann.⁵ Die Zuschreibungspraxis, die zuvor nur eine der tatsächlichen Verantwortung nachgeordnete Rolle gespielt hatte, wird damit konstitutiv für die Verantwortung einer Person. Da die Verantwortungszuschreibung an eine Person mit dem Wegfall der praxisunabhängigen Bedingungen nicht mehr durch die faktische Verantwortlichkeit dieser Person gerechtfertigt werden kann, müssen Zuschreibungstheorien eine geeignete andere Rechtfertigungsbasis finden. Beispiele hierfür sind z.B. die gesellschaftliche Nützlichkeit von Verantwortungszuschreibungen oder die psychologische Disposition menschlicher Akteure, sich wechselseitig verantwortlich zu machen. Die genaue Bedeutung und die Plausibilität dieser Annahmen werden in den nächsten Abschnitten (1.2.1-1.2.3) diskutiert.

Im Folgenden werden die drei wichtigsten Arten von Zuschreibungstheorien vorgestellt, die sich sowohl hinsichtlich der genauen Auffassung der Zuschreibung, als auch der Rechtfertigung der Praxis stark unterscheiden: dies sind zum einen konsequentialistische Positionen, die als früheste Zuschreibungstheorien eine Vorreiterrolle einnehmen, jedoch von Anfang an starker Kritik ausgesetzt waren. Eine dieser Kritiken findet sich in dem einflussreichen und in seiner Bedeutung für die Debatte kaum zu unterschätzenden Essay *FREEDOM AND RESENTMENT*⁶ von Peter Strawson, der anschließend genau untersucht wird; in diesem wird auf der Basis einer detaillierten Auseinandersetzung mit konsequentialistischen Positionen der Versuch

⁵die wichtige Frage, ob Verantwortung tatsächlich zugeschrieben werden muss oder ob es genügt, dass Verantwortung zugeschrieben werden könnte, wird in Abschnitt 3.3 diskutiert

⁶STRAWSON, PETER F. (1963): *Freedom and Resentment*; in: WATSON (2003a), im Folgenden FR

unternommen, eine naturalistisch fundierte Zuschreibungstheorie zu entwickeln. Als gegenwärtig am besten ausgearbeitete Position gilt die in *RESPONSIBILITY AND THE MORAL SENTIMENTS* vorgelegte Zuschreibungstheorie von R. Jay Wallace, die eine Weiterentwicklung der Ideen Strawsons darstellt und als letzte diskutiert wird. Die Untersuchung dieser Theorien soll die Anforderungen an Zuschreibungstheorien der Verantwortung deutlich machen und dazu dienen, Adäquatheitsbedingungen für die im nächsten Kapitel vorgeschlagene Analyse des Verantwortungsbegriffs zu entwickeln.

1.2.1 Konsequentialistische Zuschreibungstheorien

Konsequentialistische Theorien⁷ begreifen die Zuschreibung von Verantwortung als Vollzug der sozialen Praktiken des Belohnens und Bestrafens bzw. des Lobens und Tadels. Lob und Tadel lassen sich als Bewertung einer Person oder ihrer Handlung verstehen und drücken dann eine zustimmende bzw. ablehnende Haltung aus, wobei es keinen kategorialen Unterschied zwischen moralischen, ästhetischen oder sonstigen Bewertungen gibt:

„Just as we may praise or dispraise a woman for her figure, a footballer for his fleetness or slowness of foot, a lecturer in philosophy for his intelligence or lack of intelligence, and a writer for clarity or obscurity, so naturally enough, we may praise or dispraise a man for his honesty or dishonesty, truthfulness or untruthfulness, kindness or unkindness, and so on. In *this* sense of 'praise' we may praise moral qualities and moral actions in exactly the same way as we may praise beauty, intelligence, agility, or strength.“⁸

Wenn die Differenz zwischen moralischem und nicht-moralischem Lob bzw. Tadel auch keine kategoriale ist, unterscheiden sich beide Arten doch in einer wichtigen Hinsicht, da nur in Fällen, in denen moralisch relevante Eigenschaften oder Handlungen bewertet werden, diese Bewertung mit der Zuschreibung von Verantwortung

⁷die folgende Darstellung basiert auf SMART, J.J.C. (1961): Free Will, Praise and Blame; in: WATSON (2003a); weitere wichtige Vertreter dieses Theorietyps sind Patrick Nowell-Smith, Moritz Schlick und klassisch: Jeremy Bentham (vgl. NOWELL-SMITH, PATRICK H. (1948): Free Will and Moral Responsibility; in: Mind 1948, 57, SCHLICK, MORITZ (1930): Fragen der Ethik; Suhrkamp (1984) und BENTHAM, JEREMY (1789): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation; Clarendon Press (reprint 1996))

⁸SMART (1961), S. 70

verbunden ist.⁹ Der normative Maßstab, der solchen Bewertungen zu Grunde gelegt wird, ist der der (sozialen) Nützlichkeit. Das bedeutet zum einen, dass in der Regel genau solche Handlungen gelobt oder belohnt werden, die zu einem Handlungstyp gehören, der für die Gesellschaft wünschenswerte Folgen hat¹⁰ und zum anderen, dass diese Bewertung selbst im Hinblick auf ihren Nutzen bewertet werden kann: „To praise a class of actions is to encourage people to do actions of that class. And utility of an action normally, but not always, corresponds to utility of praise of it.“¹¹ Aufgrund der Tatsache, dass niemand gerne getadelt bzw. schlecht bewertet wird und damit ein Anreiz vorhanden ist, die eigenen Handlungen dem gesellschaftlichen Nutzen gemäß auszurichten, ergibt sich eine verhaltenssteuernde Wirkung dieser Praktiken. Die Zuschreibung von Verantwortung bzw. die Praktizierung von Lob und Tadel oder Belohnung und Bestrafung ist daher nur im Fall solcher Akteure sinnvoll, bei denen eine Regulierung des Verhaltens durch solche Maßnahmen prinzipiell möglich ist.¹² Damit schließt diese Konzeption bestimmte Gruppen auf Grund ihrer mangelnden Beeinflussbarkeit von Verantwortungszuschreibungen aus, die auch nach herkömmlicher Auffassung nicht zum Kreis verantwortungsfähiger Akteure gehören – wie z.B. Kleinkinder, unter Zwang handelnde Personen oder Menschen mit Einschränkungen der rationalen Fähigkeiten. Da weder die Effizienz dieser sozialen Praktiken, noch ihre Nützlichkeit durch den Determinismus in Frage gestellt wird, ist die konsequentialistische Position kompatibelistisch:

„Threats and promises, punishments and rewards, the ascription of responsibility and the nonascription of responsibility, have therefore a clear pragmatic justification which is quite consistent with a wholehearted belief in metaphysical determinism.“¹³

Die konsequentialistische Position lässt sich damit in den folgenden drei Thesen zusammenfassen:

⁹SMART (1961), S. 70

¹⁰diese Form des Konsequentialismus ist damit dem Regel-, nicht dem Handlungsutilitarismus zuzurechnen; vgl. zu dieser Unterscheidung SMART, J.J.C. (1956): Extreme and Restricted Utilitarianism; in: The Philosophical Quarterly, 6

¹¹SMART (1961), S. 70

¹²vgl. dazu das Beispiel des faulen Schülers in SMART (1961), S. 68

¹³SMART (1961), S. 68

- K1** Verantwortung ist ein Zuschreibungsbegriff und besteht im Vollzug bestimmter sozialer Praktiken wie Strafen und Belohnen usw.: Eine Person P ist für ihre Handlung H genau dann verantwortlich, wenn P für H (durch eine Instanz I) belohnt/bestraft/usw. wird *und* Ps Verhalten durch solche Maßnahmen steuerbar ist. (**Zuschreibungsthese**)
- K2** Die Praxis der Zuschreibung wird durch ihre *Wirksamkeit* gerechtfertigt: Die Zuschreibung von Verantwortung an P für H (durch eine Instanz I) ist genau dann gerechtfertigt, wenn sich mit der Zuschreibung sozial erwünschte Effekte erzielen lassen. (**Rechtfertigung der Praxis**)
- K3** Die Wirksamkeit von Verantwortungszuschreibungen ist von der Determinismusthese nicht betroffen. Beide sind demnach kompatibel. (**Kompatibilitätsthese**)

Strawsons Kritik an konsequentialistischen Positionen

Peter Strawson kritisiert an dieser Verantwortungskonzeption sowohl die Zuschreibungsthese (K1) als auch die Bedingung, mit der die Zuschreibungspraxis gerechtfertigt wird (K2):¹⁴

zu K1: Strawson hält die konsequentialistische These, dass Verantwortung ein Zuschreibungsbegriff ist, im Grunde für richtig. Problematisch an solchen Positionen ist aber, dass diese die Zuschreibung mit Bestrafung bzw. Belohnung gleichsetzen und damit aus dem Blick verlieren, dass diese Praktiken ihren Ursprung in tiefer liegenden moralischen Gefühlen (Strawson nennt als Beispiele Ärger oder Dankbarkeit) haben.

Zudem kritisiert Strawson, dass durch K1 nicht hinreichend zwischen solchen Akteuren unterschieden wird, die die Zuschreibung von Verantwortung verdient haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dass diese Kritik nicht zutrifft, hatte die Diskussion oben gezeigt; in einem Punkt kann man Strawson jedoch zustimmen: da die Unterscheidung zwischen solchen Akteuren, die die Zuschreibung von Verantwortung verdient haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, gerade den Unterschied zwischen Verantwortlichen und nicht-verantwortlichen Akteuren markieren soll, ist die bloße Wirksamkeit der angewendeten Mittel (Tadel, Strafe usw.) – zumindest, wenn man von üblichen Intuitionen über Verantwortung ausgeht – nicht

¹⁴vgl. zum folgenden STRAWSON (1963), S. 78f.

das richtige Kriterium.

zu K2: Die Rechtfertigung der Straf- und Belohnungspraxis durch deren Wirksamkeit ist ebenfalls problematisch, da diese nach gängigem Verständnis keine ausreichende normative Grundlage für die Praxis der Verantwortungszuschreibung darstellt:

„[T]he only reason [the optimist has] given for the practices of moral condemnation and punishment [...] is the efficacy of these practices in regulating behaviour in socially desirable ways. But this is not a sufficient basis, it is not even the right sort of basis, for these practices as we understand them.“(FR S.74)¹⁵

Dieser zwar richtige, argumentativ aber eher schwache Verweis auf den 'common sense' lässt sich stärken, indem gezeigt wird, dass es einen guten Grund dafür gibt, das Effizienzkriterium für ungeeignet zur Rechtfertigung zu halten: wenn das Verhalten einer Person P durch Lob und Tadel nicht regulierbar ist (z.B. weil P ein Kind ist), kann P K1 zufolge daher keine Verantwortung zugeschrieben werden; die Bestrafung von P wäre nach K2 aber dennoch gerechtfertigt, wenn diese sozial erwünschte Wirkungen zur Folge hat. Da das Effizienzkriterium damit klarerweise ungerechtfertigte Verantwortungszuschreibungen rechtfertigt und den Unterschied zwischen ungerechtfertigten und gerechtfertigten Zuschreibungen verwischt, ist K2 als Rechtfertigungsbedingung ungenügend.¹⁶

Strawson versucht in seiner eigenen Verantwortungskonzeption diese Probleme durch den Rekurs auf moralische Gefühle zu umgehen; diese wird im nächsten Unterabschnitt untersucht.

1.2.2 Strawsons naturalistische Zuschreibungstheorie

In FREEDOM AND RESENTMENT versucht Peter Strawson eine Analyse moralischer Verantwortung zu liefern, die die oben beschriebenen Fehler konsequentialistischer Theorien vermeidet. Strawson schlägt stattdessen eine Analyse von Verantwortung

¹⁵Strawson bezeichnet kompatibilistische Positionen, die die Zuschreibungspraxis konsequentialistisch rechtfertigen als 'optimistisch'; vgl. zu Strawsons Kritik auch WALLACE (1994), S. 56

¹⁶vgl. dazu auch Harts Diskussion utilitaristischer Theorien des Strafrechts in HART, HERBERT L.A. (1958): Legal Responsibility and Excuses; in: HART, HERBERT L.A. (1968): Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law; Clarendon Press 1995, insbes. S.42ff.

vor, die die Verankerung der Zuschreibungspraxis in *reaktiven Einstellungen* berücksichtigt: einer Person P Verantwortung für ihre Handlung H zuzuschreiben bedeutet dann nichts anderes, als mit bestimmten, in der menschlichen Natur¹⁷ verankerten Gefühlen auf Ps Vollzug von H zu reagieren. Dass eine Person P1 gegenüber einer anderen Person P2 eine reaktive Einstellung einnimmt, heisst, dass P1 mit bestimmten Gefühlen auf die sich im Verhalten von P2 ausdrückende Einstellung¹⁸ gegenüber P1 reagiert. Wenn z.B. Peter aus reiner Boshaftigkeit Paul schlägt, wäre eine typische reaktive Einstellung wie Ärger die Reaktion von Paul auf die in der Handlung des Schlagens sich offenbarende böartige Einstellung von Peter gegenüber Paul.

Strawson unterscheidet zwei Typen von reaktiven Einstellungen:¹⁹ zum einen die persönlichen reaktiven Einstellungen (personal reactive attitudes), die als Reaktion bei der *tatsächlich betroffenen* Person auftreten; zu diesen gehören z.B. Ärger, Dankbarkeit, oder Schuldgefühle. Zum anderen deren moralische Pendant (generalized analogues), bei denen eine Person stellvertretend für eine andere Person oder stellvertretend für eine moralische Gemeinschaft insgesamt mit reaktiven Einstellungen auf die Verletzung intersubjektiv anerkannter Forderungen reagiert; Strawson nennt hier Entrüstung oder Missbilligung als Beispiele.²⁰

Sowohl persönliche, als auch moralische reaktive Einstellungen sind Einstellungen, deren Ziel (d.i. die Person, auf deren Handlung reagiert wird) als Teilnehmer an der moralischen Praxis betrachtet wird. Strawson nennt diese daher reaktive Teilnehmereinstellungen (participant reactive attitudes). Diesen entgegengesetzt sind die objektivierenden Einstellungen; diese werden solchen Personen gegenüber eingenommen, die aufgrund des Vorliegens bestimmter *Ausschlussgründe* nicht als Teilnehmer an der moralischen Praxis und damit auch nicht als geeignete Ziele von reaktiven Teilnehmereinstellungen in Frage kommen. Sollten diese Ausschlussgründe vorliegen, werden eventuell eingenommene reaktive Teilnehmereinstellungen entweder modifiziert oder ganz suspendiert und die betreffende Person damit aus dem Kreis ver-

¹⁷Die Verwendung des Naturbegriffs in FR ist nicht einheitlich: zum einen bezieht sich Strawson damit auf die *erste Natur* des Menschen (die biologische, psychologische usw.), zum anderen auf die *zweite*, d.h. gesellschaftlich-kulturelle; vgl. FR S.85: „[A]ll these types of attitude alike have common roots in our human nature and our membership of human communities.“

¹⁸im Original: 'quality of will', FR S.83

¹⁹vgl. zum folgenden FR S.84f.

²⁰vgl. FR S.85: „Both types of attitude involve, or express, a certain sort of demand for interpersonal regard.“ Die mit intersubjektiven Forderungen ausgedrückten Verhaltenserwartungen sind damit das soziale Pendant zu den 'qualities of will'

antwortlicher Akteure zeitweise oder dauerhaft ausgenommen.²¹ Als ausnehmende Gründe kommen z.B. mangelnde rationale Einsichtsfähigkeit bei Kindern, geistige Störungen oder auch der Einfluss von Hypnose oder Drogen in Frage.

Auf eine andere Art modifizierend wirken dagegen *entschuldigende Gründe*: eine Person P kann für ihre Handlung H entschuldigt werden, wenn P zwar als geeignetes Objekt reaktiver Teilnehmereinstellungen angesehen, aufgrund bestimmter Umstände für die konkrete Handlung H aber nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Entschuldigungen bewirken damit, dass eine Person P für eine bestimmte Handlung H nicht verantwortlich gemacht wird, ohne dass P dadurch ihren Status als verantwortliche Akteurin verlieren würde.²² Als entschuldigende Gründe gelten z.B. die Unabsichtlichkeit der Handlung oder eine Täuschung von P über die tatsächlichen Handlungsumstände.²³

Strawson erklärt die Zuschreibung von Verantwortung also über das Einnehmen reaktiver Einstellungen und hat mit den Entschuldigungs- und Ausnahmebedingungen Kriterien, die sicherstellen, dass diese genau den Personen gegenüber eingenommen werden, die dies auch verdient haben.

Da Strawson das konsequentialistische Nützlichkeitskriterium ablehnt, müsste eigentlich auf andere Weise erklärt werden, wie die Zuschreibungspraxis gerechtfertigt werden kann. Dieser Frage meint Strawson sich jedoch entziehen zu können, da die reaktiven Einstellungen als Teil der menschlichen Natur bzw. des menschlichen Zusammenlebens schlicht gegeben und rational überhaupt nicht zu rechtfertigen sind. Mit dieser non-kognitivistischen Konzeption umgeht Strawson die aus seiner Sicht problematische 'Überintellektualisierung' des Verantwortungsbegriffs durch die konsequentialistischen und metaphysischen Theorien.²⁴

Die weitere Frage, ob diese Konzeption von Verantwortung mit dem Determinismus vereinbar ist, gliedert sich nach Strawson in zwei Teilfragen:²⁵ zum einen kann man danach fragen, ob die Zuschreibungspraxis aufgegeben werden *könnte*, falls der Determinismus wahr wäre (1); zum anderen stellt sich die Frage, ob sie unter solchen Bedingungen aufgegeben werden *sollte* (2):

²¹FR S.79, es ist nicht ganz klar, ob Strawson dies empirisch oder normativ versteht, d.h. ob reaktive Einstellungen in diesen Fällen modifiziert bzw. aufgehoben *werden* oder werden *sollten*.

²²vgl. FR S.85f.

²³vgl. FR S.77

²⁴vgl. FR 91: „Optimist and pessimist misconstrue [sic!] the facts in very different styles. But in a profound sense there is something in common to their misunderstandings. Both seek, in different ways, to over-intellectualize the facts.“

²⁵FR S.87

- (1) „**könnte**“ Zur Aufhebung der reaktiven Einstellungen kann lediglich das Vorliegen bestimmter Entschuldigungs- oder Ausnahmegründe führen. Da der Determinismus jedoch weder in die erste noch die zweite Kategorie fällt, kommt dieser nicht als *praxisinterner* Grund für die Aufgabe der Zuschreibungspraxis in Frage.²⁶ Zudem ist die Praxis der Verantwortungszuschreibung durch ihre Verankerung in der menschlichen Natur immun gegen die Einflüsse theoretischer Überzeugungen; der Determinismus ist damit auch kein *praxisexterner* Grund, der zur Aufgabe der Zuschreibungspraxis führen könnte.²⁷ (**Unverfügbarkeitsthese**)
- (2) „**sollte**“ Die Frage, ob die Praxis der Verantwortungszuschreibung unter deterministischen Bedingungen aufgegeben werden sollte, ist sinnlos, da diese durch ihre Bindung an die reaktiven Einstellungen nicht aufgegeben werden kann (siehe 1):

„Finally, to the further question whether it would not be *rational*, given a general theoretical conviction of the truth of determinism, so to change our world that in it all these attitudes were wholly suspended, I must answer, as before, that one who presses this question has wholly failed to grasp the import of the preceding answer, the nature of the human commitment that is here involved: it is *useless* to ask whether it would not be rational for us to do what is not in our nature to (be able to) do.“ (FR S.87) (**Sinnlosigkeitsthese**)

Unverfügbarkeits- und Sinnlosigkeitsthese zusammen bedeuten, dass sich die Frage nach den *theoretischen* Bedingungen, unter denen die *Praxis* der Verantwortungszuschreibung gerechtfertigt ist, nicht sinnvoll stellen lässt; sowohl Optimisten als auch Inkompatibilisten begehen damit den Fehler, nach rationalen Gründen zu suchen, wo es überhaupt keine zu finden gibt: „The existence of the general framework of attitudes itself is *something we are given* with the fact of human society. As a whole, it neither calls for, nor permits, an external 'rational' justification.“ (FR S.91, Hervorhebung von mir)

²⁶FR S.82

²⁷vgl. FR S.87; Strawson will damit nicht ausschließen, dass sich die reaktiven Einstellungen unter dem Einfluss theoretischer Erkenntnisse verändern können, die völlige Aufgabe dieses Teils der menschlichen Natur ist ihm zufolge jedoch (nahezu) unmöglich.

Strawsons Konzeption von Verantwortung sieht damit folgendermaßen aus:

- S1** Verantwortung ist ein Zuschreibungsbegriff, und jemanden verantwortlich zu machen bedeutet, ihm gegenüber eine reaktive Einstellung einzunehmen: Eine Person P ist für ihre Handlung H genau dann verantwortlich, wenn eine Instanz I auf den Vollzug von H durch P mit reaktiven Einstellungen (Ärger, Dankbarkeit usw.) reagiert *und* weder Entschuldigungsgründe für Ps Vollzug von H noch Ausnahmegründe für die Verantwortlichkeit von P vorliegen. (**Zuschreibungsthese**)
- S2** Die Frage nach der Rechtfertigung der Praxis der Zuschreibung ist sinnlos, da die reaktiven Einstellungen als Teil der menschlichen Natur weder aufgegeben werden können (Unverfügbarkeitsthese) noch sollten (Sinnlosigkeitsthese). Rechtfertigung wird damit durch die 'Gegebenheit' der reaktiven Einstellungen ersetzt. (**Gegebenheit der Praxis**)
- S3** Aufgrund der Sinnlosigkeits- und der Unverfügbarkeitsthese sind S1 und S2 mit dem Determinismus kompatibel. (**Kompatibilitätsthese**)

Kritik an Strawson

Sowohl die Gleichsetzung von Verantwortungszuschreibung mit dem Einnehmen reaktiver Einstellungen (S1), als auch die These der Gegebenheit der Praxis (S2) sind Gegenstand der Kritik an Strawsons Position.

zu S1: Strawsons non-kognitivistische Fassung der Zuschreibungsthese impliziert, dass die Überzeugungen und damit auch das moralische Urteil einer zuschreibenden Instanz für die Zuschreibung von Verantwortung unbedeutend sind. Ein Szenario von Thomas Scanlon zeigt, dass diese Konzeption in Schwierigkeiten führt:²⁸ falls eine Person P1 davon überzeugt ist, dass eine Person P2 moralischen Tadel verdient und für P2 keine Entschuldigungs- oder Ausnahmegründe gelten, P1 aus anderen Gründen (z.B. weil P1 und P2 eng befreundet sind) aber nicht in der Lage ist, die entsprechende reaktive Einstellung gegenüber P2 einzunehmen, könnte P1 P2 S1 zufolge keine Verantwortung zuschreiben, *obwohl* P1 von der Angemessenheit des

²⁸vgl. SCANLON, THOMAS M. (1988): The Significance of Choice; in: WATSON (2003a), S. 356f.

Tadels überzeugt ist. Um mit solchen Beispielen umgehen zu können müsste Strawson S1 so ändern, dass das moralische Urteil von P1 ausreicht, um P2 Verantwortung zuschreiben zu können. Das Urteil selbst würde dann eine erklärende Funktion für die reaktive Einstellung übernehmen, die faktisch nicht mehr unbedingt vorliegen muss: Wenn P1 die Überzeugung T hat, dass P2 Tadel verdient, wird P2 auf Grund von T von P1 Verantwortung zugeschrieben und falls P1 gegenüber P2 eine reaktive Einstellung einnimmt, kann diese durch T erklärt werden. Eine solche Anpassung von S1 hätte jedoch zur Folge, dass die Verantwortlichkeit von P2 von der Wahrheit des moralischen Urteils allein abhängt. Reaktive Einstellungen könnten dann zwar immer noch *begleitend* zu diesem Urteil eingenommen werden, würden aber keine *konstitutive* Rolle mehr für die Verantwortlichkeit einer Person spielen und wären im Rahmen einer Analyse des Verantwortungsbegriffs letzten Endes überflüssig. Selbst wenn man Strawson zugesteht, dass reaktive Einstellungen trotz dieser Kritik Bestandteil von Verantwortungszuschreibungen sind, hat dies die unliebsame Folge, dass der Verantwortungsbegriff auf die Arten von Handlungen eingeschränkt wird, auf die Personen üblicherweise mit reaktiven Einstellungen reagieren. Da sich die Frage nach der Verantwortlichkeit eines Akteurs aber für *beliebige* Handlungen sinnvoll stellen lässt und es zudem Formen der Verantwortungszuschreibung gibt, bei denen eine gefühlsmäßige Beteiligung der zuschreibenden Instanz ohnehin nicht angebracht ist (z.B. in Gerichtsprozessen), ist Strawsons Konzeption in dieser Hinsicht zu restriktiv.

zu S2: Da S2 von der Gültigkeit der Unverfügbarkeitsthese und der Sinnlosigkeitsthese abhängt, konzentriert sich die folgende Kritik an Strawsons Postulat einer nicht-hinterfragbaren Gegebenheit der Praxis auf diese beiden Punkte. Da beide Thesen gleichzeitig notwendige Bedingungen für die Vereinbarkeit mit dem Determinismus sind (s.o.), hat die folgende Diskussion auch Auswirkungen auf die Kompatibilitätsthese S3.

zu (1) Unverfügbarkeitsthese: Paul Russell²⁹ kritisiert Strawsons These, dass die reaktiven Einstellungen unter keinen Umständen aufgegeben werden können, durch die Unterscheidung von 'Type-' und 'Token-Naturalismus': Der *Type-Naturalist* behauptet, dass Menschen eine generelle Disposition besitzen,

²⁹RUSSELL, PAUL (1992): Strawson's Way of Naturalizing Responsibility; in: Ethics, Vol. 102 (No. 2), dazu auch: HAJI (2002), S. 206

im intersubjektiven Umgang miteinander die reaktiven Einstellungen einzunehmen. Russell glaubt, dass diese generelle Disposition tatsächlich ein unverfügbarer Teil der menschlichen Natur und damit immun gegen theoretische Erkenntnisse ist. Demgegenüber vertritt der *Token-Naturalist* die stärkere These, dass auch die Einnahme reaktiver Einstellungen in allen konkreten Einzelfällen unveränderlich ist und damit nicht aufgegeben werden kann.

Mit Russells Differenzierung ergibt sich folgendes Problem: Die Unverfügbarkeitsthese, die Strawson vertritt, gilt nur für den Type-, nicht für den Token-Naturalismus, da eine reaktive Einstellung im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen durchaus modifiziert oder aufgehoben werden kann (z.B. wenn Ausnahmegründe vorliegen), selbst wenn reaktive Einstellungen als Teil der menschlichen Natur unverfügbar sind. Um die Vereinbarkeit von Determinismus und Verantwortung gewährleisten zu können, benötigt Strawson aber den Token-Naturalismus, da sonst nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wahrheit der Determinismusthese in Fällen *einzelner* Verantwortungszuschreibungen zur Suspension reaktiver Einstellungen führt. Die Unverfügbarkeitsthese ist damit falsch und wird von Strawsons Nachfolgern in der Regel stark abgeschwächt bzw. nicht mehr in der oben genannten Form vertreten.³⁰

Doch selbst wenn die Unverfügbarkeitsthese plausibel wäre, müsste Strawson zusätzlich zeigen können, dass die Gegebenheit der Praxis deren rationale Rechtfertigung ersetzen kann. Ob dies möglich ist, kann mit guten Gründen bezweifelt werden: So weist Christine Korsgaard in ihrer Analyse der Begründungsmöglichkeiten moralischer Theorien darauf hin, dass die normative Adäquatheit gefühlsbasierter Moraltheorien vollständig von deren rationaler Rechtfertigung abhängt, da aus der bloßen Gegebenheit einer natürlichen Eigenschaft noch nicht folgt, dass diese auch erhaltens- und unterstützenswert ist:

„Since morality is grounded in human sentiments, the normative question cannot be whether its dictates are true. Instead, it is whether we have *reason* to be glad that we have such sentiments, and to allow ourselves to be governed by them.“³¹

³⁰vgl. RMS S.98f.

³¹KORSGAARD, CHRISTINE M. (1996): *The Sources of Normativity*; Cambridge University Press, S. 50, Hervorhebung von mir)

Strawson unterschätzt damit die Bedeutung der Begründbarkeit auch unveränderbarer natürlicher Eigenschaften: Sollte sich zeigen, dass die Praxis der Verantwortungszuschreibung auf falschen Voraussetzungen beruht, würde sich (idealerweise) zumindest die Einstellung zu dieser Praxis verändern, z.B. indem man nur 'widerwillig' Verantwortung zuschreibt oder der Verantwortungszuschreibung eine geringere Bedeutung beimisst.³²

zu (2) Sinnlosigkeitsthese: Wenn die reaktiven Einstellungen prinzipiell aufgegeben werden *können*, dann ist die Frage, unter welchen Bedingungen sie vernünftigerweise aufgegeben werden *sollten*, nicht mehr sinnlos. Strawson meint, dass die Wahrheit des Determinismus bei einer Beurteilung der reaktiven Einstellungen keine Rolle spielen könnte,³³ da eine Entscheidung gegen die reaktiven Einstellungen eine Entscheidung gegen ein wichtiges Element menschlichen Zusammenlebens wäre. Bei einer solchen Entscheidung müssten damit die Vor- und Nachteile einer Aufgabe der reaktiven Einstellungen für das menschliche Leben berücksichtigt werden, nicht die Wahr- oder Falschheit des Determinismus.³⁴

Diesem Argument zu Folge ist die Einnahme reaktiver Einstellungen also nur deshalb gerechtfertigt, weil deren Aufgabe einen Verlust für die menschliche Natur darstellen würde. Diese Gleichsetzung von rationaler Rechtfertigung und der Abwägung von Vor- und Nachteilen für das menschliche Leben erinnert aber stark an die utilitaristische Rechtfertigung der Zuschreibungspraxis durch die Konsequentialisten, die Strawson kritisiert hatte. Damit könnte Strawson seine eigene Forderung nach einer 'richtigen Basis' für die Praxis der Verantwortungszuschreibung nicht erfüllen und wäre auf einen ähnlich flachen Recht-

³²vgl. zu diesem Einwand auch VARGAS, MANUEL (2004): Responsibility and the Aims of Theory: Strawson and Revisionism; in: Pacific Philosophical Quarterly, 85, S. 222: „Do our practices and attitudes characteristic of responsibility depend on a judgment that presupposes false or incoherent things? Strawson downplayed this worry, instead redirecting our attention to the inescapability of the reactive framework. [...] Assuming we do care about whether or not we are truly responsible in the ordinary sense of the phrase, Strawson needs to show that our expression of our attitudes does not depend on a judgment or judgments (however inevitable) that is or are false. Strawson never does this.“

³³weil Strawson die Unverfügbarkeitsthese für richtig hält, wird das Problem der rationalen Rechtfertigung der Einnahme reaktiver Einstellungen in FREEDOM AND RESENTMENT nur hypothetisch diskutiert (vgl. FR S.87).

³⁴vgl. FR S.83

fertigungsbegriff festgelegt wie die von ihm abgelehnten Positionen.³⁵

Doch selbst wenn man diese Art der Rechtfertigung für ausreichend hält und Strawson diesen Punkt zugesteht, bleibt ein weiteres Problem: Die Tatsache, dass die reaktiven Einstellungen eine bedeutende Funktion im menschlichen Zusammenleben erfüllen, impliziert nicht, dass diese Funktion nicht auch auf andere Weise realisiert werden kann. So argumentiert Derk Pereboom für die Möglichkeit funktionaler Äquivalente der reaktiven Einstellungen, die mit dem Determinismus vereinbar sind:

„I claim, however, that the reactive attitudes that we would want to retain either are not threatened [...] in this way or else have analogues or aspects that would not have false presuppositions. The complex of attitudes that would survive by no means amount to Strawson's objectivity, and they would be sufficient to sustain good relationships.“³⁶

Falls der Determinismus wahr wäre, könnten die reaktiven Einstellungen unter Umständen also aufgegeben werden, ohne deren gemeinschaftserhaltende Funktion zu verlieren. Strawsons Versuch einer pragmatischen Rechtfertigung der Zuschreibungspraxis ist damit letzten Endes zum Scheitern verurteilt.

Falls diese Überlegungen richtig sind, kann es also durchaus theoretische Gründe geben, die die Aufgabe bzw. Revision der Zuschreibungspraxis erfordern. Um die Kompatibilitätsthese S3 zu retten, müsste Strawson daher zeigen können, dass die Zuschreibung von Verantwortung, wie sie in S1 beschrieben wird, auch unter deterministischen Bedingungen möglich ist, d.h. dass der Determinismus weder als Entschuldigungs- noch als Ausnahmegrund für die Einnahme reaktiver Einstellungen in Frage kommen kann. Dabei ergibt sich folgende Schwierigkeit:³⁷ die strukturelle Gemeinsamkeit der Entschuldigungsgründe, die Strawson nennt („all those which might give occasion for the use of the phrase 'He couldn't help it', when this is supported by such phrases as 'He was pushed', 'He had to do it', 'It was the only way', 'They left him no alternative', etc.“ FR 77) ist das *Fehlen alternativer Möglichkeiten*, die der Ausnahmebedingungen („we may think of such statements as 'He

³⁵vgl. FR S.74 und die obige Darstellung von Strawsons Kritik an K2

³⁶PEREBOOM, DERK (2002): Living without Free Will: The Case for Hard Incompatibilism; in: KANE (2002), S.484, vgl. dazu auch PEREBOOM, DERK (2001): Living without Free Will; Cambridge University Press, S.Kap.4

³⁷vgl.HAJI (2002), S. 207

wasn't himself', 'He has been under very great strain recently', 'He was acting under post-hypnotic suggestion' [...]. 'He's only a child', 'He's a hopeless schizophrenic', 'His mind has been systematically perverted', 'That's purely compulsive behaviour on his part'.“ FR S.78) die *Nichterfüllung der Letzturheberschaftsbedingung*. Strawsons Analyse der Zuschreibungspraxis scheint also letzten Endes auf eine Unterstützung der inkompatibilistischen Prinzipien der Letzturheberschaft (PUR) und alternativen Möglichkeiten (PAP) hinauszulaufen. Um die Kompatibilitätsthese S3 aufrechterhalten zu können, müsste die Vereinbarkeit des Determinismus mit beiden Kriterien nachgewiesen werden; da Strawson nicht in diese Richtung argumentiert, kann er letzten Endes nicht plausibel machen, dass die von ihm vorgeschlagene Konzeption von der These des Determinismus nicht tangiert wird.

Da sich gezeigt hat, dass sowohl die Unverfügbarkeitsthese als auch die Sinnlosigkeitsthese falsch sind – und S2 und S3 damit unhaltbar – hat Strawson zwei gravierende Probleme: zum einen verliert die Zuschreibungspraxis S1, selbst wenn man zugesteht, dass diese durch die reaktiven Einstellungen korrekt beschrieben ist, ihr normatives Fundament und hat damit – genau wie die konsequentialistische Position – keine ausreichende Basis für Verantwortungszuschreibungen.³⁸ Zum anderen ist mit der Aufgabe der Unverfügbarkeitsthese auch die Frage der Verträglichkeit von Strawsons Konzeption mit dem Determinismus S3 wieder offen.

1.2.3 Wallace' normativ-praktische Zuschreibungstheorie

Im vorigen Abschnitt hatte sich gezeigt, dass Strawsons Zuschreibungstheorie einen deutlichen Fortschritt gegenüber konsequentialistischen Positionen darstellt, letztendlich aber nicht überzeugen kann. Das Hauptproblem – so hatte die kritische Diskussion von Strawsons Thesen gezeigt – besteht darin, dass sich die Argumente für die Gegebenheit der Praxis (S2) als zu schwach erweisen, um die Frage nach einer rationalen Rechtfertigung überflüssig zu machen. Damit stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit des Zuschreibungsbegriffs (S1) mit dem Determinismus, auf die sich in FREEDOM AND RESENTMENT weder eine Antwort finden, noch mit den von Strawson bereitgestellten theoretischen Ressourcen konstruieren lässt.

Um Strawsons Theorie zu retten, muss also erstens S2 durch ein Kriterium ersetzt

³⁸vgl. FR S.74f.

werden, das die auf den reaktiven Einstellungen basierenden Verantwortungszuschreibungen und damit S1 rechtfertigen kann. Um die kompatibilistische Intuition in S3 zu bewahren, muss dieses Kriterium zudem auch unter deterministischen Bedingungen erfüllbar sein. Zweitens muss gezeigt werden, dass die in S1 beschriebene Zuschreibungspraxis tatsächlich auch unter deterministischen Bedingungen möglich ist.

Die von Jay Wallace in *RESPONSIBILITY AND THE MORAL SENTIMENTS*³⁹ entwickelte Verantwortungskonzeption lässt sich als Versuch verstehen, für beide Probleme eine Lösung zu finden. Wallace geht zunächst von Strawsons Zuschreibungstheorie S1 aus und definiert Verantwortung durch die Zuschreibung von Verantwortung. Einer Person P Verantwortung für ihre Handlung H zuzuschreiben heisst – wie bei Strawson – nichts anderes, als P gegenüber aufgrund des Vollzugs von H eine reaktive Einstellung einzunehmen.⁴⁰

In der Frage, was unter reaktiven Einstellungen genau zu verstehen ist, weicht Wallace in zwei entscheidenden Punkten von Strawson ab: Erstens beschränkt Wallace die reaktiven Einstellungen auf Ärger, Entrüstung und Schuldgefühle (*resentment, indignation, guilt*).⁴¹ Strawson hatte dagegen alle Einstellungen in diese Klasse aufgenommen, die im intersubjektiven Umgang von Personen eine Rolle spielen.⁴² Diese Einschränkung ermöglicht es zweitens über Strawsons non-kognitivistische Konzeption reaktiver Einstellungen hinauszugehen: während Strawson die *expressive Funktion* reaktiver Einstellungen betont,⁴³ ist es für Ärger, Entrüstung und Schuldgefühl wesentlich, dass diese Einstellungen einen *propositionalen Gehalt* besitzen („Ich ärgere mich / bin entrüstet darüber, *dass X der Fall ist*“, „Ich fühle mich schuldig, *weil X der Fall ist*“).⁴⁴ Die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für ihre Handlung H erhält damit eine *emotionale* und eine *kognitive* Dimension: einer Person P Verantwortung für ihre Handlung H zuzuschreiben, heisst zum einen, gefühlsmäßig auf Ps Vollzug von H zu reagieren oder eine solche Reaktion für angemessen zu halten⁴⁵ (z.B. sich aufgrund von Ps Vollzug von H zu ärgern) und zum anderen, eine bestimmte Überzeugung über Ps Vollzug von H zu haben; in der Regel handelt es

³⁹ WALLACE (1994), im Folgenden RMS

⁴⁰ vgl. RMS S.62ff.

⁴¹ RMS S.68

⁴² FR S. 75

⁴³ vgl. RMS S.74

⁴⁴ RMS S.38

⁴⁵ im Folgenden wird aus Gründen der Einfachheit 'Einnehmen einer reaktiven Einstellung' mit 'Einnehmen einer reaktiven Einstellung oder dies für angemessen halten' gleichgesetzt

sich dabei um die Überzeugung, dass P durch den Vollzug von H eine moralische Erwartung gebrochen hat.⁴⁶

Die kognitive Komponente reaktiver Einstellungen immunisiert Wallace' Theorie gegen Scanlons Argument gegen Strawson (s.o.) und erlaubt es zudem, von der Wahrheit oder Falschheit einer Verantwortungszuschreibung zu sprechen; damit lässt sich die Einnahme einer reaktiven Einstellung von der *tatsächlichen* Verantwortlichkeit einer Person unterscheiden. Als Standard, nach dem die Verantwortung einer Person beurteilt wird, dient in Wallace' Konzeption die moralische Norm der *Fairness*: Eine Person P ist für ihre Handlung H genau dann verantwortlich, wenn es *fair* ist, P für H Verantwortung zuzuschreiben.⁴⁷

Die Frage, was unter der Fairness einer Zuschreibung genau zu verstehen ist, beantwortet Wallace analog zu Strawsons Konzeption der verantwortungsausschließenden Bedingungen: fair ist die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P dann, wenn P dies verdient hat; und P hat dies verdient, wenn weder Entschuldigungs- noch Ausnahmegründe vorliegen.⁴⁸ Dabei ist zu beachten, dass das Nichtvorliegen von Entschuldigungs- und Ausnahmegründen nur notwendig, nicht hinreichend für die Erfüllung des Fairnessprinzips ist, da es auch andere normative Überzeugungen geben kann, die bestimmen, welche Zuschreibung fair ist und welche nicht.⁴⁹

Mit dieser Konzeption der Verantwortungszuschreibung und ihrer Rechtfertigung kann Wallace *erstens* das Einnehmen reaktiver Einstellungen durch die Fairnessbedingung rational rechtfertigen und ist damit nicht auf Strawsons unplausible Unverfügbarkeitsthese angewiesen. Zudem ist Fairness ein praxisinternes Kriterium, da die normativen Standards, die festlegen, wann eine Verantwortungszuschreibung fair ist, mit den Entschuldigungs- und Ausnahmebedingungen der Zuschreibungspraxis selbst entstammen. Damit wird Wallace Strawsons Idee gerecht, dass die Zuschreibungspraxis nicht extern begründet werden kann.⁵⁰ *Zweitens* kann mit der normativen Interpretation der tatsächlichen Verantwortlichkeit eine Wahrheitsbedingung für Verantwortung angegeben werden, ohne die Intuition aufzugeben, dass

⁴⁶RMS S.77

⁴⁷vgl. RMS S.91

⁴⁸vgl. RMS S.118f.

⁴⁹vgl. dazu WALLACE, R.JAY (2002): *Précis of Responsibility and the Moral Sentiments*; in: *Philosophy and Phenomenological Research*, LXIV, No.3, S. 681; Wallace spricht dort von „principles of fairness implicated *both* in our ordinary excuses and exemptions from responsibility, *and in other normative convictions*“, Hervorhebung von mir.

⁵⁰vgl. RMS S.105

Verantwortung ein Zuschreibungsbegriff ist.

Wallace' Position stellt sich damit folgendermaßen dar:

W1 Verantwortung ist ein Zuschreibungsbegriff und bedeutet, dass anderen Personen gegenüber reaktive Einstellungen eingenommen werden (oder deren Einnahme angemessen wäre): Einer Person P wird für ihre Handlung H Verantwortung zugeschrieben, wenn eine Instanz I (1) der Überzeugung Ü ist (oder sein könnte), dass P mit dem Vollzug von H ein moralisches Gebot gebrochen hat, (2) I aufgrund von Ü eine reaktive Einstellung gegenüber P einnimmt (oder einnehmen könnte) und (3) keine verantwortungsausschließenden Gründe für Ps Vollzug von H gelten. (**Zuschreibungsthese**)

W2 Die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P ist gerechtfertigt genau dann, wenn P tatsächlich für H verantwortlich ist; P ist tatsächlich verantwortlich für H genau dann, wenn es fair ist, P für H Verantwortung zuzuschreiben. (**Rechtfertigung der Praxis**)

Um die Vereinbarkeit von W1 und W2 mit dem Determinismus zu gewährleisten, muss Wallace zeigen, dass der Determinismus weder als Entschuldigungs-, noch als Ausnahmegrund für Verantwortungszuschreibungen in Frage kommt, da jede Zuschreibung trotz des Vorliegens solcher Gründe unfair und damit nicht gerechtfertigt wäre. Dabei steht Wallace zunächst vor dem selben Problem wie Strawson: der inkompatibilistischen Kritik zufolge entsprechen die Entschuldigungs- und Ausnahmegründe gerade den Bedingungen, die alternative Möglichkeiten und Letzturheberschaft ausschließen; ihre Vereinbarkeit mit dem Determinismus ist somit fraglich.

Um diesem Einwand zu begegnen besteht die Möglichkeit, sich auf die Diskussion um die Kompatibilität von PAP und PUR mit dem Determinismus einzulassen; diese Strategie hält Wallace aber aufgrund der Schwäche einschlägiger kompatibilistischer Argumente nicht für vielversprechend.⁵¹ Stattdessen versucht Wallace zu zeigen, dass PAP und PUR durch schwächere Bedingungen ersetzt werden können, ohne die Fairness der Zuschreibungspraxis zu gefährden; da diese Bedingungen mit dem Determinismus vereinbar sind, hat die Wahrheit des Determinismus nicht automatisch die Erfüllung der verantwortungsausschließenden Entschuldigungs- und Ausnahmebedingungen zur Folge.

Nach Wallace' Analyse gibt es zwei notwendige Bedingungen, die Akteure erfüllen

⁵¹vgl. Wallace' Kritik an den Frankfurt-Style Examples, RMS S.120 und S.251ff.

müssen, um für ihre Handlung moralisch verantwortlich sein zu können: (1) die Handlung muss auf einer Entscheidung der handelnden Person beruhen (quality of choice)⁵² und (2) die Person muss über das Vermögen reflektiver Selbst-Kontrolle verfügen (power of reflective self-control).⁵³

zu (1): Wallace zufolge können moralische Prinzipien als praktische Gründe nur über die Entscheidung einer Person handlungswirksam werden. Damit kann eine Person nur für solche Handlungen getadelt werden, die aufgrund einer *Entscheidung* und damit *absichtlich* zu Stande gekommen sind. Wird einer Person P Verantwortung für ihre Handlung H zugeschrieben, kann P daher die Unabsichtlichkeit von H als verantwortungsausschließenden Entschuldigungsgrund anführen.⁵⁴ Da die Wahrheit des Determinismus aber in keiner Weise ausschließt, dass Personen sich für bestimmte Handlungen entscheiden, wäre der Determinismus kein akzeptabler Entschuldigungsgrund für unmoralische Handlungen.⁵⁵

Wallace' Analyse der Rolle von Entschuldigungsgründen zufolge wird bei Verantwortungszuschreibungen die Absichtlichkeit von H zunächst als der *nicht begründungsbedürftige Normalfall* unterstellt; sollten Entschuldigungsgründe vorliegen, so können diese zur Anfechtung der Zuschreibung vorgebracht werden:

„[T]he standard excuses can all be understood as *conditions that defeat this presumption* [i.e. that one has done something that expresses the right kind of choice]. They undermine blameworthiness by blocking the inference from outward behaviour to the conclusion that the agent really has violated the obligations we hold her to.“⁵⁶

Diese Asymmetrie der Begründungsbedürftigkeit – die bei Wallace keine systematisch bedeutsame Rolle spielt⁵⁷ und bereits bei Strawson angelegt ist⁵⁸ – wird im nächsten Kapitel näher untersucht werden.

⁵²RMS S.132ff.

⁵³RMS S.155ff.

⁵⁴RMS S.132

⁵⁵RMS S.135

⁵⁶RMS S.119, Hervorhebung von mir

⁵⁷Wallace spricht in der Regel von *notwendigen* Bedingungen für Verantwortung bzw. Schuld, vgl. z.B. RMS S.84

⁵⁸vgl. FR S.85

zu (2): Wenn es eine notwendige Bedingung für die moralische Verantwortung einer Person ist, sich auf der Basis von Gründen für eine Handlung zu entscheiden, dann muss eine weitere notwendige Bedingung die Fähigkeit sein, moralische Gründe zu begreifen und sie handlungsleitend werden zu lassen; diese Fähigkeit nennt Wallace das *Vermögen reflektiver Selbst-Kontrolle*.⁵⁹ Akteure, die zeitweilig oder dauerhaft über dieses Vermögen nicht verfügen (z.B. Kinder, psychisch Kranke, Hypnotisierte usw.), sind daher vom Kreis verantwortungsfähiger Personen ausgenommen.⁶⁰ Wallace meint, dass es in höchstem Masse unplausibel ist, dass der Determinismus die Beeinträchtigung kognitiver Fähigkeiten zur Folge hat und damit zu einer automatischen Ausnahmebedingung *für alle* Akteure werden kann.⁶¹

Mit (1) und (2) hat Wallace die Vereinbarkeit seines Verantwortungsbegriffs mit dem Determinismus gezeigt:

W3 Da die Bedingungen, unter denen Verantwortungszuschreibungen gerechtfertigt sind, auch unter deterministischen Voraussetzungen erfüllt werden können, sind W1 und W2 mit dem Determinismus kompatibel (**Kompatibilitätsthese**)

Kritik an Wallace

Wallace kann mit W1-W3 zwar die Standardeinwände gegen Strawsons Zuschreibungsbegriff der Verantwortung umgehen, sowohl die Zuschreibungsthese W1, als auch die Rechtfertigung der Verantwortungszuschreibung über das Prinzip der Fairness in W2 führen jedoch bei genauerer Betrachtung in Schwierigkeiten:

zu W1: Mit der Kombination von moralischem Urteil und reaktiver Einstellung ist Wallace' Theorie zwar von Scanlons Argument gegen Strawson nicht betroffen. Auf die Frage, weshalb die Zuschreibung dann überhaupt mit dem Einnehmen reaktiver Einstellungen zusammenhängen soll, findet sich in *RESPONSIBILITY AND THE MORAL SENTIMENTS* aber keine überzeugende Antwort; der unbefriedigende Verweis auf die 'Tiefe'⁶², die der emotionale Aspekt laut Wallace beisteuern soll,

⁵⁹RMS S.155

⁶⁰RMS S.166ff.

⁶¹RMS S.155 und S.182

⁶²vgl. RMS S.52: "[A]ssessing people morally responsible has a quality of 'depth', going beyond mere description of the moral character of what they do[.]", einschlägig auch S.78f.

findet jedenfalls trotz seiner systematisch wichtigen Rolle in der Gesamtkonzeption keine argumentative Unterstützung. Damit scheint Scanlons Verdacht, dass Verantwortungszuschreibungen letztlich doch vom Urteil allein abhängen, richtig zu sein.⁶³

zu W2: mit W2 werden nur solche Verantwortungszuschreibungen gerechtfertigt, die dem Fairnessprinzip genügen, d.h. die das Vorliegen von verantwortungsausschließenden Gründen berücksichtigen. Da die reaktiven Einstellungen jedoch genau dort aufgehoben werden, wo Ausschlussgründe vorliegen, genügen alle Verantwortungszuschreibungen dem Fairnessprinzip. Dies ist nur solange unproblematisch, wie die Bedingungen für Fairness und die Bedingungen für Verantwortungszuschreibungen übereinstimmen. Aufgrund der Tatsache, dass neben den Entschuldigungs- und Ausnahmegründen auch andere normative Überzeugungen bestimmen, was als faire Verantwortungszuschreibung gilt,⁶⁴ lässt sich gegen W2 das folgende Szenario anführen:⁶⁵

Es ist denkbar, dass eine Gesellschaft aufgrund ethischer Erwägungen das Fairnessprinzip um die 'Einmal ist keinmal'-Regel erweitert:

EKR Es ist unfair, einer Person P für ihren ersten moralischen Fehltritt F Verantwortung zuzuschreiben, selbst wenn auf P *ansonsten* weder Entschuldigungs- noch Ausnahmegründe zutreffen.

Wallace steht nun vor folgendem Problem: würde einer Person P für ihren ersten moralischen Fehltritt F Verantwortung zugeschrieben werden, wäre P W2 zufolge nicht verantwortlich, da die Zuschreibung von Verantwortung an P für F unfair wäre und eine Person nur dann tatsächlich verantwortlich ist, wenn sie fairerweise verantwortlich gemacht werden kann. Da auf P weder Entschuldigungs- noch Ausnahmegründe zutreffen, würde P die Bedingungen für die Zuschreibung von Verantwortung erfüllen, ohne dass ihr fairerweise Verantwortung zugeschrieben werden könnte. Damit ist W2 in der von Wallace vorgeschlagenen Fassung nicht geeignet, um den Unterschied von Verantwortungszuschreibungen und tatsächlicher Verantwortung zu markieren.

⁶³vgl. SCANLON (1988), S. 356

⁶⁴vgl. FN 48

⁶⁵das folgende Beispiel basiert auf einem Szenario von Manuel Vargas, vgl. VARGAS (2004), S. 225

1.3 Schlüsse aus obigen Überlegungen

Auf der Basis der in den letzten beiden Abschnitten durchgeführten Analyse praxisorientierter Verantwortungstheorien lassen sich zu den am Anfang dieses Kapitels gestellten Fragen, wie *Verantwortung beschrieben* (V1), wie die *Zuschreibungspraxis gerechtfertigt* (V2) und auf welche Weise die *Vereinbarkeit mit dem Determinismus* erklärt wird (V3), einige Überlegungen anstellen, die den Ausgangspunkt für den im zweiten Kapitel entwickelten Zuschreibungsbegriff der Verantwortung darstellen sollen.

(V1) Bedingungen für Verantwortung

Die primäre Funktion des Verantwortungsbegriffs, verantwortliche von nicht-verantwortlichen Akteuren zu unterscheiden, stellt für Zuschreibungstheorien zunächst ein Problem dar, da die Zuschreibung von Verantwortung auch an nicht-verantwortliche Akteure prinzipiell möglich ist. Daher wird ein Kriterium benötigt, das die Verantwortungszuschreibung auf solche Personen beschränkt, die dies tatsächlich verdient haben; Strawsons Kritik an konsequentialistischen Zuschreibungstheorien hatte zudem gezeigt, dass dieses Kriterium – selbst wenn diese Unterscheidung damit korrekt getroffen werden kann – nicht von aussen an die Praxis herangetragen werden darf, sondern in einem begründeten Zusammenhang mit dieser stehen muss. Die von Strawson explizierten Ausschlussbedingungen, die diese Bedingungen erfüllen, sind auf den ersten Blick plausibel und sollen daher der Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen im nächsten Kapitel sein.

Die von Wallace in diesem Zusammenhang aufgestellte These, nach der mit Entschuldigungsgründen Verantwortungszuschreibungen angefochten werden und deren Abwesenheit damit nicht im Voraus belegt werden muss, ist einerseits einleuchtend, bleibt jedoch aufgrund ihres geringen systematischen Stellenwertes theoretisch unterbelichtet. Im nächsten Kapitel soll daher eine genaue Analyse dieser Idee durchgeführt und deren Anwendbarkeit auf den Verantwortungsbegriff untersucht werden. Leitend wird dabei die in der Einleitung erwähnte These von Hart und Austin sein, dass die Ausschlussbedingungen *insgesamt* Anfechtungsgründe für Verantwortungszuschreibungen sind und Verantwortung damit *im Ganzen* ein anfechtbarer Begriff ist.

Eine weitere wichtige Frage ist, was unter 'Zuschreibung' genau zu verstehen ist.

Scanlons Kritik an Strawson hatte auf die Schwierigkeiten einer nur auf reaktiven Einstellungen basierenden Verantwortungskonzeption aufmerksam gemacht. Wallace' Revision des Zuschreibungsbegriffs, der emotionale Reaktion und moralisches Urteil verbinden kann, hatte dieses Problem zwar lösen können, die reaktiven Einstellungen jedoch in letzter Konsequenz überflüssig gemacht. Im nächsten Kapitel wird daher davon ausgegangen, dass Verantwortungszuschreibungen im Wesentlichen *Urteile* sind und damit vollständig von moralischen Gefühlen unabhängig.

(V2) Rechtfertigung der Praxis

Die Analyse der verschiedenen Zuschreibungstheorien hatte gezeigt, dass diese jeweils mit unterschiedlichen Problemen konfrontiert sind: der Versuch der Konsequentialisten, die Idee, dass Verantwortung auf zuschreibungsunabhängigen Fakten beruht, ganz aufzugeben und diese stattdessen durch ihren *sozialen Nutzen* allein zu rechtfertigen, wird von Strawson mit Recht zurückgewiesen. Strawsons eigene These, dass die Praxis der Verantwortungszuschreibung aufgrund ihrer *naturalistischen* Verankerung keiner rationalen Rechtfertigung bedürfe, kann letzten Endes jedoch genauso wenig überzeugen. Auch gegen die Verbindung einer naturalistischen Fundierung der Zuschreibungspraxis mit einer *normativ-praktischen* Rechtfertigung über das Fairnessprinzip, wie sie Wallace vorschlägt, sprechen – so hat die obige Diskussion ergeben – schwerwiegende Gründe.

Da die drei besprochenen Theorien die Frage nach der Rechtfertigung der Zuschreibungspraxis also nicht befriedigend beantworten, wird eine weitere Beschäftigung mit dieser Problematik notwendig sein.

(V3) Vereinbarkeit mit dem Determinismus

Um zeigen zu können, dass Verantwortungszuschreibungen unter deterministischen Vorzeichen gerechtfertigt sind, müssen die im ersten Abschnitt vorgestellten praxisunabhängigen Theorien nachweisen, dass die notwendigen Bedingungen für Verantwortung nicht von der These des Determinismus betroffen sind. Wallace' Analyse hatte gezeigt, dass die Auffassung von Verantwortung als anfechtbarer Zuschreibungsbegriff eine andere Vorgehensweise nahelegt: wenn der Gehalt des Verantwortungsbegriffs im Nicht-Vorliegen bestimmter Entschuldigungs- und Ausnahmegründe besteht, dann muss untersucht werden, ob der Verweis auf die Determiniert-

heit eines Akteurs als solcher Grund in Frage kommen kann. Stellt ein solcher Verweis weder eine Entschuldigung, noch einen Ausnahmegrund dar, dann kann durch die These des Determinismus die Berechtigung der bestehenden Praxis der Verantwortungszuschreibung auch nicht angezweifelt werden.

Da für diese Arbeit die Idee leitend ist, dass sowohl der Verantwortungsbegriff, als auch dessen Rechtfertigungsbasis mit der These des Determinismus kompatibel sind, muss abschließend also gezeigt werden, dass der Hinweis auf die Determiniertheit eines Akteurs für die in den nächsten Kapiteln entwickelte Zuschreibungskonzeption nicht als verantwortungsausschließender Grund in Frage kommt.

Kapitel 2

Die Zuschreibung von Verantwortung

Die Diskussion der verschiedenen Zuschreibungstheorien hatte die Stärken und Schwächen konsequentialistischer, naturalistischer und normativ-praktischer Konzeptionen aufgezeigt. Auf der Basis dieser Analyse konnten die folgenden Eigenschaften einer adäquaten Zuschreibungstheorie ermittelt werden:

1. Verantwortungszuschreibungen sind praktische Urteile, die sich auf alle Arten von Handlungen beziehen können.
2. Verantwortungsausschließende Gründe sichern die Zuschreibung an genau die Akteure, die dies auch verdient haben.
3. Das Nicht-Vorliegen verantwortungsausschließender Gründe muss nicht positiv nachgewiesen werden, sondern wird standardmäßig bei der Zuschreibung von Verantwortung unterstellt; durch das Vorbringen geeigneter Entschuldigungs- und Ausnahmegründe kann eine Zuschreibung jedoch angefochten werden.

Die Thesen 1-3 werden die Basis des in diesem Kapitel entwickelten Verantwortungsbegriffs bilden. Da die von H.L.A. Hart in *THE ASCRIPTION OF RESPONSIBILITY AND RIGHTS*¹ vorgelegte Zuschreibungstheorie von ähnlichen Überlegungen ausgeht, wird diese der Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung sein.

¹HART, HERBERT L.A. (1948/49): *The Ascription of Responsibility and Rights*; in: FLEW, ANTONY (Hrsg.) (1951): *Essays on Logic and Language (First Series)*; Blackwell, im Folgenden: ARR

2.1 H.L.A. Harts Zuschreibungstheorie der Verantwortung

Harts Zuschreibungstheorie der Verantwortung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von den im letzten Kapitel diskutierten Zuschreibungstheorien. Der gravierendste Unterschied ist dabei sicher die Einbeziehung *sämtlicher* Handlungen in den Bereich der Verantwortung eines Akteurs. Während die Bindung der Verantwortungszuschreibung an die reaktiven Einstellungen bei Strawson und Wallace eine Beschränkung des Verantwortungsbegriffs auf normativ bedeutungsvolle Handlungen nach sich zieht (vgl. Abschnitte 1.2.2/1.2.3) und diese Positionen damit eigentlich nur eine Analyse *moralischer* Verantwortung liefern, ist der Verantwortungsbegriff bei Hart allgemeiner und weiter gefasst. Wenn im Folgenden daher von Verantwortung die Rede sein wird, so ist damit immer die basale Form von Verantwortung gemeint, die normalerweise jede Person für *jede beliebige* Handlung trägt.

In den nächsten beiden Abschnitten wird zunächst Harts Zuschreibungstheorie genau analysiert. Diese ist in mehrfacher Hinsicht problematisch, und insbesondere die von Hart vertretene These, dass Handlungssätze eine Mischung aus beschreibenden und zuschreibenden Komponenten sind, lässt sich in der vorgeschlagenen Form nicht aufrechterhalten. Für diese Schwierigkeiten werden im Anschluss daran verschiedene Lösungen vorgeschlagen (Abschnitt 2.2).

2.1.1 Harts Zuschreibungsthese

Die klassischen Ansätze in der Handlungstheorie beschreiben den Unterschied zwischen bloßen Körperbewegungen und Handlungen durch das Vorliegen bestimmter psychischer Zustände des Akteurs, wie z.B. das Vorhandensein einer Intention:² hat eine Person P die Absicht A, eine Handlung φ zu vollziehen und vollzieht P φ auf Grund von A, dann ist Ps φ en eine Handlung; vollzieht P φ unabsichtlich, z.B. aufgrund einer nicht-willkürlichen Muskelkontraktion, dann war φ eine bloße Körperbewegung. Handlungen besitzen damit im Unterschied zu Körperbewegungen eine physische und eine psychische Komponente; diese sind einzeln notwendige, zusammen hinreichende Bedingungen dafür, dass ein Ereignis eine Handlung ist. Da mit der Angabe sowohl physischer („P hebt den Arm“) als auch psychischer Bedingun-

²vgl. ARR, S.160f.

gen („P hat die Absicht, den Arm zu heben“) Tatsachen in der Welt beschrieben werden, vertreten die klassischen Positionen einen *deskriptiven* Handlungsbegriff. Hart hält deskriptive Handlungsbegriffe für falsch und vertritt stattdessen die These, dass die primäre Funktion von Handlungssätzen nicht darin besteht, eine Tatsache in der Welt zu beschreiben, sondern *Verantwortung zuzuschreiben*; diese Funktion wird als „askriptiv“ bezeichnet.³ Harts Argumentation stützt sich dabei auf den formalisierten Sprachgebrauch im Recht, da sich die Bedeutung verschiedener juristischer Begriffe nur unter Rekurs auf deren Zuschreibungsfunktion erklären lässt. Den Ausgangspunkt bildet die logische Analyse von Gerichtsurteilen:

„As everyone knows, the decisive stage in the proceedings of an English law court is normally a *judgment* given by the court to the effect that certain facts [...] are true and that certain legal consequences [...] are attached to those facts.“(ARR S.146).

Ein strukturelles Merkmal juristischer Urteile ist also, dass sie bestimmte Fakten mit rechtlichen Folgen verbinden und aus der *Beschreibung von Tatsachen* und der *Zuschreibung eines bestimmten Rechtsstatus* auf der Basis dieser Tatsachen zusammengesetzt sind.

Um das Verhältnis von *beschreibender* und *zuschreibender* Funktion zu klären, untersucht Hart im Folgenden verschiedene alltagssprachliche Äusserungen, mit denen, vor allem durch den (informellen) Gebrauch von Begriffen aus dem Vertragsrecht, Besitzansprüche angemeldet, übertragen oder bestätigt werden.⁴ Dies sind unter anderem Sätze, die die Possessivpronomina 'mein', 'dein', 'sein' und 'ihr' enthalten und die Hart mit Austin als *performative Äusserungen* bezeichnet. Performativ sind diese Sätze insofern, als sie nicht nur über einen bestehenden Sachverhalt informieren, sondern mit ihnen primär (Besitz-)Rechte zugeschrieben werden: Der gegenüber einer Person P geäußerte Satz S 'Dies ist dein Buch' drückt dann nicht (nur) die Tatsache aus, dass P ein bestimmtes Buch gehört, sondern ist primär ein Urteil, mit dem P das Besitzrecht an diesem bestimmten Buch zugeschrieben wird. Dass S als Zuschreibungsurteil fungieren kann, hängt, ähnlich wie bei Gerichtsurteilen, vom Vorliegen bestimmter Fakten ab (z.B. dass hier tatsächlich ein Buch ist, für das Besitzrechte übertragen/bestätigt/usw. werden können). Wichtig ist dabei, dass die Faktenbasis und die Statuszuschreibung auf der Grundlage der Fakten zwei Glieder

³vgl. ARR, S.145

⁴vgl. ARR S.157

einer Konjunktion bilden; der Grund dafür, dass Hart die Zuschreibung auf diese Weise auffasst, wird später noch deutlich werden.

Die **allgemeine Struktur von Zuschreibungsurteilen** - egal ob im Recht oder im Alltagsgebrauch - sieht damit folgendermaßen aus:

Mit einem Zuschreibungsurteil Z wird eine Faktenmenge F beschrieben, auf deren Basis einem Objekt O ein bestimmter Status S zugeschrieben wird ($Z: F \wedge F \supset S(O)$)

Harts - wie er selbst meint 'kontroverse'⁵ - These ist nun, dass auch Handlungssätze Zuschreibungsurteile sind: Äusserungen der Form 'P tut φ ' usw. haben nicht nur die Funktion, Ps *phen* zu beschreiben, sondern werden primär dazu gebraucht, P für φ Verantwortung zuzuschreiben. Die Zuschreibung wird, analog den Gerichts- und Besitzurteilen, durch das Vorliegen bestimmter Fakten gerechtfertigt. Im Fall von Handlungen sind dies normalerweise Körperbewegungen:

„[S]aying 'He hit her' in these circumstances is, like saying 'That is his', a blend. It is an ascription of liability justified by the facts, for the observed physical movements of Smith's body are the circumstances which [...] support [...] the ascriptive sentence 'He did it'.“ (ARR S.162)

Die Analyse eines Handlungssatzes sieht dann analog zur allgemeinen Struktur von Zuschreibungsurteilen folgendermaßen aus:

A1 Mit einem Handlungssatz H, der eine Person P zum Subjekt hat, wird primär eine Körperbewegung K beschrieben, auf deren Basis P Verantwortung zugeschrieben wird ($H(P): K(P) \wedge K(P) \supset V(P)$)

Handlungssätze bestehen A1 zufolge aus zwei Teilen: einer *deskriptiven* Komponente, die bezugnehmend auf Fakten die Körperbewegung des Handlungssubjekts beschreibt und einer *askriptiven* Komponente, die dem Handlungssubjekt auf der Basis dieser Fakten Verantwortung und damit einen normativen Status zuschreibt.⁶ Diese Konzeption ist in zweierlei Hinsicht problematisch: zum einen ist durch die erforderliche Bezugnahme auf eine tatsächlich vollzogene Körperbewegung unklar, auf

⁵ARR S.160

⁶auf die überraschende, dem Alltagsgebrauch widersprechende Konsequenz, dass eine Person für ihre *Körperbewegung* verantwortlich ist und nicht für ihre *Handlung* geht Hart nicht ein; dieser Punkt wird später diskutiert, vgl. Abschnitt 2.2.2

welcher Grundlage Verantwortung für Unterlassungen zugeschrieben werden kann. Weshalb die naheliegende Antwort, dass auch der Nicht-Vollzug einer bestimmten Körperbewegung ein Faktum ist, nicht zufriedenstellend ist, wird später gezeigt, da für den Nachweis auch die im nächsten Abschnitt vorgestellte Rechtfertigungsthese Harts herangezogen werden muss.

Ein zweiter problematischer Punkt ist, dass Hart zufolge lediglich der deskriptive Teil eines Handlungssatzes wahr oder falsch sein kann, das Zuschreibungsurteil jedoch nicht.⁷ Dies hat die Konsequenz, dass aufgrund der askriptiven Komponente Handlungssätze insgesamt weder wahr noch falsch sein können und damit keine wahrheitsfähigen Aussagen über Handlungen mehr möglich sind.

Ein Problem stellt dies zunächst nur für die *starke These* dar, dass die *einzig*e Funktion von Handlungssätzen darin besteht, Verantwortung zuzuschreiben. Hart hingegen vertritt die *schwächere These*, dass es die *primäre* Funktion von Handlungssätzen ist, Verantwortung zuzuschreiben; diese lässt zwei unterschiedliche Lesarten zu. Zum einen kann damit gemeint sein, dass jeder Handlungssatz S eine Mischform darstellt: S hätte dann sowohl eine askriptive, als auch eine deskriptive Funktion und die askriptive gegenüber der deskriptiven den Vorrang. Zum anderen kann damit gemeint sein, dass für jeden Handlungssatz S gilt, dass S *entweder* eine ausschliesslich askriptive *oder* eine ausschliesslich deskriptive Funktion hat, die askriptive aber die wichtigere oder grundlegendere Funktion von S ist. Mit der zweiten, kontravalenten Lesart hätte Hart die Möglichkeit, wahrheitsfähige Aussagen über Handlungen zuzulassen: bei Fragen nach der Wahrheit oder Falschheit eines Handlungssatzes H würde der Sprecher H nur in der deskriptiven Weise verwenden. Hart entscheidet sich jedoch nicht für eine dieser Lesarten, sondern scheint der Meinung zu sein, dass je nach Tempus des Handlungssatzes die erste oder die zweite Beschreibung die richtige ist: Sätze im Perfekt („P hat φ vollzogen“) sind eine Mischung aus deskriptiven und askriptiven Elementen, da die Zuschreibung von Verantwortung immer auf der Basis bestimmter vorliegender Fakten erfolgt. Das heisst, dass der Handlungssatz „P hat φ vollzogen“ in einen deskriptiven Teil, der eine Tatsache beschreibt („P hat eine Körperbewegung K ausgeführt“, $K(P)$), und einen askriptiven Teil, d.h. die Zuschreibung von Verantwortung V auf Grund dieser Tatsache („Dass P K ausgeführt hat, impliziert, dass P für K verantwortlich ist.“, $K(P) \supset V(P)$), zerfällt. Die logische Analyse des Satzes „P hat Handlung φ vollzogen“

⁷vgl. Harts Darstellung im Kontext juristischer Urteile: „What cannot be said of [a judgment] is that it is either *true* or *false*[.]“, ARR S.155

sieht damit so aus: $\varphi(P)$ gdw. $K(P) \wedge K(P) \supset V(P)$.

Für Präsens und Futur („P vollzieht φ “, „P wird φ vollziehen“) gilt hingegen die kontravalente Lesart, da Handlungssätze hier nach Hart meist eine informierende und damit *rein deskriptive* Funktion haben: „[T]he verb 'to do' and generally speaking verbs of action, have an important descriptive use, especially in the present and future senses [sic!], their ascriptive use being mainly in the past tense[.]“;⁸ deutlich wird dies auch in der analog zu Verantwortungszuschreibungen konzipierten Zuschreibung von Rechten: „[S]entences like 'This is mine', 'This is yours', 'This is his' can be used simply as descriptive statements to *describe* things by reference to their owners.“⁹

Hart scheint die Differenzierung nach Tempora auf Grund der Tatsache für nötig zu halten, dass es schwer verständlich zu machen ist, wie mit dem zu einem Zeitpunkt t_0 im Futur geäußerten Handlungssatz S „P wird zu t_n (mit $n > 0$) φ vollziehen“ Verantwortung zugeschrieben werden kann, wenn die Fakten aufgrund derer Verantwortung zugeschrieben wird, erst zu t_n vorliegen; etwas weniger problematisch sind Handlungssätze im Präsens, da bei diesen Verantwortung auf der Basis von im selben Moment beobachteten Fakten zugeschrieben wird. Harts These, dass die askriptive Funktion eines Handlungssatzes S mit dem Tempus, in dem S steht, variiert, ist jedoch kontraintuitiv: wenn der zu t_0 geäußerten Satz S über eine zu t_0 von einer Person P vollzogene Handlung H rein deskriptiv ist und nur über den Vollzug von H informiert, dann ist schwer verständlich zu machen, weshalb mit demselben Satz S zu t_1 geäußert, P Verantwortung zugeschrieben wird.

Damit ergeben sich einige Schwierigkeit für Harts Position: zum einen hat die Beschränkung der rein deskriptiven Funktion auf die Tempora Präsens und Futur zur Folge, dass nur in diesen Fällen auf die Wahrheit oder Falschheit von Handlungssätzen Bezug genommen werden kann; die Rede von der Wahrheit von Sätzen über vergangene Handlungen ('P tat φ ') ist weiterhin nicht möglich. Dieser Zug kann das Problem der Wahrheitsfähigkeit also nur zum Teil lösen. Zum anderen bleibt unklar, wieso die Differenzierung 'rein deskriptiv' vs. 'rein askriptiv' überhaupt vom Tempus des Handlungssatzes abhängen sollte. Harts Rekurs auf den alltäglichen Sprachgebrauch¹⁰ kann diese Abhängigkeit jedenfalls nicht erklären.

Diese Überlegungen zeigen, dass Harts These, dass Handlungssätze *primär* und nicht

⁸ARR S.160

⁹ARR S.158, HVM

¹⁰vgl. ARR S.156, S.160

vollständig askriptiv sind, problematisch und in der vorliegenden Form nicht haltbar ist. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, die Idee, dass Handlungssätze eine Mischform aus deskriptiven und askriptiven Komponenten sind, ganz aufzugeben und stattdessen die stärkere These zu vertreten, dass Handlungssätze rein askriptiv sind. Die Plausibilität dieses Ansatzes wird später diskutiert. Zuvor müssen jedoch zwei weitere Fragen geklärt werden, um das Bild von Harts Position zu vervollständigen: zum einen hat Hart zwar eine Definition des Handlungsbegriffs über den Verantwortungsbegriff geliefert; *was genau unter Verantwortung zu verstehen ist*, muss jedoch noch geklärt werden. Zum andern fehlt noch eine Erklärung dafür, *wie die Zuschreibungspraxis gerechtfertigt werden kann*; die grosse Bedeutung der letzteren Frage für die Adäquatheit einer Verantwortungstheorie hatte die Diskussion der verschiedenen Positionen im letzten Kapitel gezeigt. Beide Fragen können mit Hilfe von Harts Anfechtungsthese beantwortet werden, die im nächsten Unterabschnitt dargestellt wird.

2.1.2 Harts Anfechtungsthese

Die Argumentation für die Anfechtungsthese orientiert sich wiederum an der Analyse juristischer Begriffe, um dann zu zeigen, dass deren Struktur auf den Handlungsbegriff übertragbar ist. Hart geht zunächst von der Frage aus, wie sich juristische Begriffe definieren lassen. Hierbei ergeben sich gravierende Unterschiede zwischen dem deutschen und dem britischen Rechtssystem: in ersterem wird die Bedeutung von Rechtsbegriffen (z.B. 'Mord') durch die Angabe *allgemeiner Kriterien* bestimmt: Mörder ist z.B. „wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken einen Menschen tötet.“ (vgl. StGB §211 Abs.2). Logisch fungieren diese Kriterien als notwendige und zusammen hinreichende Bedingungen für die Anwendung eines Rechtsbegriffs, wobei es im Fall dieses Beispiels *zwei* notwendige und zusammen hinreichende Bedingungen für die Anwendung des Begriffs 'Mord' gibt: die erste ist 'einen Menschen töten', die zweite *eine* der näheren Bestimmungen der Tötungsumstände ('aus Mordlust' usw.) Ein Zuschreibungsurteil, in dem ein bestimmter Rechtsbegriff (z.B. 'Mord') auf einen Sachverhalt (z.B. Ps Töten von Q) angewendet wird ('Ps Töten von Q war ein Mord'), kann dementsprechend durch einen Verweis auf diese Kriterien ('P hat Q aus Mordlust getötet') gerechtfertigt

werden.

Das britische Rechtssystem kennt dagegen keine allgemeinen Anwendungskriterien für Rechtsbegriffe.¹¹ Ob ein Sachverhalt S unter einen bestimmten Begriff fällt, wird stattdessen durch den Vergleich von S mit ähnlichen in der Vergangenheit verhandelten Fällen ermittelt; wie die vergangenen Fälle genau interpretiert werden bzw. welches Gewicht diesen für die Beurteilung des aktuellen Falls beigemessen wird, liegt dabei im Ermessensspielraum des Richters. Diese Regelung verhindert eine abschliessende Definition von Rechtsbegriffen:

„Something can be done in the way of providing an outline, in the form of a general statement of the effect of past cases, and that is how the student starts to learn the law. But beyond a point, answers to the questions 'What is trespass?', 'What is contract?', if they are not to mislead, must take the form of references to the leading cases on the subject, coupled with the word 'etcetera'.“ (ARR, S.147)

Dies ist ein bedeutender Unterschied zum deutschen Rechtssystem: Um ein Zuschreibungsurteil zu rechtfertigen, genügt die Feststellung einer Ähnlichkeit des verhandelten Sachverhaltes mit einer Menge von relevanten anderen Fällen; der positive Nachweis notwendiger und hinreichender Bedingungen ist hingegen weder notwendig noch möglich, da die Auswahl und Bewertung der herangezogenen Vergleichsfälle von der urteilenden Instanz erst geleistet werden muss. Diese Idee wird im Folgenden als **These der Standardrechtfertigung** bezeichnet:

Zuschreibungsurteile sind standardmäßig (*default*) durch ihre Ähnlichkeit mit paradigmatischen anderen Fällen gerechtfertigt; die Rechtfertigung hängt damit nicht von einem positiven Nachweis notwendiger und zusammen hinreichender Bedingungen ab.

Die These der Standardrechtfertigung impliziert nicht, dass Zuschreibungsurteile in jedem Fall hingenommen werden müssen. Da Zuschreibungsurteile in Harts Konzeption keinen Nachweis bestimmter Bedingungen erfordern, würde dies nämlich bedeuten, dass die Beschränkung von Urteilen auf genau solche Personen, die dies auch verdient haben,¹² nicht gewährleistet wäre; es könnte schließlich sein, dass auf

¹¹vgl. zur folgenden Darstellung ARR S.146f.

¹²vgl. Abschnitt 1.2.4

eine Person bestimmte verantwortungsausschließende Gründe zutreffen (z.B. dass die Person unter Hypnose stand), die die Zuschreibung von Verantwortung trotz der Ähnlichkeit mit anderen Fällen klarerweise als ungerechtfertigt erscheinen lassen. Aus diesem Grund beinhaltet Harts Konzeption die Möglichkeit gegen ein Zuschreibungsurteil Widerspruch einzulegen, oder in Harts Terminologie: ein Zuschreibungsurteil 'herauszufordern' (*challenge*).¹³ Dies kann auf zweierlei Arten geschehen: Zum einen kann die Faktenbasis bestritten werden, auf deren Grundlage die Zuschreibung stattfindet; falls dies erfolgreich ist, wäre der 'Fakten-Teil' der Konjunktion falsifiziert und damit auch der Schluss von der Faktenbasis auf den zugeschriebenen Verantwortungsstatus unmöglich. Wird z.B. aufgrund der Tatsache, dass Kain Abel mit einer Keule erschlagen hat, das Zuschreibungsurteil Z 'Kain hat Abel ermordet' gefällt, kann Z dadurch bestritten werden, dass darauf verwiesen wird, dass es gar nicht Kain, sondern jemand anderes war, der Abel mit der Keule erschlagen hat. Diese Art des Widerspruchs wird im Folgenden als *Tatsachenbestreitung* (jointer of issue) bezeichnet.

Zum anderen kann die Faktenbasis als richtig anerkannt, das Zuschreibungsurteil jedoch durch das Vorbringen bestimmter Gründe angefochten werden.¹⁴ Solche *Anfechtungsgründe* unterbinden dann den Schluss von den Fakten auf den zugeschriebenen Status. *Welche* Gründe dafür in Frage kommen, ist von Fall zu Fall verschieden und hängt von den genauen Umständen der konkreten Situation ab. Ein Anfechtungsgrund im obigen Beispiel wäre z.B. der Hinweis darauf, dass Abel Kain zuerst angegriffen hat; damit würde die Tatsache anerkannt werden, dass Kain Abel mit einer Keule geschlagen hat, der Schluss auf 'Kain hat Abel ermordet' jedoch unterbunden – Kain hätte dann vielmehr in Notwehr gehandelt. Diese Art des Widerspruchs wird im Folgenden als *Anfechtung*, die Behauptung, dass juristische Begriffe qua Zuschreibungsurteile anfechtbar sind, als **Anfechtungsthese** bezeichnet:

Zuschreibungsurteile können entweder durch eine Tatsachenbestreitung oder durch das Anführen von Anfechtungsgründen herausgefordert werden (*challenge*).

Auch die Anfechtbarkeit wirkt sich auf die Definierbarkeit von Rechtsbegriffen aus: Da eine Auflistung der für einen Fall relevanten Anfechtungsgründen nicht vorab

¹³im Folgenden werden unter Widerspruchsgründen nur solche Gründe verstanden, mit denen ein Zuschreibungsurteil *erfolgreich* angefochten werden kann. Der in der Praxis denkbare Fall, dass die zuschreibende Instanz einen Widerspruchsgrund widerlegt, wird damit ausgeschlossen.

¹⁴vgl. ARR, S.148

erstellt werden kann, sondern sich erst in der Verhandlung zeigt, welche als Verteidigung vorgebracht und anerkannt werden, verhindert auch die Anfechtungsstruktur abschließende Definitionen von Rechtsbegriffen.¹⁵

Die Kombination von Standardrechtfertigung (default) und Anfechtbarkeit (challenge) hat eine *Verschiebung der Beweislast* zur Folge: Die Zuschreibung eines juristischen Status an eine Person P durch eine Instanz I ist gerechtfertigt auf Grund der Ähnlichkeit der vorliegenden Fakten mit anderen, vergangenen Fällen allein - der Nachweis über das Vorliegen bestimmter notwendiger und zusammen hinreichender Bedingungen durch I ist hingegen nicht nötig. Um gegen ein solches Zuschreibungsurteil vorzugehen, muss dieses von P durch eine Tatsachenbestreitung oder eine Anfechtung herausgefordert werden. Die Beweislast über das Vorliegen entsprechender Gründe liegt dabei bei P.

Hart vertritt nun die These, dass der Verantwortungs- und damit auch der Handlungsbegriff¹⁶ dieselbe Rechtfertigungsstruktur aufweisen, wie Rechtsbegriffe:

„I now wish to defend the [...] thesis that the concept of a human action is [...] a *defeasible* one, and that many philosophical difficulties come from ignoring this and searching for its necessary and sufficient conditions.“
(ARR S.160, Hervorhebung von mir)

Die im Zusammenhang mit den juristischen Begriffen entwickelte Anfechtungsthese lässt sich nach Hart also auf Verantwortungszuschreibungen übertragen; zusammen mit der These der Standardrechtfertigung ergibt sich dann folgendes Bild:

A2 Eine Verantwortungszuschreibung ist standardmäßig gerechtfertigt (default) und kann entweder durch eine Tatsachenbestreitung oder durch das Anführen von Anfechtungsgründen herausgefordert werden (challenge).

Die Zuschreibungs- und Anfechtungsstruktur hat bei Rechtsbegriffen, darauf wurde oben kurz hingewiesen, zur Folge, dass diese nicht abschließend definierbar sind. Diese Eigenschaft kommt dann auch dem Verantwortungsbegriff zu, so dass

¹⁵vgl. ARR S.147f.

¹⁶strenggenommen wird nur die Verantwortungszuschreibung, nicht der Handlungssatz angefochten. Da die wirksame Anfechtung einer Verantwortungszuschreibung aber immer die Handlungszuschreibung insgesamt betrifft, gelten die Anfechtungsgründe stets für beide Begriffe; Hart selbst macht diese feinere Unterscheidung nicht und spricht nur von der Anfechtung von Handlungen.

dieser nicht durch die Angabe notwendiger und zusammen hinreichender Bedingungen definiert werden kann. Genau wie bei den juristischen Begriffen besteht der Gehalt von 'Verantwortung' neben der Ähnlichkeit mit paradigmatischen Fällen gerade aus dem Nicht-Vorliegen von Ausschlussbedingungen.¹⁷ Hart diskutiert selbst den scheinbar naheliegenden Einwand, was eigentlich dagegen sprechen soll, die nicht-vorliegenden Ausschlussbedingungen, die als Anfechtungen für Handlungssätze (und damit für Verantwortungszuschreibungen) fungieren, als notwendige Bedingungen für 'Verantwortung' zu betrachten.¹⁸ Oder an einem konkreten Beispiel: tritt eine Person P einer Person Q auf den Fuß und bekommt dafür Verantwortung zugeschrieben, so ist Ps-auf-Qs-Fuß-treten eine Handlung. P könnte nun die Verantwortungszuschreibung mit dem Hinweis anfechten, dass P von Zeit zu Zeit unter unkontrollierbaren Kontraktionen der Beinmuskulatur leidet und die vermeintliche Handlung eine unbeabsichtigte Körperbewegung war. Nun könnte man überlegen, ob der die Handlungszuschreibung anfechtende Grund 'Unabsichtlichkeit der Körperbewegung' in einer positiven Form nicht genauso gut eine notwendige Bedingung für den Handlungsbegriff sein könnte: eine notwendige Bedingung für eine Handlungszuschreibung wäre dann, dass P die entsprechende Körperbewegung *absichtlich* vollzogen hat. Doch diese Überlegung ist auf zwei Arten fehlgeleitet: zum einen übersieht sie die eigentliche Pointe in Harts Konzeption, der zufolge die Nachweispflicht über das Vorliegen von Ausschlussbedingungen bei der Person liegt, die Verantwortung zugeschrieben bekommt; selbst wenn die Umwandlung der Anfechtungsgründe in notwendige Bedingungen möglich sein sollte, würde durch eine solche Reformulierung die in der Praxis etablierte Umkehr der Beweislast verloren gehen:

„[W]hen we are ascribing an action to a person, the question whether a psychological 'event' [i.e. 'intention', AM] occurred does not come up in this suggested positive form at all, but in the form of an inquiry as to whether any of these extenuating defences cover the case“ (ARR, S.163)

Zum anderen ist die Wirksamkeit eines konkreten Anfechtungsgrundes immer auf bestimmte Einzelfälle bezogen - was in einem Fall ausreicht, um eine Verantwortungszuschreibung anzufechten, kann in einem anderen Fall überhaupt keine Rolle spielen:

¹⁷vgl. dazu die Analyse von Entschuldigungen bei Wallace, s. Abschnitt 1.2.3

¹⁸vgl. ARR S.163

„Further, when a more specific description of the alleged common mental element [i.e. 'intention', AM] is given, it usually turns out to be something quite special, and characteristic only of a special kind of action, and by no means an essential element in all actions.“ (ebda.)

Wenn diese Überlegungen richtig sind, dann sind Versuche, eine feststehende Definition von 'Verantwortung' zu finden, durch die Heterogenität der Anfechtungsgründe von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die einzige Möglichkeit, den Verantwortungsbegriff überhaupt genauer zu fassen, besteht dann darin, durch eine *Typologie möglicher Anfechtungsgründe* dessen Grundgerüst herauszuarbeiten. Da Hart in seinem Aufsatz nur kurz andeutet, wie eine solche Typologie aussehen könnte,¹⁹ wird diese Aufgabe in einem späteren Abschnitt (3.1) gesondert behandelt.

2.1.3 Vorläufige Ergebnisse

Die bisherige Diskussion von Harts Position hat gezeigt, wie eine Zuschreibungstheorie, die die im letzten Kapitel erarbeiteten Adäquatheitsbedingungen²⁰ erfüllt, aussieht: Der ersten Forderung, dass beliebige Arten von Handlungen in der Reichweite von Verantwortungszuschreibungen liegen, kann Hart durch seine Zuschreibungstheorie (A1) genügen, der zufolge es eine wesentliche Funktion von Handlungssätzen ist, Verantwortung zuzuschreiben. Die Erfüllung der zweiten Forderung, dass nur solchen Akteuren Verantwortung zugeschrieben wird, die dies auch verdient haben und der dritten, dass das Vorliegen verantwortungsausschließender Gründe nicht positiv nachgewiesen werden muss, wird durch die Verbindung von Standardrechtfertigung und Anfechtbarkeit in A2 gewährleistet.

An einigen Stellen in Harts Konzeption haben sich jedoch Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten gezeigt, deren Klärung bisher aufgeschoben wurde: Zum einen führt Harts These, dass Zuschreibungsurteile Mischformen aus deskriptiven und askriptiven Elementen sind, in beiden oben diskutierten Lesarten zu Folgeproblemen, für die Hart selbst keine plausible Lösung anbieten kann; die bereits erwähnte Lösungsstrategie, Handlungssätze als rein askriptiv aufzufassen, wird im nächsten Abschnitt genauer erklärt und ausgearbeitet (2.2).

¹⁹vgl. ARR S.162

²⁰vgl. Abschnitt 1.2.4

Zum anderen scheint die Zuschreibungsthese (A1) durch das Erfordernis einer tatsächlich vollzogenen Körperbewegung dazu zu führen, dass Hart die Zuschreibung von Verantwortung für Unterlassungen theoretisch nicht erfassen kann; weshalb dies überhaupt ein Problem darstellt und wie sich dieses lösen lässt, muss noch gezeigt werden (2.3).

Desweiteren muss genauer analysiert werden, was unter 'Verantwortung' zu verstehen ist; die dazu notwendige Typologie von Anfechtungsgründen ist bei Hart zwar angelegt, erscheint angesichts ihrer zentralen Bedeutung aber eher unzulänglich ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang muss auch das Verhältnis von Rechtfertigungs- und Anfechtungsgründen genauer beleuchtet werden, als dies bisher geschehen ist. Die beiden letzten Punkte werden im 3. Kapitel ausführlich diskutiert.

2.2 Rein askriptive Handlungssätze

Die ausführliche Diskussion der Zuschreibungsthese A1 im letzten Abschnitt hatte gezeigt, dass diese zwei unterschiedliche Lesarten zulässt: zum einen die kontravalente (ein Handlungssatz ist entweder deskriptiv oder askriptiv), zum anderen eine gemischte (ein Handlungssatz hat sowohl deskriptive als auch askriptive Elemente). Harts Versuch, beide Lesarten durch eine temporale Unterscheidung in seine Konzeption zu integrieren, hatte sich als nicht erfolgreich erwiesen und das Erfordernis einer anderen Lösung aufgezeigt. An diesem Punkt stellt sich die Frage, weshalb Hart sich überhaupt die Mühe macht, mit der komplizierten und letzten Endes unplausiblen Differenzierung nach Tempora zu versuchen, an beiden Lesarten festzuhalten. Dafür scheint es zwei Gründe zu geben: zum einen muss Hart auch wahrheitsfähige Aussagen über Handlungen erlauben - ansonsten wäre seine Handlungstheorie kaum ernstzunehmen. Da Hart aber der Meinung ist, dass Zuschreibungsurteile keinen Wahrheitswert haben, muss seine Konzeption die Möglichkeit eines rein deskriptiven Gebrauchs von Handlungssätzen zulassen und dazu benötigt Hart die kontravalente Lesart.

Die zweite Lesart basiert auf der scheinbar trivialen Annahme, dass die erfolgreiche Anfechtung einer Verantwortungszuschreibung keinen Einfluss auf die beobachtete Körperbewegung haben kann: Wenn auf der Basis einer beobachteten Körperbewegung einer Person Verantwortung zugeschrieben wird, dann scheint die Körper-

bewegung sowohl im Fall einer erfolgreichen *Zuschreibung* als auch im Fall einer erfolgreichen *Anfechtung* genau die selbe zu sein; im Fall der erfolgreichen Anfechtung wird lediglich der Schluss auf die Verantwortung der Person auf der Basis der beobachteten Körperbewegung unterbunden.

Im Folgenden soll dafür argumentiert werden, dass beide Annahmen (und damit Harts Mischthese) falsch sind und die Aufgabe der Idee, dass es die *primäre* (und nicht die alleinige) Funktion von Handlungssätzen ist, Verantwortung zuzuschreiben, Harts Position entscheidend verbessert. Dies wird in zwei Schritten geschehen: Zum einen soll gezeigt werden, dass Harts These, dass sowohl erfolgreichen als auch erfolgreich angefochtenen Zuschreibungen mit den beobachteten Körperbewegungen ein gemeinsames Element zu Grunde liegt, keineswegs zwingend ist und auf einer falschen Annahme über das Verhältnis beider Fälle basiert. Unter Rückgriff auf ein im Zusammenhang mit erkenntnistheoretischen Problemen entwickeltes Argument McDowells wird dann der Versuch unternommen, eine plausible Alternative zu Harts Idee zu finden (Abschnitt 2.2.1).

Zum anderen muss eine Alternative zur kontravalenten Lesart gefunden werden. Dazu wird in Anlehnung an John Deweys Konzeption von Werturteilen der Versuch unternommen, die These verständlich zu machen, dass Zuschreibungsurteile entgegen Harts Annahme wahr oder falsch sein können (Abschnitt 2.2.2).

2.2.1 Eine disjunktive Konzeption von Handlungen

Nach Harts Konzeption der Zuschreibungsthese A1, dies wurde oben gezeigt, finden Verantwortungszuschreibungen immer auf der Grundlage von Körperbewegungen einer Person statt: $K(P) \wedge K(P) \supset V(P)$.

Diese, im Folgenden als *inferentielle Analyse* der Zuschreibung bezeichnete Auffassung, ergab sich aus Harts Ableitung von A1 aus der Funktionsweise von Gerichtsprozessen, in denen auf der Basis bestimmter Fakten ein Zuschreibungsurteil gefällt wird. Da es nach Hart möglich ist, durch das Vorbringen von Anfechtungsgründen nur die Zuschreibung zu bestreiten ohne die Fakten anzugreifen, lassen sich für die Zuschreibung von Verantwortung V an eine Person P auf der Grundlage der Körperbewegung K zwei Fälle unterscheiden:

1. es werden keine Anfechtungsgründe gegen V vorgebracht, d.h. P hat K vollzogen und Ps Vollzug von K war eine Handlung (erfolgreiche Zuschreibung)
2. es werden Anfechtungsgründe vorgebracht, dann hat P lediglich K vollzogen (und nichts weiter) (erfolgreiche Anfechtung)

Dieser Konzeption zufolge ist es *dieselbe* Körperbewegung, die nach einer erfolgreichen Anfechtung 'übrigbleiben' oder die Grundlage einer Handlung sein kann. An dieser Stelle scheint Harts Rekurs auf die Struktur juristischer Prozesse auf Abwege zu führen: der Ablauf eines juristischen Prozesses besteht zwar in einer Präsentation von Fakten, die dann die Grundlage für ein richterliches Zuschreibungsurteil bilden, und die erfolgreiche Anfechtung einer Zuschreibung ändert sicher auch nichts an der Faktenlage. Doch weshalb sollte ein Handlungssatz zunächst eine bloße Körperbewegung beschreiben und dann in einem Schlussverfahren Verantwortung zuschreiben, anstatt *direkt* auszudrücken, dass eine Person eine Handlung vollzieht? Den Grund hierfür scheint Hart in der Möglichkeit erfolgreicher Anfechtungen zu sehen: wenn der Handlungssatz nur die Handlung beschreiben würde, bliebe nach einer erfolgreichen Anfechtung nichts mehr übrig; was jedoch allem Anschein nach bleibt, ist die Beschreibung einer Körperbewegung: selbst wenn sich zeigen sollte, dass mit dem Satz „Peter hat den Arm gehoben“ keine Handlung beschrieben wird, da auf Peter Ausnahmegründe zutreffen, ist es offenbar richtig, dass Peter den Arm gehoben hat (auch wenn Peters Armheben nur eine Körperbewegung war). Die bloße *Möglichkeit* falscher Verantwortungszuschreibungen beeinflusst damit die Konzeption erfolgreicher Verantwortungszuschreibungen. Diese Auffassung ist jedoch nicht alternativlos, wie ein kurzer Exkurs über ein strukturell ähnliches Problem in der Erkenntnistheorie zeigen wird.

Das Problem des Fremdpsychischen

In seinem Aufsatz CRITERIA, DEFEASIBILITY, AND KNOWLEDGE²¹ setzt sich John McDowell im Rahmen einer Wittgenstein-Interpretation (die im Folgenden keine Rolle spielen wird) mit zwei unterschiedlichen Konzeptionen einer Epistemologie des Fremdpsychischen (epistemology of other minds) auseinander. Beide Theorien versuchen eine Antwort auf die Frage zu geben, wie Wissen über mentale Zustände

²¹MCDOWELL, JOHN (1982): Criteria, Defeasibility, and Knowledge; in: MCDOWELL, JOHN (1998): Meaning, Knowledge, and Reality; Harvard University Press

anderer Personen möglich ist und erklärt werden kann. Der zentrale Punkt der Auseinandersetzung ist der Stellenwert einer besonderen Version des aus der Wahrnehmungstheorie bekannten Illusionsargumentes:²² Diesem Argument zufolge basieren Wissensansprüche bezüglich des mentalen Zustandes Z einer fremden Person P (z.B. „ich weiss, dass Peter starke Schmerzen hat“) auf bestimmten wahrnehmbaren Kriterien K (z.B. dass ich sehe, wie Peter sein Gesicht schmerzhaft verzieht), oder umgekehrt: das Vorliegen von K berechtigt dazu, auf Z zu schließen. Ein Problem hierbei scheint der Umstand zu sein, dass das Vortäuschen der Kriterien durch P phänomenologisch nicht unterscheidbar ist von deren tatsächlichem Vorliegen: ob Peter sein Gesicht schmerzhaft verzieht, weil er wirklich Schmerzen hat, oder ob Peter nur ein guter Schauspieler ist und lediglich vorgibt, sein Gesicht in Schmerzen zu verziehen, ist auf Grund der bloßen Wahrnehmung von Peters Gesichtsausdruck nicht zu entscheiden. Um die Fälle von Wissen über Fremdpsychisches von Täuschungsfällen unterscheiden zu können, wird daher zusätzlich zum Vorliegen der Kriterien, die auf den mentalen Zustand Z einer anderen Person P schließen lassen, als weitere Bedingung benötigt, dass P auch tatsächlich im Zustand Z ist.

Die bloße Möglichkeit der Täuschung führt damit zu folgender Konzeption von Wissensansprüchen bezüglich der mentalen Zustände anderer Personen:²³

1. im 'schlechten' Fall einer Täuschung nimmt eine Person P1 an einer Person P2 die Kriterien K wahr, die P1 darauf schließen lassen, dass P2 sich im Zustand Z befindet.
2. im 'guten' Fall des Wissens über Fremdpsychisches nimmt eine Person P1 an einer Person P2 die Kriterien K wahr, die P1 darauf schließen lassen, dass P2 sich im Zustand Z befindet *und zusätzlich* befindet sich P2 tatsächlich im Zustand Z.

Diese Konzeption scheint eine skeptische Haltung gegenüber der Möglichkeit von Wissen über Fremdpsychisches nahezulegen: da die wahrnehmbaren externen Bedingungen (d.h. die Kriterien) die Unterscheidung von Täuschung und Wissen nicht erlauben, und die ausschlaggebende interne Bedingung (d.h. der mentale Zustand der fremden Person) nicht zugänglich ist, sind Ansprüche auf Wissen über die mentalen Zustände fremder Personen niemals berechtigt. Da auch im Täuschungsfall

²²vgl. MCDOWELL (1982), S. 380 und 382

²³vgl. MCDOWELL (1982), S. 381f.

die Kriterien für einen bestimmten Zustand erfüllt sind, haben diese der skeptischen Position zufolge sowohl im schlechten *als auch* im guten Fall nur den Status von anfechtbaren Rechtfertigungen.²⁴ Die skeptische Position sieht damit folgendermaßen aus:²⁵

1. das Vorliegen eines Kriteriums K für einen mentalen Zustand Z einer fremden Person P im Täuschungsfall ist phänomenologisch nicht unterscheidbar vom Vorliegen von K im Fall des Wissens, dass P sich im Zustand Z befindet. (**Ununterscheidbarkeitsthese**)
2. da K in beiden Fällen vorliegt, wird zur Unterscheidung von guten und schlechten Fällen eine weitere Bedingung benötigt: im Fall des Wissens muss daher noch zusätzlich Z der Fall sein. Der gute Fall ist damit *zusammengesetzt* aus dem Vorliegen der Kriterien für Z und dem Vorliegen von Z. (**Konjunktivismusthese**)
3. da Wissen über Fremdpsychisches (2) zufolge von einer epistemisch nicht zugänglichen internen Bedingung abhängt, ist für Menschen Wissen über Fremdpsychisches nicht möglich. (**Skeptische Konklusion**)

Skeptizismus bezüglich der Möglichkeit von Wissen über Fremdpsychisches beruht damit auf der Annahme, dass der Übergang von der Ununterscheidbarkeitsthese (1) zur Konjunktivismusthese (2) alternativlos und plausibel ist. Dieser Übergang von (1) nach (2) ist allerdings nicht voraussetzungslos, sondern beruht auf einem Prinzip, das William Fish als 'decisiveness principle' bezeichnet:

„[E]ven if there are *other* differences between a perception and an hallucination, as long as they are indistinguishable from the first-person point-of-view, then in each case there is a common ontological *core* - the core being that the subject is [...] having an 'experience' of the very same kind.“²⁶

²⁴vgl. MCDOWELL (1982), S. 380: „Commentators often take it that the possibility of pretence shows that criteria are defeasible.“ Da hier nur die Anfechtbarkeit, aber kein Standard- oder Normalfall vorgesehen ist, hat diese Konzeption trotz der terminologischen Nähe nur wenig mit der bisher entwickelten default and challenge-Struktur gemeinsam.

²⁵MCDOWELL (1982), S. 384

²⁶FISH, WILLIAM (2005): Disjunctivism and Non-Disjunctivism: Making Sense of the Debate; in: Proceedings of the Aristotelian Society, 105, S. 122. Da sich Fish in diesem Aufsatz mit einer disjunktiven Konzeption der Wahrnehmung befasst, ist an dieser Stelle von 'Wahrnehmungen' und

Genau dieses Prinzip wird von McDowell bestritten.

McDowells disjunktive Konzeption

McDowell geht davon aus, dass die Konjunktivismusthese nicht der einzige Weg ist, die phänomenologische Ununterscheidbarkeit von guten und schlechten Fällen zu erklären. Stattdessen bietet er das folgende Modell an:²⁷ zwar ist es richtig, dass der Fall einer Täuschung über den mentalen Zustand einer fremden Person nicht unterscheidbar ist vom Fall des Wissens, dass sich die Person in diesem Zustand befindet. Das heisst jedoch nicht, dass in beiden Fällen die Kriterien in der gleichen Weise vorliegen: im Fall der Täuschung scheint es lediglich so zu sein, als ob ein bestimmtes Kriterium erfüllt wäre, und nur im Fall des Wissens ist es tatsächlich erfüllt. Auf das obige Beispiel übertragen heisst das, dass Peter im Fall der Täuschung nur den Anschein erweckt, sein Gesicht schmerzhaft zu verziehen, während für den Fall des Wissens, dass Peter Schmerzen hat, gilt, dass Peter sein Gesicht schmerzhaft verzieht. Da nach dieser Beschreibung den beiden Fällen kein gemeinsames Element zu Grunde liegt, ist es auch nicht mehr nötig, den 'guten Fall' als zusammengesetzt aus diesem Element (d.h. dem Kriterium) und dem faktischen Vorliegen des mentalen Zustandes aufzufassen.²⁸

Wissen über Fremdpsychisches hängt somit nicht mehr von einem epistemisch unzugänglichen Kriterium ab; die skeptische Konklusion verliert damit ihre Grundlage und kann zurückgewiesen werden. Neben dem Ergebnis, dass Wissen über die mentalen Zustände anderer Personen möglich ist, hat McDowells Konzeption den Vorteil, dass mentale Zustände direkt, d.h. ohne die Vermittlung über anfechtbare Kriterien, wahrgenommen werden können.²⁹ Der erfolgreiche Fall kann so als *direkte Bezugnahme* auf ein Faktum in der Welt beschrieben werden und ist damit kein Spezialfall

'Halluzinationen' die Rede; das 'decisiveness'-Prinzip lässt sich jedoch ohne Schwierigkeiten auf den hier besprochenen Fall von 'Wahrnehmung eines mentalen Zustandes' und 'Täuschungsfall' übertragen.

²⁷vgl. MCDOWELL (1982), S. 380

²⁸MCDOWELL (1982), S. 386f.

²⁹McDowell unterscheidet zwei Lesarten der These der direkten Bezugnahme: eine starke („[T]he fact itself is directly presented to view, so that it is true in a stronger sense that the object of experience does not fall short of the fact.“) und eine schwache („Here we might think of what is directly available to experience in some such terms as 'his giving expression to his being in that <inner> state'[,]“, MCDOWELL (1982), S. 387

der Wahrnehmung eines anfechtbaren Kriteriums mehr. Täuschung und Wissen sind damit zwei völlig unterschiedliche Fälle:

„But suppose we say [...] that an appearance that such-and-such is the case can be *either* a mere appearance *or* the fact that such-and-such is the case making itself perceptually manifest to someone. As before, the object of experience in the deceptive cases is a mere appearance. But we are not to accept that in the non-deceptive cases too the object of experience is a mere appearance, and hence something that falls short of the fact itself. On the contrary, the appearance that is presented to one in those cases is a matter of the fact itself being disclosed to the experiencer.“³⁰

McDowells Konzeption von Wissen sieht damit folgendermaßen aus:

1. im 'schlechten' Fall einer Täuschung nimmt eine Person P1 an einer Person P2 scheinbar die Kriterien K wahr, die für P1 den Anschein erwecken, dass P2 sich im Zustand Z befindet.
2. im 'guten' Fall des Wissens über Fremdpsychisches *ist* die Wahrnehmung der Kriterien K, die für P1 den Anschein erwecken, dass sich P2 im Zustand Z befindet, die Wahrnehmung, dass P2 sich in Z befindet.

Eine disjunktive Handlungskonzeption

McDowells Modell lässt sich auf Harts Analyse von Handlungssätzen übertragen: Hart geht zunächst – wie die eben beschriebenen skeptischen Positionen – davon aus, dass die Erklärung der phänomenologischen Ununterscheidbarkeit von Handlungen und bloßen Körperbewegungen nur über die Annahme eines beiden Fällen gemeinsamen Elementes, nämlich einer Körperbewegung, möglich ist. Während eine Körperbewegung demnach nur aus der Körperbewegung (und sonst nichts) besteht, ist eine Handlung zusammengesetzt aus einer Körperbewegung und einer Verantwortungszuschreibung. Hart scheint damit Fishs 'Decisiveness'-Prinzip zu unterstützen,

³⁰McDOWELL (1982), S. 386f.

das die Notwendigkeit des Übergangs von der Ununterscheidbarkeits- zur Konjunktivismusthese rechtfertigen soll.³¹

Dass dieser Übergang nicht zwingend ist hatte McDowells disjunktive Konzeption des Wissens über Fremdpsychisches gezeigt. Im Folgenden soll daher versucht werden, Harts Analyse von Handlungssätzen am Beispiel von McDowells Modell zu modifizieren.

Ausgehend von der phänomenologischen Ununterscheidbarkeit von Handlungen und bloßen Körperbewegungen bietet sich dann folgende Konzeption an: im Fall des Vollzuges einer Handlung H, d.h. wenn keine verantwortungsausschließenden Gründe vorgebracht werden (oder werden können), *ist* die Beschreibung einer Körperbewegung K die Beschreibung von H, d.h. H kann direkt und ohne den Umweg über K beschrieben werden. Werden verantwortungsausschließende Gründe vorgebracht (oder wäre dies möglich), so war die Beschreibung einer Körperbewegung K lediglich die Beschreibung von K (und nichts anderes). Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Wenn Peter seinen Arm hebt und keine verantwortungsausschließenden Gründe vorgebracht werden, dann ist der Satz „Peter hat seinen Arm gehoben“ ein Handlungssatz, der Peters Handlung des Armhebens beschreibt. Wird das mit diesem Handlungssatz verbundene Zuschreibungsurteil aber durch das Vorbringen von Ausschlussgründen angefochten (z.B. durch den Hinweis, dass Peters Armheben als Symptom eines epileptischen Anfalls auftrat), dann wird mit dem Satz „Peter hat seinen Arm gehoben“ eine bloße Körperbewegung beschrieben.

Damit ergibt sich die folgende Reformulierung von Harts Zuschreibungs- und Anfechtungsthese:

A1* Mit einem Satz S über die Körperbewegung φ einer Person P wird P Verantwortung für φ zugeschrieben. Ps Vollzug von φ ist damit eine Handlung und S ein Handlungssatz.

A2* Diese Zuschreibung und damit die Annahme, dass φ eine Handlung ist, ist standardmäßig gerechtfertigt. Werden verantwortungsausschließende Gründe gegen die Zuschreibung vorgebracht (oder wäre dies möglich), dann war φ eine bloße Körperbewegung und S ein deskriptiver Satz, der die Körperbewegung φ von P beschreibt.

³¹Auf die skeptische Konklusion, der zufolge niemals erkennbar wäre, ob eine Körperbewegung nur eine bloße Körperbewegung oder eine Handlung ist, ist Hart allerdings nicht festgelegt, da der These der Standardrechtfertigung zufolge normalerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Zuschreibung von Verantwortung gerechtfertigt ist.

Durch diese Konzeption lässt sich die im letzten Abschnitt (2.1.1) als 'Mischthese' bezeichnete Lesart der Zuschreibungsthese umgehen. Mit der Aufgabe dieser Lesart kann auch eine dem Alltagsgebrauch widersprechende Konsequenz aus A1 vermieden werden, auf die in diesem Zusammenhang kurz hingewiesen wurde: die Bindung der Verantwortungszuschreibung an die Körperbewegung einer Person hatte zur Folge, dass eine Person für ihre Körperbewegung verantwortlich gemacht wird, nicht für ihre Handlung. Da laut A1* die Körperbewegung von P, die die Basis für die Zuschreibung bildet, normalerweise *identisch* mit Ps Handlung ist, ist eine Person der revidierten Fassung zufolge nun für ihre Handlung verantwortlich.

Die Modifizierung von A1 und A2 hat auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten, ein Zuschreibungsurteil anzugreifen: die von Hart genannte Möglichkeit, der Verantwortungszuschreibung an eine Person P durch eine Tatsachenbestreitung zu widersprechen, war ursprünglich gleichbedeutend damit, zu bestreiten, dass es tatsächlich P war, die eine als Basis der Zuschreibung dienende *Körperbewegung* ausgeführt hat. Da Körperbewegungen A1* zufolge aber keine Komponente von Handlungen mehr sind, kann diese These nicht mehr richtig sein und wenn die Möglichkeit von Tatsachenbestreitungen der Form 'Aber es war doch überhaupt nicht P, der φ getan hat' weiterhin zugelassen werden soll, muss für diese eine andere Deutung gefunden werden. Der einfachste Weg besteht darin, als Ziel einer Tatsachenbestreitung unmittelbar die Handlung einer Person zu bestimmen. Um zu bestreiten, dass eine Person P eine Handlung H vollzogen hat, muss damit nicht mehr – wie in Harts ursprünglicher Konzeption – der Umweg über die Bestreitung der entsprechenden Körperbewegung von P genommen werden. Diese Neufassung ist wesentlich plausibler, da im Alltag bei einer Verantwortungszuschreibung, die auf einer Verwechslung von Akteuren beruht, wohl kaum die Körperbewegung der beteiligten Person bestritten wird, sondern vielmehr, dass diese die betreffende Handlung vollzogen hat: Wenn ich Peter Verantwortung für eine Handlung H zuschreibe, die in Wirklichkeit Paul vollzogen hat, dann wird Peter in der Regel bestreiten, dass er H vollzogen hat und nicht, dass er eine H zu Grunde liegende Körperbewegung ausgeführt hat.

2.2.2 Die kognitive Auffassung von Zuschreibungsurteilen

Um verstehen zu können, weshalb die Frage, ob Zuschreibungsurteile wahr oder falsch sein können, überhaupt von Bedeutung ist, soll zunächst dargestellt werden, welche Probleme eine non-kognitivistische Konzeption von Zuschreibungsurteilen aufwirft. Zu diesem Zweck wird ein Argument vorgestellt, das Peter Geach gegen Harts Handlungstheorie vorgebracht hat.³² An diesem ist besonders bemerkenswert, dass es Harts Theorie überhaupt nicht trifft: zwar kann Geachs Argument zeigen, dass eine non-kognitivistische Konzeption von Zuschreibungsurteilen zu schwerwiegenden Problemen führt, doch Hart hat – wie oben ausführlich dargestellt – in vollem Bewusstsein dieser Schwierigkeiten die Möglichkeit eines rein deskriptiven Gebrauchs von Handlungssätzen ausdrücklich zugelassen.³³

Geachs Argument ist für die folgenden Überlegungen aber insofern relevant, als Harts kontravalente Lesart der Zuschreibungsthese aufgegeben und die These vertreten werden soll, dass Handlungssätze rein askriptiv sind; eine solche Position muss dann wiederum zeigen können, inwiefern sie Geachs Argument entgegen kann.

Geachs Argument basiert auf der Einsicht Freges, dass zwischen *Prädikation* und *Behauptung* streng unterschieden werden muss.³⁴ Zuschreibungsurteile erklären aber die Prädikation einer Handlung H von einer Person P durch die anfechtbare Behauptung, dass P verantwortlich für H ist: zu sagen, dass P H vollzogen hat, heisst P für H Verantwortung zuzuschreiben. Da Hart der Meinung ist, dass Zuschreibungsurteile keinen Wahrheitswert besitzen, lässt sich gegen seine Konzeption folgendes Argument anführen:

- (1) Verantwortungszuschreibungen sind weder wahr noch falsch.³⁵
- (2) die Prädikation einer Handlung H von einer Person P wird durch die anfechtbare Verantwortungszuschreibung an P definiert: Der Satz 'Smith hat Jones geschlagen' ist ein Handlungssatz gdw. Smith Verantwortung für die entsprechende Handlung zugeschrieben wird.³⁶

³²in GEACH, PETER T. (1960): Ascriptivism; in: The Philosophical Review, 69(2)

³³vgl. dazu auch LOUI, RONALD P. (1995): Hart's Critics on Defeasible Concepts and Ascriptivism; in: Proceedings of the 5th International Conference on Artificial Intelligence and Law; ACM Press, S. 23f.

³⁴vgl. GEACH (1960), S. 243

³⁵vgl. Abschnitt 2.1.1

³⁶vgl. GEACH (1960), S. 239. Geach übersieht in seiner Rekonstruktion der Zuschreibungsthese, dass bei Hart die Zuschreibung von Verantwortung auf der Basis von Körperbewegungen stattfindet.

- (3) Die Prädikation einer Handlung kann auch in nicht-behauptender Weise gebraucht werden, z.B. als Teil einer Implikation: 'Wenn Smith Jones geschlagen hat, dann sollte er bestraft werden.'
- (4) Da das Antezedens der Implikation in (3) These (2) zufolge nicht-deskriptiv ist und damit laut These (1) keinen Wahrheitswert besitzt, sind Implikationen, die als Antezedensbedingung die Prädikation einer Handlung beinhalten, *sinnlos*. Die Verwendung von Handlungssätzen in konditionalen Aussagen ist daher nicht möglich.
- (5) Damit ist nach Geach klar, dass These (2) falsch sein muss: *ein Ding 'P' nennen* muss durch den Rekurs auf *von dem Ding 'P' prädizieren* erklärt werden und nicht umgekehrt.³⁷

Um zeigen zu können, dass eine rein askriptive Analyse von Handlungssätzen Geachs Argument entgehen kann, muss also Harts non-kognitivistische Konzeption von Zuschreibungsurteilen und damit Geachs erste Prämisse bestritten werden: wenn Zuschreibungsurteile wahr oder falsch sind, dann führt ihre Verwendung in Implikationen nicht mehr dazu, dass die gesamte Aussage sinnlos wird.

Im Folgenden wird daher versucht, in Anlehnung an John Deweys Analyse der Logik praktischer Urteile eine Konzeption von Zuschreibungsurteilen plausibel zu machen, die es erstens erlaubt, von der Wahr- und Falschheit von Zuschreibungen zu sprechen und die zweitens die nicht-assertorische Verwendung von Handlungssätzen in eingebetteten Kontexten erklären kann.

Deweys Analyse praktischer Urteile

In seinem Aufsatz THE LOGIC OF JUDGMENTS OF PRACTICE³⁸ unterscheidet John Dewey zwei Arten, auf die etwas von Wert sein kann: zum einen kann man ein bestimmtes Objekt 'gut oder schlecht finden' (valuing), zum anderen kann man dieses Objekt 'als gut oder schlecht bewerten' (valuation).

Ein Objekt O *gut zu finden* (valuing) heisst, O in einer bestimmten Art und Weise

det; dieser Fehler betrifft seinen grundsätzlichen Kritikpunkt aber nicht und wird im Folgenden stillschweigend korrigiert.

³⁷vgl. GEACH (1960), S. 243

³⁸DEWEY, JOHN (1915): The Logic of Judgments of Practice; in: BOYDSTON, JO ANN (Hrsg.): The Middle Works Vol.8; Southern Illinois University Press

zu behandeln, oder genauer: im Umgang mit O auf O in einer besonderen Art zu reagieren. Da diese Reaktion keine vorherige Reflexion auf den Wert des Objekts erfordert – also bildlich gesprochen 'aus dem Bauch herauskommt' – wird diese von Dewey als 'organisch' (organic reaction) bezeichnet. Wird ein Objekt *gut* gefunden, so besteht die organische Reaktion darin, an diesem Objekt festzuhalten, es zu genießen usw.:

„[F]inding a thing good apart from reflective judgment means simply treating the thing in a certain way, hanging on to it, dwelling up on it, welcoming it and acting to perpetuate its presence, taking delight in it.“³⁹

Ein Objekt *schlecht* zu finden, heisst dagegen es loswerden oder zerstören zu wollen usw.:

„[T]o find a thing bad (in direct experience as distinct from the result of a reflective examination) is to be moved to reject it, to try to get away from it, to destroy or at least to displace it.“⁴⁰

Ein Objekt *als gut zu bewerten* bedeutet im Gegensatz dazu, ein *Urteil* über dieses Objekt zu fällen. Mit einem Urteil der Art 'O ist gut' werden bestimmte Eigenschaften von O in Relation gesetzt zu wünschenswerten praktischen Konsequenzen, die von O auf Grund dieser Eigenschaften erwartet werden. Die Bewertung eines Objektes O ist daher ein Prozess, in dem darüber reflektiert wird, welche Auswirkungen von O wünschens- oder erstrebenswert sind. Eine solche Reflexion ist konstitutiv dafür, dass ein Objekt überhaupt einen Wert besitzt:

„Reflection is a process of finding out what we want [..], and this means the formation of a new desire, a new direction of action. In this process, things *get* values – something they did not possess before, although they had their efficiencies.“⁴¹

Die Reflexion darüber, welche Auswirkungen eines Objektes wünschenswert sind, benötigt einen bestimmten Maßstab oder Standard, nach dem O bewertet wird.

³⁹DEWEY (1915), S. 26

⁴⁰ebda.

⁴¹DEWEY (1915), S. 35

Dieser legt fest, *welche* der Eigenschaften von O relevant für das Werturteil sind und welche in der Reflexion unberücksichtigt bleiben. Dewey vertritt die These, dass dieser Standard nicht bereits vor dem Urteil als gegeben vorausgesetzt werden kann, sondern selbst im Prozess der Reflexion über den Wert des Objektes konstituiert wird.⁴² Die für die Bewertung relevanten Eigenschaften des Objekts und der Bewertungsmaßstab sind damit *wechselseitig* voneinander abhängig.⁴³

Ein Werturteil hat damit die folgende allgemeine Form:

'X ist gut' = auf Grund der Eigenschaften E1-En von X wird die praktische Konsequenz K erwartet, die unter dem Standard S wünschenswert ist.

Ob ein Werturteil wahr oder falsch ist, stellt sich erst dann heraus, wenn es verifiziert wird, d.h. wenn man überprüft, ob die erwarteten praktischen Auswirkungen tatsächlich eintreten.⁴⁴ Da die Existenz der Eigenschaften, auf denen ein Werturteil beruht, vollständig unabhängig ist von dem Werturteil selbst, können aber auch ohne eine praktische Überprüfung Bedingungen für die Wahrheit eines Werturteils angegeben werden: ein Werturteil ist wahr genau dann, wenn das bewertete Objekt tatsächlich die von ihm erwarteten und für das Werturteil relevanten Eigenschaften besitzt und das Objekt in der praktischen Überprüfung die gewünschten Wirkungen zeigen würde.

Was dies im einzelnen genau bedeutet, soll am Beispiel des Wertens eines Apfelkuchens verdeutlicht werden: Ein Stück Apfelkuchen *gut zu finden* (valuing) bedeutet, dieses einfach aufzuessen, seinen Geschmack zu geniessen und vielleicht zu denken: 'Hmm, lecker!'. Wird der Apfelkuchen dagegen schlecht gefunden, so wird er vielleicht ausgespuckt, weggeworfen oder ähnliches.

Davon unterschieden ist die *Bewertung* (valuation) eines Apfelkuchens als 'gut', d.h. ein Werturteil der Art 'Dies ist ein guter Apfelkuchen'. Den Apfelkuchen zu bewerten heisst, sich zunächst darüber klar zu werden, welche zu erwartenden praktischen

⁴²vgl. DEWEY (1915), S. 41: „[T]he argument points to a standard *which is determined within the process of valuation* [...] and hence not being capable of being employed ready-made, therefore, to settle the valuing process.“, Hervorhebung von mir

⁴³vgl. DEWEY (1915), S. 18 und 37

⁴⁴vgl. DEWEY (1915), S. 21: „[V]erification and truth completely coincide[.]“

Auswirkungen des Apfelkuchens wünschenswert sind und je nach Ausgang dieser Abwägung ergibt sich ein bestimmter Maßstab, der dem Werturteil zu Grunde liegt, z.B. Gesundheit oder Genuss. Wird ein Apfelkuchen z.B. unter dem Standard des Genusses bewertet, sind dafür nur die Eigenschaften relevant, die sich auf den Genuss auch auswirken, z.B. das Apfelaroma, der knusprige Boden o.ä.; diese Eigenschaften besitzt der Apfelkuchen *unabhängig* von der Wertzuschreibung.

Das Werturteil 'Dieser Apfelkuchen ist gut' drückt nun die Erwartung aus, dass das Essen des Apfelkuchens auf Grund seines Apfelaromas und des knusprigen Bodens Genuss bringen wird. Solange der Kuchen nicht probiert wird, ist dieses Urteil hypothetisch, d.h. ob es richtig oder falsch ist, dass dieser Apfelkuchen gut ist, wird sich erst dann herausstellen, wenn er gegessen wird. Gleichwohl können auch für den Fall, dass der Kuchen nicht probiert wird, Wahrheitskriterien für das Werturteil angegeben werden: wenn die Eigenschaften des Apfelkuchens, auf denen das Werturteil basiert, so sind, wie erwartet, dann ist es wahr, dass dieser Apfelkuchen ein guter Apfelkuchen ist, d.h. besitzt der Kuchen tatsächlich wie erwartet das Apfelaroma und den knusprigen Boden und würde daher schmecken, dann ist er unter dem Standard des Genusses ein *guter* Apfelkuchen.

Legt man dem Werturteil einen anderen Maßstab, z.B. die eigene Gesundheit zu Grunde, so wird dieses unter Umständen anders ausfallen, da dann andere Eigenschaften des Apfelkuchens relevant sind und weder das Apfelaroma noch der knusprige Boden eine Rolle spielen. Unter dem Standard der Gesundheit könnte derselbe Apfelkuchen z.B. auf Grund seines geringen Vitamingehaltes und seines hohen Nährwertes als 'schlechter Apfelkuchen' bewertet werden.

Verantwortungszuschreibungen als Werturteil

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, Deweys Analyse auf Verantwortungszuschreibungen zu übertragen.

Ähnlich wie mit einem Werturteil einem Objekt ein bestimmter Wert zugeschrieben wird, so wird einer Person mit einem Zuschreibungsurteil ein bestimmter normativer Status zugeschrieben, nämlich die Verantwortlichkeit für eine Handlung. Ein wichtiger Unterschied zu Werturteilen besteht nun darin, dass der Bewertungsmaßstab bei Verantwortungszuschreibungen nicht durch die Zuschreibung selbst konstituiert wird, sondern durch die Struktur der Zuschreibungspraxis bereits vorgegeben ist.

Das heisst genauer, dass für Verantwortungszuschreibungen immer *die selben* Eigenschaften einer Person relevant sind und in die Bewertung mit eingehen. Folgt man zudem Harts Konzeption, so sind dies immer Eigenschaften, deren Annahme standardmäßig gerechtfertigt ist und deren Nicht-Vorliegen von der Person, der Verantwortung zugeschrieben wurde, nachgewiesen werden muss. Der Nachweis über das Nicht-Vorliegen der für Verantwortung relevanten Eigenschaften erfolgt, das hat die bisherige Analyse gezeigt, über das Vorbringen von Entschuldigungs- und Ausnahmegründen.

Die mit der Zuschreibung von Verantwortung an eine Person verbundene Erwartung, dass diese Person tatsächlich als verantwortlicher Akteur in Frage kommt, kann genau wie ein Werturteil dadurch enttäuscht werden, dass die Annahmen über die Eigenschaften dieser Person falsch waren: so wie der Apfelkuchen entgegen der Annahme doch kein guter Apfelkuchen war, weil sich beim Essen herausgestellt hat, dass der unterstellte knusprige Boden viel zu weich war, so kann sich erweisen, dass ein Akteur entgegen der Annahme doch nicht für das, was er tat, verantwortlich ist, weil sich durch das Vorbringen eines verantwortungsausschließenden Grundes gezeigt hat, dass die standardmäßig unterstellten Eigenschaften (z.B. Rationalität, Empfänglichkeit für praktische Gründe, s. auch Abschnitt 1.2.3) nicht vorhanden sind.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass Bedingungen für die Wahrheit des Zuschreibungsurteils angegeben werden können: die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für den Vollzug von φ ist genau dann wahr, wenn die standardmäßige Unterstellung der für Ps Verantwortung für φ notwendigen Eigenschaften nicht angefochten werden kann.

Damit ist die Verwendung von Zuschreibungsurteilen in eingebetteten Kontexten nicht mehr problematisch und Geachs Frege-Argument kein Einwand gegen die vorgeschlagene Verantwortungskonzeption; dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: die Implikation „Wenn Peter Gottlob geschlagen hat, dann sollte er ihm Schmerzensgeld bezahlen“ besteht aus dem Antezedens „Peter hat Gottlob geschlagen“ und der Konsequenz „Er sollte ihm Schmerzensgeld bezahlen.“ Das Antezedens ist ein Handlungssatz und nach der obigen Analyse genau dann wahr, wenn auf Peter keine verantwortungsausschließenden Gründe zutreffen. Für alle Fälle, in denen der Zuschreibung von Verantwortung an Peter widersprochen werden *könnte*, gilt hingegen, dass Peter keine Handlung vollzogen hat und die Antezedensbedingung damit falsch ist.

Würde Peters Hand Gottlob z.B. nur deshalb im Gesicht treffen, weil Peter einen epileptischen Anfall hatte, dann läge damit ein Grund vor, der Peter aus dem Kreis verantwortlicher Akteure ausnimmt und die Bedingungen für die Wahrheit des Antezedens wären nicht erfüllt. Das heisst, dass Peter Gottlob nur dann Schmerzensgeld bezahlen sollte, wenn gegen die Verantwortungszuschreibung an Peter keine Widerspruchsgründe vorgebracht werden können.

2.2.3 Ergebnisse dieses Abschnitts

In den letzten beiden Abschnitten konnte gezeigt werden, dass die Annahmen, die Harts Mischform der Zuschreibungsthese motiviert hatten, nicht zwingend sind: zum einen konnte durch den Rekurs auf Deweys Konzeption praktischer Urteile gezeigt werden, dass Zuschreibungsurteile entgegen Harts Annahme wahr oder falsch sein können; als wesentliche Konsequenz aus dieser Argumentation ergibt sich der Verzicht auf Harts temporale Unterscheidung von Handlungssätzen, die – wie in Abschnitt 2.1.1 ausführlich dargelegt wurde – dem common sense widerspricht und die Zuschreibungstheorie unnötig verkompliziert. Damit erübrigt sich die kontravalente Lesart der Zuschreibungsthese A1.

Zum anderen wurde Harts inferentielle Auffassung von Zuschreibungsurteilen (vgl. ebenfalls Abschnitt 2.1.1) durch eine disjunktive Konzeption ersetzt, die es erlaubt, Handlungen als rein askriptiv zu begreifen. Damit fallen Handlungen und Verantwortungszuschreibungen zusammen: dass eine Person handelt, heisst, dass ihr Verantwortung zugeschrieben wird oder werden kann. Damit erübrigt sich die gemischte Lesart und mit dieser die ursprüngliche Zuschreibungsthese im Ganzen.

Mit der revidierten Fassung der Zuschreibungsthese A1* ergibt sich das folgende Bild: dass eine Person P eine bestimmte Körperbewegung vollzieht, ist normalerweise identisch damit, dass P in der entsprechenden Weise handelt. Dass P eine Handlung φ vollzieht, heisst, dass P für φ Verantwortung zugeschrieben wird. Kann dieser Verantwortungszuschreibung durch das Vorbringen von Anfechtungsgründen widersprochen werden, dann handelt es sich beim φ en von P um eine bloße Körperbewegung.

Diese Konzeption wirft unmittelbar die Frage auf, wie mit diesem Modell Unterlassungen erfasst werden können, da die standardmäßige Verantwortungszuschreibung, die für Handlungen gilt, bei Unterlassungen die unerwünschte Konsequenz hat, dass jede Person zu jedem Zeitpunkt standardmäßig für eine unendliche Zahl nicht aus-

geführter Handlungen verantwortlich ist. Ein Vorschlag zur Lösung dieses Problems soll im nächsten Abschnitt untersucht werden.

2.3 Handlungen und Unterlassungen

Die reformulierte Zuschreibungsthese A1* im letzten Abschnitt hatte gezeigt, dass Personen für ihre Handlungen Verantwortung zugeschrieben bekommen, die Anfechtungsthese A2* besagt, dass dies standardmäßig gerechtfertigt ist und durch das Vorbringen von Ausschlussgründen angefochten werden kann.

Diese Konzeption ist insofern unvollständig, als mit ihr nur Verantwortungszuschreibungen für Handlungen, nicht aber solche für Unterlassungen erfasst werden. Eine adäquate Theorie der Verantwortung muss Unterlassungen aber berücksichtigen können, da es ein alltägliches Phänomen ist, dass Personen auch für solche Handlungen verantwortlich gemacht werden, die sie *nicht* vollziehen: Wenn Peter sieht, wie Paul gerade im Hafenbecken ertrinkt und weitergeht, ohne ihm zu helfen, dann ist Peter verantwortlich dafür, dass er Paul nicht geholfen hat (und damit unter Umständen für Pauls Tod). Oder wenn Peter laut Hausordnung des Studentenwohnheims an der Reihe wäre, die Treppe zu putzen und stattdessen lieber ein Fußballspiel im Fernsehen anschaut, dann ist Peter dafür verantwortlich, die Treppe nicht geputzt zu haben.

Der einfachste Weg, unterlassene Handlungen in das Zuschreibungsmodell zu integrieren, wäre eine analoge Formulierung der Zuschreibungsthese A1* für Unterlassungen:

A1*Unterlassung Mit einem Satz S über die unterlassene Körperbewegung φ einer Person P wird P Verantwortung für φ zugeschrieben. Ps Unterlassen von φ ist damit eine unterlassene Handlung und S ein Handlungssatz.

Diese Fassung der Zuschreibungsthese für sich genommen scheint zwar unproblematisch zu sein, zusammen mit der These der Standardrechtfertigung ergibt sich jedoch folgende Schwierigkeit: Die standardmäßige Rechtfertigung, die im Fall von Handlungen dazu führt, dass eine Person für ihre faktisch vollzogenen Handlungen normalerweise verantwortlich ist, führt im Fall von Unterlassungen zu einer Explosion der Verantwortlichkeit, da *jede* Person zu *jedem* Zeitpunkt faktisch eine unendliche Zahl von Handlungen unterlässt. Dieses Ergebnis ist zum einen unplausibel und

entspricht zum anderen nicht der Praxis der Verantwortungszuschreibung für unterlassene Handlungen. Dies sieht man an den obigen Beispielen: Obwohl Peter faktisch eine Vielzahl von Handlungen unterlässt, wird er in beiden Fällen jeweils nur für *eine* Unterlassung verantwortlich gemacht. Die unterlassene Handlung, für die Peter verantwortlich gemacht wird, muss sich damit in irgendeiner Hinsicht von allen anderen Handlungen, die Peter zwar unterlässt, für die er aber nicht verantwortlich gemacht wird, unterscheiden. Die Frage ist also die folgende: Was unterscheidet eine von einer Person P zum Zeitpunkt t unterlassene Handlung, für die P verantwortlich gemacht werden kann, von jeder anderen von P zu t unterlassenen Handlung, für die P nicht verantwortlich gemacht werden kann? Die naheliegende Antwort ist, dass es überhaupt kein praktisches Interesse gibt, einer Person Verantwortung für beliebige Unterlassungen zuzuschreiben. Ein solches Interesse besteht dagegen bei den Fällen, in denen eine Person eine Handlung unterlässt, die Gegenstand der normativen Erwartung einer bestimmten Instanz ist und genau für solche Unterlassungen kann einer Person Verantwortung zugeschrieben werden.⁴⁵ Mit normativer Erwartung ist gemeint, dass eine Instanz (z.B. der Gesetzgeber) auf Grund normativer Standards (die im Folgenden als gegeben vorausgesetzt werden) den Vollzug oder das Unterlassen einer bestimmten Handlung verlangt.⁴⁶

Auf das erste Beispiel übertragen bedeutet dies, dass Peter zwar alle möglichen Handlungen nicht vollzieht, während er Paul beim Ertrinken zusieht – z.B. klatscht Peter weder in die Hände, noch macht er einen Purzelbaum oder rezitiert ein Ringelnetzgedicht. *Verantwortlich* ist er aber nur dafür, dass er Paul nicht hilft, da sowohl die moralische Gemeinschaft als auch der Gesetzgeber erwarten, dass man einer ertrinkenden Person hilft oder zumindest zu helfen versucht. Für Verantwortungszuschreibungen sind also nur solche Unterlassungen relevant, die handlungsgebietende Normen verletzen: existiert eine Norm „Du sollst φ “, dann ist eine Person, die φ unterlässt, dafür verantwortlich.

Die Tatsache, dass die Verantwortlichkeit einer Person für eine Unterlassung immer hinreichend dafür ist, dass die Person eine Norm verletzt hat, hat zwei wichtige Konsequenzen: erstens muss im Fall von Unterlassungen nicht zwischen einer unterlassenen bloßen Körperbewegung und einer unterlassenen Handlung unterschieden werden, da ohnehin nur letztere unter Normen stehen. Wenn von Unterlassungen die

⁴⁵vgl. dazu FEINBERG, JOEL (1984): *Harm to Others*; Oxford University Press, S. 161

⁴⁶zum Begriff der normativen Erwartung und dem Unterschied zur deskriptiven Erwartung vgl. PAPRZYCKA, KATARZYNA (1997): *Social Anatomy of Action: Toward a Responsibility-based Conception of Agency*; Dissertation, University of Pittsburgh, S. 69ff.

Rede ist, können damit also nur unterlassene *Handlungen* gemeint sein. Und zweitens ist die Verantwortungszuschreibung für Unterlassungen in gewisser Weise 'stärker' als die für Handlungen, da die Verletzung einer Norm ein schuldhaftes Verhalten darstellt. Um Unterlassungen in das im letzten Abschnitt entwickelten Zuschreibungsmodell integrieren zu können, müssen daher zwei Arten der Verantwortungszuschreibung unterschieden werden: erstens eine normativ gehaltvollere, in deren Reichweite solche Handlungen und Unterlassungen liegen, mit deren (Nicht-)Vollzug die normative Erwartung einer bestimmten Instanz enttäuscht wird. Eine Verantwortungszuschreibung in diesem Sinn ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine Norm verletzt wurde und schließt immer die Zuschreibung von Schuld mit ein. Diese Form der Verantwortungszuschreibung wird im Folgenden als *Schuldzuschreibung* bezeichnet.⁴⁷

Die zweite Art ist die *Verantwortungszuschreibung im engeren Sinn* und entspricht der in den letzten Abschnitten entwickelten Konzeption, die standardmäßig die Verantwortung für *alle* Handlungen umfasst.

Der Unterscheidung von Schuldzuschreibung und Verantwortungszuschreibung im engeren Sinn entspricht die im Zusammenhang mit Strawsons Zuschreibungstheorie in Abschnitt 1.2.2 diskutierte Unterscheidung zweier Typen von verantwortungsausschließenden Gründen, erstens den Entschuldigungs- und zweitens den Ausnahmegründen. Eine standardmäßig gerechtfertigte Schuldzuschreibung für vollzogene oder unterlassene Handlungen, mit denen eine Norm verletzt wurde, kann damit durch das Vorbringen von Entschuldigungsgründen (z.B. „es tut mir leid, ich habe es aus Versehen getan“) angefochten werden, eine standardmäßig gerechtfertigte Verantwortungszuschreibung im engeren Sinn durch das Vorbringen von Ausnahmegründen (z.B. „aber er ist doch schizophran!“). Daraus ergibt sich die folgende Konsequenz: Da eine Schuldzuschreibung voraussetzt, dass eine Person eine *Handlung* (d.i. keine bloße Körperbewegung) vollzogen bzw. unterlassen hat und damit im engeren Sinn verantwortlich ist, können Schuldzuschreibungen sowohl durch das Vorbringen von Entschuldigungs- als auch durch das Vorbringen von Ausnahmegründen angefochten werden.

Die folgende Übersicht soll diese Unterscheidungen verdeutlichen:

⁴⁷aus Gründen der Einfachheit wird im weiteren der analoge Fall von 'Lobzuschreibungen' für Handlungen nicht berücksichtigt. Eine Lobzuschreibung ist dann gerechtfertigt, wenn eine Person P eine Handlung H vollzieht, mit der eine normative Erwartung in ausgezeichneter Weise erfüllt wird. Die im Folgenden analysierten Ausschlussbedingungen für Schuldzuschreibungen gelten in vollem Umfang auch für Lobzuschreibungen.

1. Für jede **Handlung** H einer Person P gilt standardmäßig und anfechtbarerweise:
 - P ist im engeren Sinn für H verantwortlich.
 - wenn mit H eine Norm verletzt wurde, ist P zudem schuldig (und damit notwendigerweise im engeren Sinn für H verantwortlich)
2. Für jede **Unterlassung** U einer Person P gilt:
 - den Fall, dass mit U keine Norm verletzt wurde, gibt es nicht.
 - da mit U eine Norm verletzt wurde, ist P schuldig und damit notwendigerweise im engeren Sinn für U verantwortlich.

Durch die Unterscheidung von Verantwortungs- und Schuldzuschreibungen einerseits und die Aufnahme von Unterlassungen andererseits, ergibt sich die folgende Revision der Zuschreibungs- und Anfechtungsthese A1* / A2*:

A1Handlung** Mit einem Satz S über die Körperbewegung φ einer Person P wird P Verantwortung im engeren Sinn für φ zugeschrieben. Ps Vollzug von φ ist damit eine Handlung und S ein Handlungssatz. Wurde mit φ eine Norm verletzt, so kann P für den Vollzug von φ zudem Schuld zugeschrieben werden.

A1Unterlassung** Mit einem Satz S über die unterlassene Körperbewegung φ einer Person P wird P, sofern mit dem Unterlassen von φ eine Norm verletzt wurde, Verantwortung im engeren Sinn für φ zugeschrieben. Ps Nicht-Vollzug von φ ist damit eine unterlassene Handlung und S ein Handlungssatz. Da mit φ zudem eine Norm verletzt wurde, kann P für das Unterlassen von φ zudem Schuld zugeschrieben werden

A2** Diese Zuschreibung und damit die Annahme, dass φ eine (schuldhaft) Handlung bzw. Unterlassung ist, ist standardmäßig gerechtfertigt. Werden

(1) Ausnahmegründe gegen die Zuschreibung von Verantwortung im engeren Sinn vorgebracht, dann war φ eine bloße Körperbewegung und S ein deskriptiver Satz, der die Körperbewegung φ von P beschreibt.

(2) Entschuldigungsgründe gegen die Schuldzuschreibung vorgebracht, dann war φ eine Handlung bzw. Unterlassung, für deren Vollzug bzw. Nicht-Vollzug P entschuldigt ist.

2.4 Ergebnisse

In den letzten Abschnitten konnte auf der Basis der von Hart in *THE ASCRIPTION OF RESPONSIBILITY AND RIGHTS* vertretenen Handlungstheorie ein Zuschreibungsbegriff entwickelt werden, der den im ersten Kapitel herausgearbeiteten Adäquatheitsbedingungen gerecht wird. Durch zwei Modifikationen konnte Harts ursprüngliche Konzeption plausibler gemacht werden: zum einen wurde durch den Rekurs auf Deweys Theorie praktischer Urteile gezeigt, dass Zuschreibungen wahr oder falsch sein können und eine Zuschreibungstheorie der Verantwortung damit nicht zwangsläufig von Geachs Kritik betroffen ist. Zum anderen wurde auf der Basis von McDowells disjunktiver Analyse von Wissen über Fremdpsychisches dafür argumentiert, dass Harts Annahme eines gemeinsamen Elements von bloßen Körperbewegungen und Handlungen nicht zwingend ist. Durch diese Änderung wird die unliebsame Konsequenz aus Harts inferentieller Analyse vermieden, dass eine Person für ihre Körperbewegung und nicht für ihre Handlung verantwortlich ist und bringt die vorgeschlagene Zuschreibungskonzeption damit deutlich näher an den common sense. Abschließend wurde durch die Unterscheidung von zwei Stufen der Verantwortung, nämlich Verantwortung im engeren Sinn und Schuld, die Zuschreibung von Verantwortung für Unterlassungen in das bisher entwickelte Modell integriert.

Die in diesem Kapitel durchgeführte Analyse der Struktur von Verantwortungszuschreibungen wird im nächsten Kapitel durch eine genaue Untersuchung des Default and Challenge Modells ergänzt. Im Fokus stehen dabei die unterschiedlichen Arten, wie einem Zuschreibungsurteil widersprochen werden kann, da diese für die Frage, was unter Verantwortung zu verstehen ist, von besonderer Bedeutung sind.

Kapitel 3

Default and Challenge

Im Zuge der Diskussion verschiedener Zuschreibungstheorien hatte sich die besondere Bedeutung der Widerspruchsmöglichkeiten gegen Verantwortungszuschreibungen gezeigt: bei Strawson und Wallace sollte durch die Berücksichtigung von Entschuldigungs- und Ausnahmegründen sichergestellt werden, dass nur solchen Akteuren Verantwortung zugeschrieben wird, die dies auch verdient haben. In Wallace' Konzeption war dabei schon die Idee angedeutet, dass das Nicht-Vorliegen solcher Gründe keine notwendige Bedingung für Verantwortung ist und damit nicht von der zuschreibenden Instanz im Vorfeld nachgewiesen werden muss, sondern dass Entschuldigungen und Ausnahmen zur *Anfechtung* einer bereits erfolgten Zuschreibung verwendet werden können.

Für Harts Verantwortungstheorie ist diese Struktur konstitutiv: ausgehend von Gerichtsprozessen, in denen die Anwendung bestimmter Rechtsbegriffe durch den Richter auf Grund von Ähnlichkeitsurteilen gerechtfertigt ist und die Beweise für eventuell vorliegende Ausschlussgründe vom Beklagten erbracht werden müssen, geht Hart davon aus, dass einer Person für jede Handlung *standardmäßig* Verantwortung zugeschrieben wird und dieser Zuschreibung durch das Vorbringen geeigneter Entschuldigungs- oder Ausschlussgründe *widersprochen* werden kann.

Zwei Teile von Harts Zuschreibungstheorie bzw. ihrer in den letzten Abschnitten revidierten Fassung bedürfen weiterer Klärung: zum einen muss die Rolle, die die verschiedenen Widerspruchsmöglichkeiten jeweils spielen, genauer untersucht werden. Im letzten Abschnitt hatte sich bereits gezeigt, dass sich Entschuldigungs- und Ausnahmegründe dadurch unterscheiden, dass mit ersteren Schuld-, mit den letzteren Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn angefochten werden können.

Der Frage, ob es weitere Typen von Widerspruchsmöglichkeiten gibt, und wenn ja, wo diese im Zuschreibungsprozess genau ansetzen, wird in Abschnitt 3.1 nachgegangen.

Zum anderen blieben einige Fragen in Zusammenhang mit der Default-and-Challenge Konzeption der Verantwortungszuschreibung bisher unterbelichtet, die in den darauf folgenden Abschnitten diskutiert werden. Dies betrifft erstens Harts Idee, dass Zuschreibungen in einem konkreten Fall durch die Ähnlichkeit mit anderen Fällen gerechtfertigt sind, die bisher unhinterfragt übernommen wurde. Diese scheint für den Anwendungsbereich des (angelsächsischen) Rechts zutreffend zu sein, im Fall von Handlungen jedoch nicht ausreichend, um die Rechtfertigung einer Zuschreibung zu begründen („Wie kommst Du darauf, dass ich für X verantwortlich bin?“ „Nun ja, X hat Ähnlichkeit mit anderen Fällen, in denen die Person auch verantwortlich war.“). Daher muss geklärt werden, welche Bedingungen eine zuschreibende Instanz erfüllen muss, um tatsächlich standardmäßig gerechtfertigt zu sein (3.2).

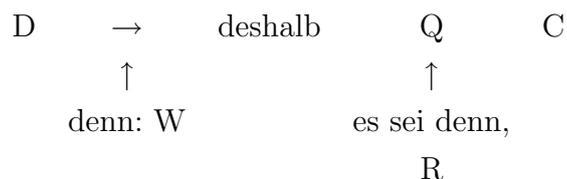
Ein weiteres Problem, das in diesem Zusammenhang untersucht werden muss, betrifft die Frage, ob der *tatsächliche* Vollzug einer Verantwortungszuschreibung eine notwendige Bedingung für die Verantwortlichkeit einer Person ist, oder ob es ausreicht, dass die Person für ihre Handlung verantwortlich gemacht werden *könnte*. Diese Frage ist insofern von Bedeutung, als der ersten Variante zufolge die Verantwortung einer Person für ihre Handlung von der kontingenten Tatsache abhängt, dass es eine Instanz gibt, die ihr dafür Verantwortung zuschreibt, während die zweite Variante die Verantwortlichkeit nur an die Erfüllung der Zuschreibungs- und Ausnahmebedingungen bindet (die ja regeln, unter welchen Umständen einer Person Verantwortung zugeschrieben werden kann). Beide Modelle werden in Abschnitt 3.3 diskutiert.

3.1 Der Widerspruch gegen Zuschreibungsurteile

Um zu klären, auf welche Arten einem Zuschreibungsurteil widersprochen werden kann, muss zunächst die logische Struktur von Zuschreibungsurteilen genauer untersucht werden. Dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Zuschreibung von Verantwortung bzw. der Widerspruch gegen diese als Austausch von Argumenten betrachtet werden können und daher mit Hilfe eines argumentationstheoreti-

schen Modells analysierbar sind. Dazu bietet sich die in *THE USES OF ARGUMENT*¹ von Stephen Toulmin entwickelte Konzeption an, der dort eine auf juristischen Prozessabläufen basierende Theorie rationaler Argumentation vertritt, die sowohl Standardrechtfertigung als auch Anfechtbarkeit berücksichtigt. Toulmin geht davon aus,² dass mit Behauptungen (claims, abgekürzt C) immer ein Geltungsanspruch auf die Wahrheit des behaupteten Sachverhaltes verbunden ist. Falls die Wahrheit einer Behauptung berechtigterweise in Zweifel gezogen wird, ist die Person, die diese geäußert hat, diskursiv verpflichtet, ihre Behauptung zu rechtfertigen. Dies geschieht durch das Anführen von Fakten, mit denen sich die Behauptung begründen lässt; Toulmin bezeichnet diese als 'Daten' (data, abgekürzt D). Falls der Hinweis auf diese Daten nicht ausreicht und in Zweifel gezogen wird, dass mit diesen die Behauptung ausreichend begründet werden kann, muss der Übergang von den Daten zur Behauptung gerechtfertigt werden. Dies geschieht mit Hilfe des Anführens von Regeln, Prinzipien oder Schlussprinzipien, die Toulmin alle unter der Bezeichnung 'warrants' (abgekürzt W) zusammenfasst. Mit Hilfe von Modaloperatoren (qualifiers, Q) kann die Stärke dieser Schlussprinzipien qualifiziert werden – je nachdem ob behauptet werden soll, dass aus den Daten notwendigerweise, möglicherweise oder vermutlich die Behauptung folgt. Durch die Angabe von Ausschlussgründen (rebuttals, R) werden Bedingungen spezifiziert, unter denen Schlussprinzipien (warrants) ungültig sind.

Damit ergibt sich das folgende allgemeine Schema für Argumente (im weiteren 'Toulmin-Schema'):³



Das folgende Anwendungsbeispiel soll dies verdeutlichen:⁴ die Behauptung 'Harry ist Brite' (C) kann durch eine begründete Nachfrage ('Wie kommst Du denn darauf? Ich dachte er sei Schwede!') angezweifelt werden. Um diese Behauptung zu unterstützen, kann zunächst auf solche Fakten zurückgegriffen werden, mit denen sich die Äusserung 'Harry ist Brite' begründen lässt, z.B. 'Harry wurde auf den Bermudas geboren' (D). Unter Umständen ist nun nicht klar, wie die angeführten

¹TOULMIN, STEPHEN (1958): *The Uses of Argument*; Cambridge University Press 2005 (updated edition)

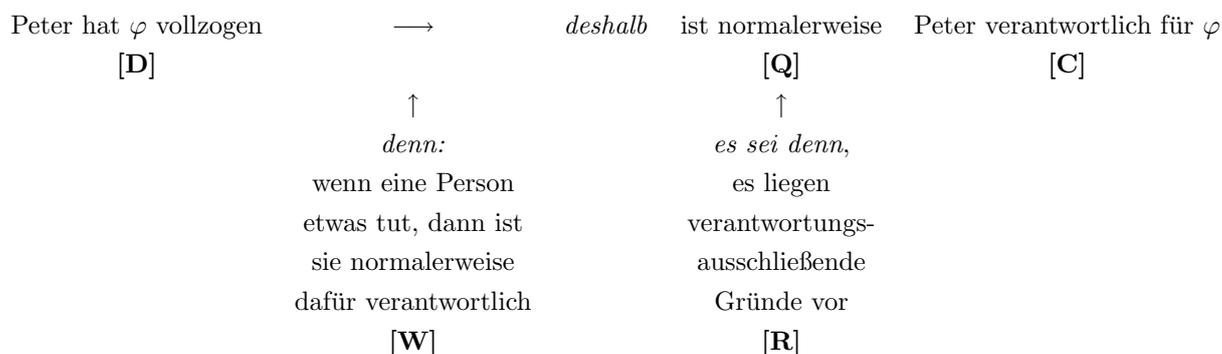
²vgl. zum folgenden TOULMIN (1958), S. 89

³vgl. TOULMIN (1958), S. 94

⁴vgl. TOULMIN (1958), S. 97

Fakten die ursprüngliche Behauptung begründen können: 'Aber warum soll Harry Brite sein, wenn er doch auf den Bermudas geboren wurde?'. Um diese Frage beantworten zu können, muss die Schlussregel explizit gemacht werden, die den Übergang von den Fakten zur Behauptung rechtfertigt: 'Eine Person, die auf den Bermudas geboren wurde, besitzt in der Regel die britische Staatsangehörigkeit (W).' Da die Schlussregel durch den Zusatz 'in der Regel' in bestimmter Weise qualifiziert ist, muss es Bedingungen geben, unter denen der Übergang von den Fakten zur Behauptung nicht gerechtfertigt ist. Solche Ausschlussbedingungen sind z.B. 'es sei denn, er hat inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit angenommen' oder 'es sei denn, beide Eltern besaßen keinen britischen Pass' usw.

Das Toulmin-Schema lässt sich auch auf Zuschreibungsurteile anwenden, da diese – genau wie Behauptungen – mit dem Geltungsanspruch auf Wahrheit auftreten (vgl. Abschnitt 2.2.2). Wenn z.B. das Zuschreibungsurteil 'Peter ist für φ verantwortlich' (C) angezweifelt wird, kann dieses zunächst durch den Verweis auf bestimmte Fakten gerechtfertigt werden: 'Peter hat φ getan' (D). Falls bezweifelt wird, dass diese Daten ausreichen, um das Urteil zu begründen ('Wieso soll Peter für φ verantwortlich sein, bloß weil er φ getan hat?'), muss die zu Grunde gelegte (Schluss-)Regel explizit gemacht werden: 'Wenn eine Person etwas getan hat, dann ist sie normalerweise dafür verantwortlich (W)'. Da dieses Schlussprinzip nicht uneingeschränkt gilt, ist die Behauptung damit in besonderer Weise qualifiziert ('*normalerweise* ist es so', Q). Im Fall von Verantwortungszuschreibungen gilt die Schlussregel nur deshalb eingeschränkt, weil es auch möglich ist, dass verantwortungsausschließende Gründe (R) vorliegen. Damit ergibt sich für dieses Beispiel das folgende Argumentationschema:



An dieser schematischen Darstellung ist leicht ersichtlich, auf welche Weisen einem Zuschreibungsurteil widersprochen werden kann: Erstens kann bestritten werden, dass die *Daten*, die das Urteil begründen sollen, korrekt sind. Zweitens können *verantwortungsausschließende Gründe* vorgebracht werden, die die Gültigkeit der Schlussregel in der fraglichen Situation aufheben; damit wird bestritten, dass die durch Q qualifizierten Umstände gegeben sind, d.h. dass 'der Normalfall' vorliegt.

Und drittens kann die *Gültigkeit der Schlussregel* selbst bezweifelt werden. Diese Möglichkeiten werden in den folgenden Unterabschnitten genauer untersucht.

3.1.1 Der Widerspruch gegen die Korrektheit der Daten (D)

Bei der Bestreitung der Daten müssen zwei Fälle unterschieden werden: bei *Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn* beschreiben die Daten die Handlung einer Person ('Peter hat H getan'). Der Widerspruch gegen diese Daten besteht dann in der Behauptung, dass diese Beschreibung nicht den Tatsachen entspricht ('Aber das war doch gar nicht Peter!') und wird darum als *Tatsachenbestreitung* (joinder of issue) bezeichnet. Bei Schuldzuschreibungen hingegen sind die Daten komplexer, da mit diesen zum einen eine Handlung H beschrieben wird und zum anderen behauptet wird, dass mit H eine Norm verletzt wurde (vgl. Abschnitt 2.3). In diesem Fall könnte daher auch nur bestritten werden, dass H normverletzend war, ohne zu bestreiten, dass die Person H vollzogen hat. Diese Art des Widerspruchs wird als *Rechtfertigung* bezeichnet.

(i) Tatsachenbestreitungen ('joinder of issue')

Eine Art, der Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für ihre Handlung H zu widersprechen, besteht darin, zu bestreiten, dass die Person, der eine Handlung zugeschrieben wird, diese Handlung vollzogen hat, oder dass die zugeschriebene Handlung der tatsächlich vollzogenen Handlung entspricht. Mit dieser Art des Widerspruchs, die Hart als *Tatsachenbestreitung* bezeichnet (vgl. Abschnitt 2.1.2), wird also darauf aufmerksam gemacht, dass die zuschreibende Instanz die Handlungssituation falsch wahrgenommen bzw. beschrieben hat. Es gibt genau drei Möglichkeiten der Tatsachenbestreitung: zum einen kann bestritten werden, dass die Person, der Verantwortung für eine Handlung zugeschrieben wird, diese auch vollzogen hat. Eine Tatsachenbestreitung gegen das Zuschreibungsurteil „Herbert hat Lionel geschlagen“ wäre z.B. „Aber es war doch Adolphus, der Lionel geschlagen hat!“. Zum anderen kann zugegeben werden, dass eine Person zwar *etwas* getan hat, aber bestritten werden, dass es die von der zuschreibenden Instanz behauptete

Handlung war: eine Reaktion dieser Art auf das oben genannte Zuschreibungsurteil wäre z.B. „Aber Herbert hat Lionel doch nur auf die Schulter geklopft!“. Eine damit zusammenhängende dritte Möglichkeit kommt in solchen Fällen zum Tragen, in denen mit einer Zuschreibung behauptet wird, dass eine Person eine Norm verletzt hat („Dass Herbert Lionel geschlagen hat, war eine Körperverletzung!“). Mit einer Tatsachenbestreitung kann dann darauf verwiesen werden, dass die betreffende Handlung überhaupt nicht unter die herangezogene Norm fällt (z.B. „Aber Herbert hat Lionel doch während eines Boxkampfes verprügelt!“).

Auch in Gerichtsprozessen finden diese Arten von Tatsachenbestreitungen Verwendung und haben dort die Form eines *Alibis* (der Nachweis, dass die beschuldigte Person nicht als Urheberin der betreffenden Handlung in Frage kommt) oder einer *Falsifizierung* des von der Anklage vorgelegten Beweismaterials (der Nachweis, dass die Handlung nicht in der behaupteten Weise stattgefunden hat).

Da eine erfolgreiche Tatsachenbestreitung zeigt, dass eine Person niemals für die betreffende Handlung verantwortlich war, wird mit dieser die Verantwortungszuschreibung an eine Person für eine bestimmte Handlung *vollständig* aufgehoben.⁵

(ii) Rechtfertigungen

Eine weitere Möglichkeit des Widerspruchs gegen ein Zuschreibungsurteil besteht darin, die Handlung H einer Person P zu *rechtfertigen*. Mit einer Rechtfertigung – so Austin in A PLEA FOR EXCUSES – gibt man zu, dass P H vollzogen hat, bestreitet aber, dass H eine tadelnswerte Handlung war:

„One way of [defending a person’s conduct] is to admit flatly that he, X, did do that very thing, A, but to argue that it was a good thing, or the right or sensible thing, or a permissible thing to do, either in general or at least in the special circumstances of the occasion. To take this line is to *justify* the action[.]“⁶

Da mit einer Rechtfertigung also bestritten wird, dass P für den Vollzug von H eine Schuldzuschreibung verdient hat, kann sich diese Art des Widerspruchs nur gegen Schuld-, nicht aber Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn richten. Da

⁵die weitere Frage, inwiefern eine Verantwortungszuschreibung an die falsche Person überhaupt standardmäßig gerechtfertigt sein kann, wird in Abschnitt 3.2 behandelt.

⁶AUSTIN, JOHN L. (1956): A Plea for Excuses; in: AUSTIN (1979); vgl. dazu auch HART, HERBERT L.A. (1959): Prolegomenon to the Principles of Punishment; in: HART (1968), S. 13

Schuldzuschreibungen für eine Handlung H – wie im letzten Abschnitt (2.3) gezeigt – die Normverletzung durch den Vollzug von H voraussetzen und mit einer Rechtfertigung der Vollzug von H nicht bestritten wird, muss mit einer Rechtfertigung ein Grund dafür angegeben werden, weshalb die *nicht-normkonforme* Handlung H keine *normverletzende* Handlung war.⁷ Dies geschieht in der Regel über den Verweis auf solche Gründe, die den Vollzug einer normwidrigen Handlung *erlauben*. Austin unterscheidet dabei generelle Gründe von solchen, deren Geltung an ganz konkrete Situationen gebunden ist. Als *generell* kann man solche Gründe bezeichnen, mit denen auf die besondere Befugnis einer bestimmten Personengruppe zu nicht-normkonformen Handlungen rekurriert wird. Darunter fallen z.B. Soldaten, denen die Tötung anderer Personen auf Befehl erlaubt ist,⁸ oder Diplomaten, die hinsichtlich ihrer Handlungen Immunität genießen.⁹ Beispiele für *situationsgebundene* Gründe finden sich z.B. in den gesetzlichen Regelungen zur Notwehr, die einer Person die gezielte Tötung einer anderen Person (und damit eine klarerweise nicht-normkonforme Handlung) dann gestatten, wenn diese dadurch „einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen“ abwenden kann (vgl. StGB §32 Abs.2). Wenn mit dem Vorbringen solcher Gründe erfolgreich gezeigt werden kann, dass die Handlung einer Person gerechtfertigt war und der durch die Handlung begangene Normbruch erlaubt, dann wird die Schuldzuschreibung für diese Handlung vollständig aufgehoben.¹⁰

Eine vieldiskutierte Frage ist, ob rechtfertigende Gründe subjektiv oder objektiv gegeben sein müssen.¹¹ Um *subjektiv gerechtfertigt* zu sein, reicht es aus, dass eine Person *glaubt*, dass die Bedingungen in einer Handlungssituation so sind, dass der Vollzug einer normwidrigen Handlung erlaubt ist. Ein solcher Fall wäre z.B. wenn John, da er Langshaw mit einem Flammenwerfer in der Hand in seine Richtung kommen sieht, annimmt, dass dieser ihn töten will und ihn daher präventiv erschießt;

⁷als *nicht-normkonform* werden solche Handlungen bezeichnet, deren Vollzug durch eine Norm verboten ist (die aber beim Vorliegen bestimmter Umstände trotzdem erlaubt sein können), als *normverletzend* genau die nicht-normkonformen Handlungen, die nicht erlaubt waren und für die einem Akteur daher Schuld zugeschrieben werden kann

⁸dieses Beispiel ist von Austin, vgl. AUSTIN (1956), S. 176f.

⁹im angelsächsischen und amerikanischen Rechtssystem wird diese Immunisierung bestimmter Personen allein auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe als 'law enforcement policy' bezeichnet

¹⁰vgl. dazu auch StGB §32 Abs 1.: „Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.“

¹¹vgl. zu dieser Debatte BERMAN, MITCHELL N. (2004): Justification and Excuse, Law and Morality; in: Duke Law Journal, 53 (1)

John wäre allein auf Grund seiner Befürchtung gerechtfertigt, unabhängig davon, was Langshaw wirklich vorhatte (also auch, wenn sich hinterher herausstellen sollte, dass Langshaw mit dem Flammenwerfer nur das Unkraut in seinem Vorgarten abfackeln wollte). Um hingegen *objektiv gerechtfertigt* zu sein, müssen diese Umstände *tatsächlich* vorliegen, d.h. in diesem Fall kommt es nicht auf Johns Bedrohungsgefühl an, sondern darauf, ob er durch Langshaw tatsächlich bedroht war. Einseitige Rechtfertigungskonzeptionen, die entweder davon ausgehen, dass nur subjektiv oder nur objektiv gegebene Gründe eine Rolle spielen, sind verschiedenen Einwänden und Gegenbeispielen ausgesetzt.¹² Eine Lösung könnte darin bestehen, auf der Basis der objektiven Rechtfertigungsgründe abzuwägen, welches Gewicht den subjektiven Rechtfertigungsgründen beizumessen ist: inwieweit war John gerechtfertigt, anzunehmen, dass Langshaw ihn töten möchte, gegeben die Tatsache, dass Langshaw *in Wahrheit* nur sein Unkraut vernichten wollte?

3.1.2 Das Vorbringen von Ausschlussgründen (R)

Auch bei dieser Art des Widerspruchs müssen zwei Fälle unterschieden werden: Wenn eine Person mit ihrer Handlung eine normative Erwartung verletzt hat, und ihr dafür Schuld zugeschrieben wird, kann auf das Vorliegen von *Entschuldigungsgründen* verwiesen werden, mit denen die Berechtigung der Schuldzuschreibung angefochten wird, ohne dabei die Verantwortung im engeren Sinn von P für H zu bestreiten. Im Fall von *Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn* kann dagegen durch das Vorbringen bestimmter Gründe gezeigt werden, dass eine Akteurin überhaupt nicht als Ziel für Verantwortungszuschreibungen in Frage kommt. Solche Gründe, die eine Akteurin aus dem Kreis verantwortungsfähiger Personen vollständig ausschließen, werden als *Ausnahmegründe* bezeichnet.

(iii) Entschuldigungen

Der Begriff der Entschuldigung wird in mehreren verschiedenen Weisen verwendet, die genau unterschieden werden müssen: zum einen kann man sich *im Voraus* für eine in der Zukunft stattfindende Handlung entschuldigen. Entschuldigungen dieser

¹²vgl. BERMAN (2004), S. 38ff.

Art liefern eine *Begründung* für die Absicht, eine Handlung H zu vollziehen, obwohl vorher absehbar ist, dass mit H eine Norm verletzt werden wird. Begründen lässt sich die Planung einer Normverletzung durch den Hinweis auf andere gebotene Handlungen, die den Vollzug von H unmöglich machen (z.B. „Ich kann diese Woche am Seminar nicht teilnehmen, weil ich an meiner Magisterarbeit weiterschreiben muss.“). Solche Entschuldigungen haben mit Rechtfertigungen gemeinsam, dass die Person, die sich entschuldigt, ihre Handlung für nicht tadelnswert hält, unterscheiden sich von diesen aber darin, dass die Normwidrigkeit der Handlung nicht bestritten wird.

Entschuldigungen für *bereits vollzogene* Handlungen, mit denen eine Norm verletzt wurde, lassen sich in zwei Typen einteilen: diese kommen einerseits in Form von Standardfloskeln vor („Es tut mir leid, was ich getan habe.“), mit denen sich eine Person zwar entschuldigt, dies aber *ohne Angabe von Gründen* tut. Im Alltag reichen derartige Entschuldigungsformeln meist aus, wobei in der Regel aber vorausgesetzt wird, dass eine Person auf Nachfrage eine Entschuldigung des zweiten Typs liefern kann: mit einer solchen *gehaltvollen* Entschuldigung werden immer *Gründe* genannt, aus denen die normverletzende Handlung entschuldigt werden sollte. Im Folgenden wird es nur um diese letzte Sorte von Entschuldigungen gehen.

Austin geht in A PLEA FOR EXCUSES¹³ davon aus, dass mit dem Vorbringen einer haltvollen Entschuldigung einer Person P für ihre Handlung H zugegeben wird, dass H eine tadelnswerte Handlung ist, aber auf das Vorliegen besonderer Gründe verwiesen wird, auf Grund derer P für den Vollzug von H keine oder nur eine verminderte Schuld zugeschrieben werden sollte. Als Entschuldigungsgründe kommen besondere Umstände der betreffenden Handlung in Betracht, die in der Bewertung der Person bzw. ihrer Handlung berücksichtigt werden müssen:

„A different way of going about it is to admit that it wasn't a good thing to have done, but to argue that it is not quite fair or correct to say *baldly* 'X did A'. We may say it isn't fair just to say X did it; perhaps he was under somebody's influence or was nudged. Or, it isn't fair to say baldly he *did* A; it may have been partly accidental, or an unintentional slip. Or, it isn't fair to say he did simply A – he was really doing something quite different and A was only accidental, or he was looking at the whole thing quite differently.“¹⁴

¹³ AUSTIN (1956), S. 176ff.

¹⁴ AUSTIN (1956), S. 176

Daraus ergibt sich die allgemeine Struktur einer Entschuldigung, mit der auf die Zuschreibung von Verantwortung an eine Person P für eine normverletzende Handlung H ('P hat H vollzogen') reagiert werden kann: 'P hat H zwar vollzogen, *aber* ε ', wobei ε ein Zusatz ist, mit dem die Korrektheit oder die Fairness einer Schuldzuschreibung angefochten werden kann. Da Austin die im letzten Abschnitt (2.3) vertretene Annahme teilt, dass Schuldzuschreibungen nur für solche Handlungen in Frage kommen, mit denen eine Norm verletzt wurde,¹⁵ kann mit einem Zusatz ε nur auf solche Gründe Bezug genommen werden, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen, ihre Handlungen gemäß von Normen auszurichten. Austin unterscheidet drei Typen von Zusätzen:

1. 'it isn't fair just to say X did it': mit diesem Zusatz wird auf das Vorliegen von Entschuldigungsgründen verwiesen, die auf einen (mehr oder weniger) *unfreiwilligen Handlungsvollzug* hindeuten. Austins Beispiele des Beeinflusstwerdens oder Gestoßenwerdens durch andere Personen deuten darauf hin, dass es in diesen Fällen eine zweite Person gibt, die den Handlungsvollzug durch psychischen oder physischen Einsatz mehr oder weniger stark mitbestimmt hat. Je nach Art der Einwirkung der zweiten Person lassen sich Entschuldigungsgründe dieses Typs in *Provokation* (provocation) und *Zwang* (duress) unterscheiden. Im Fall von Provokationen besteht die Rolle der anderen Person darin, mit ihren Handlungen bei einem Akteur eine bestimmte Reaktion zu erzeugen und damit einen *indirekten* Einfluss auf diese auszuüben. Eine Tatprovokation durch eine andere Person liegt z.B. nach deutschem Recht dann vor, „wenn [die andere Person] über das bloße 'Mitmachen' hinaus in die Richtung auf eine Weckung der Tatbereitschaft oder eine Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf den Täter einwirkt“ (vgl. BGHSt 45, 321). Im Fall von Zwang hingegen wird durch den Einsatz verschiedener Mittel (z.B. physische Gewalt oder deren Androhung) ein *direkter* Einfluss auf einen Akteur ausgeübt, der diesen dazu bringt, eine bestimmte Handlung trotz ihrer Normwidrigkeit zu vollziehen.

2. 'it isn't fair to say baldly he *did* A': dieser Zusatz weist daraufhin, dass die normverletzende Handlung einer Person *nicht intendiert* und damit letzten Endes ein *Unfall* (accident) war. Entschuldigt werden sollte eine Person beim

¹⁵vgl. AUSTIN (1956), S. 176

Vorliegen dieses Grundes, weil der Vollzug der normverletzenden Handlung überhaupt nicht von ihrer Absicht abhing. Wenn Peter z.B. ausrutscht und dabei Paul auf den Fuss tritt, dann war es überhaupt nicht Peters Absicht, Paul zu verletzen und Peter sollte deshalb entschuldigt werden. Wo die Grenze zwischen solchen unbeabsichtigten Handlungen und bloßen Körperbewegungen zu ziehen ist, wird weiter unten im Zusammenhang mit den Ausnahmegründen untersucht.

3. 'it isn't fair to say he did simply A': mit diesem Zusatz werden zwei Fälle abgedeckt: zum einen kann damit auf die Tatsache verwiesen werden, dass die Normverletzung durch eine *nicht-intendierte Handlungsfolge* zu Stande kam und damit – genau wie eine nicht-intendierte Handlung – ein Unfall (accident) war. Wenn z.B. John seinen Esel auf der Weide erschießen möchte, durch einen Querschläger aber seinen Nachbarn tötet, dann hat John zwar seinen Nachbarn erschossen, aber etwas völlig anderes (den Tod des Esels) beabsichtigt. Zum anderen kann mit diesem Zusatz darauf hingewiesen werden, dass eine Person zwar genau das getan hat, was sie beabsichtigt hatte, auf Grund einer Fehleinschätzung der Situation aber überhaupt nicht wusste, dass sie mit ihrer Handlung eine Norm verletzt. Die normwidrige Handlung wurde damit aus einem *Irrtum* (mistake) heraus vollzogen. Zwei Typen von Irrtümern lassen sich unterscheiden:¹⁶ zum einen Irrtümer über die in einer Handlungssituation relevanten Fakten, zum anderen Irrtümer über die in der Handlungssituation relevanten normativen Maßstäbe. Einen Irrtum der ersten Art begeht John, wenn er seinen Esel erschießen möchte, stattdessen aber seinen als Esel verkleideten Nachbarn tötet: John befand sich in diesem Fall im Irrtum über die Tatsache, dass es der kostümierte Nachbar war, der sich an Stelle seines Esels auf der Weide befand. Wenn hingegen Paul mit der Autofähre nach England übersetzt und dort auf der rechten Seite der Straße fährt, ohne zu wissen, dass es eine Verkehrsregel gibt, die das Fahren auf der linken Seite vorschreibt, dann tut Paul zwar genau das, was er beabsichtigt, befindet sich aber im Irrtum über die für seine Handlung relevanten Normen.

Wichtig für die Bewertung eines Irrtums ist die Frage, ob der Akteur die-

¹⁶die folgende Unterscheidung basiert auf PRICE, TERRY L. (2001): Character, Conscientiousness, and Conformity to Will; in: The Journal of Value Inquiry, 35, S. 151f.

sen hätte vermeiden können:¹⁷ ein leicht zu vermeidender Irrtum wird unter Umständen überhaupt nicht als Entschuldigung anerkannt (wenn Johns Nachbar sich z.B. täglich als Esel kostümiert auf die Wiese gestellt hätte und John dies genau wusste, wäre Johns Entschuldigungsgrund kaum akzeptabel), während ein nur schwer zu vermeidender Irrtum einen sehr starken Entschuldigungsgrund darstellt.¹⁸

Nicht-intendierten Handlungsfolgen und Irrtümern – so unterschiedlich sie auf den ersten Blick scheinen mögen – ist gemeinsam, dass das Verhältnis zwischen der Handlungsabsicht und der Wirkung der Handlung in der Welt gestört ist: im ersten Fall passiert in der Welt etwas, das der Akteur nicht beabsichtigt hatte, im zweiten passiert zwar das, was beabsichtigt war, aber die Welt, die die Grundlage für die Formung der Handlungsabsicht darstellt, ist nicht so, wie es für den Akteur den Anschein hatte.

Auch wenn Schuldzuschreibungen mit diesen Zusätzen auf sehr unterschiedliche Arten angefochten werden können, ist Austins Zusammenstellung keineswegs zufällig. Dies zeigt Harts Diskussion der im angelsächsischen Strafrecht etablierten Typen von Entschuldigungsgründen:

„In the criminal law of every modern state responsibility for serious crimes is [...] 'diminished' by some of the conditions [...] referred to as 'excusing conditions'. In Anglo-American criminal law this is the doctrine that a 'subjective element', or 'mens rea', is required for criminal responsibility, and it is because of that doctrine that a criminal trial may involve investigations into what [the accused] knew, believed, or foresaw; or into questions whether or not he was subject to coercion by threats or provoked into passion[.] These matters come up under the heads known to lawyers as Mistake, Accident, Provocation, Duress [...]“¹⁹

¹⁷vgl. dazu HRUSCHKA, JOACHIM (2005): Justifications and Excuses: A Systematic Approach; in: Ohio State Journal of Criminal Law, 2, S. 412

¹⁸ein vollständig *unvermeidbarer* Irrtum ist hingegen keine Entschuldigung, sondern stellt entweder einen Rechtfertigungs- oder einen Ausnahmegrund dar, s.o. unter (ii) und unten unter (iv)

¹⁹HART, HERBERT L.A. (1958): Legal Responsibility and Excuses; in: HART (1968), S. 31; ausgelassen wurden alle Verweise auf einen von Hart genannten fünften Typ, die 'geistige Störung' (insanity), der später unter den Ausnahmebedingungen diskutiert wird. Hart selbst legt eine solche Einordnung nahe, da er von der „*exemption* of the insane from legal responsibility“ spricht, HART (1958), S. 41, Hervorhebung von mir

Hart nennt in diesem Zitat die Gemeinsamkeit der vier Entschuldigungsgründe: sowohl mit dem Hinweis, dass eine Handlung irrtümlich, durch einen Unfall, durch Provokation oder unter Zwang zu Stande kam, wird behauptet, dass ein für verdiente Schuldzuschreibungen notwendiges *subjektives Element* fehlt, nämlich eine entsprechende *Handlungsabsicht*.²⁰

Dieses Kriterium ist insofern problematisch, als es auf interne Zustände des Akteurs Bezug nimmt, die – im Gegensatz zu Handlungen – nur schwer und nicht eindeutig feststellbar sind.²¹ Sowohl die Frage, inwieweit eine Person über die genauen Handlungsumstände informiert war und die zu erwartenden Handlungsfolgen abschätzen konnte, als auch die Frage, welchen Einfluss z.B. eine Provokation oder der Einfluss einer anderen Person auf die Akteurin hatte, sind selbst durch aufwändige Untersuchungen nicht abschließend zu klären, die ohnehin nur in einem Gerichtsprozess, nicht in schnell zu entscheidenden Alltagssituationen durchführbar sind. Eine pragmatische Lösung für dieses Problem besteht im Rekurs auf die an 'normale' Akteure stellbaren Erwartungen: anstatt den Versuch zu unternehmen, herauszufinden, welchen Einfluss bestimmte Handlungsumstände auf die Handlungsabsicht des Akteurs hatten, wird stattdessen der 'vernünftige Durchschnittsmensch' (reasonable man) als Bewertungsmaßstab herangezogen. Die Frage ob ein *bestimmter Akteur* schuldig ist, wird damit zur Frage nach den Möglichkeiten einer *Person mit 'gesundem Menschenverstand'*, unter den gegebenen Handlungsumständen ihre Handlungsabsicht selbst zu bestimmen. Diese Lösung ist insofern problematisch, als sie dem Anspruch, konkrete Einzelfälle fair zu bewerten, durch den Rekurs auf einen 'abstrakten Durchschnittsmenschen' nicht gerecht werden kann.

Auf Grund dieser Schwierigkeiten stellt sich die Frage, wieso überhaupt an einem unzuverlässigen internen Kriterium zur Bestimmung der Schuld einer Person festgehalten wird. Dies wird klar, wenn man sich die Alternative, die im angelsächsischen Recht als 'strict liability' (strenge Haftung) bezeichnet wird, ansieht. In Fällen normverletzender Handlungen, die nach dem Grundsatz der 'strict liability' bewertet werden, gilt der Hinweis auf eine fehlende Handlungsabsicht nicht als Entschuldigungsgrund:

²⁰das heisst natürlich nicht, dass der positive Nachweis des Vorliegens einer 'schlechten' Handlungsabsicht eine von der zuschreibenden Instanz zu erbringende Leistung ist. Damit ist nur gemeint, dass eine Schuldzuschreibung mit dem *Nachweis des Nicht-Vorliegens* einer entsprechenden Handlungsabsicht angefochten werden kann

²¹der folgende Teil basiert auf HART (1958), S. 33

„[O]ur law admits crimes of 'strict liability'. These are crimes where it is no defence to show that the accused, in spite of the exercise of proper care, was ignorant of the facts that made his act illegal. Here he is liable to punishment even though he did not intend to commit an act answering the definition of crime.“²²

Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass zur Bewertung einer Normverletzung mit der *Handlung* der Person nur ein externes Kriterium herangezogen werden muss, das problematische interne Kriterium der *Handlungsabsicht* einer Person aber keine Rolle mehr spielt. Damit wird allerdings der Unterschied zwischen geplanten und unbeabsichtigten Handlungen verwischt: wenn Peter stolpert und dabei mit der Hand versehentlich Pauls Gesicht trifft, dann ist Peter nach dem Maßstab der 'strengen Haftung' dafür in derselben Weise verantwortlich und schuldig, wie Petra, die Paula mit voller Absicht ins Gesicht schlägt, weil sie ihr schon immer mal ein's auswischen wollte. Um gegen die 'strenge Haftung' zu argumentieren, müsste gezeigt werden, dass es gute Gründe gibt, zwischen dem stolpernden Peter und der gewalttätigen Petra hinsichtlich der Schuld für ihre Handlung zu unterscheiden. Hart nennt drei solcher Gründe, die die Vorteile der Zulassung von Entschuldigungsgründen auf der Basis einer fehlenden Handlungsabsicht (trotz der diskutierten Schwierigkeiten) und die Nachteile der 'strengen Haftung' (trotz der erwähnten Vorzüge) zeigen:²³ erstens wird durch den Einbezug der Intention des Akteurs dessen Möglichkeit verbessert, abzuschätzen, wann er für sein Handeln mit einer Schuldzuschreibung oder gar einer Sanktion rechnen muss. Damit ist gemeint, dass Petra genau weiss, dass sie durch das Verprügeln von Paula eine Norm verletzt und mit Sanktionen rechnen muss, während Peter, da er das Stolpern nicht geplant hatte, keine solche Vorhersagemöglichkeit hätte. Zweitens wird die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Handlungsalternativen zu *wählen*, konstitutiv für Schuld. Harts Idee dabei ist, dass eine Person damit die Möglichkeit hat, abzuwägen, welche Handlung ihr lieber ist: die eventuell mit großer Befriedigung verbundenen Prügel für Paula, die aber unter Umständen mit einer Strafe verbunden sind oder das Unterlassen der Gewalttätigkeit und damit die Vermeidung der Sanktionen. Damit verbunden ist Harts drittes Argument: wenn eine Person sich für diejenige Handlung entschieden hat, die ihr mehr Befriedigung bringt, aber Sanktionen nach sich zieht, dann können die Sank-

²²HART (1958), S. 31f.

²³HART (1958), S. 47f.; damit ist die Bedeutung von Handlungsabsichten für Entschuldigungen für Hart kein 'brute fact', wie Wallace behauptet, sondern selbst begründbar; vgl. dazu RMS S.124

tionen als der *Preis* betrachtet werden, der für die Normverletzung zu zahlen ist. Allen drei Argumenten liegt der selbe Kerngedanke zu Grunde: nur wenn die Handlungsabsichten einer Person in die Beurteilung ihrer Schuld mit eingehen, kann der Anteil, den diese Person qua rationaler Akteur an einer Normverletzung hat, adäquat berücksichtigt werden.²⁴ Nach Maßstäben 'strenger Haftung' hingegen erhält dieser Anteil dasselbe Gewicht wie der Anteil nicht kontrollierbarer externer Faktoren (wie z.B. ein im Weg liegender Stein, der dazu führt, dass eine Person stolpert). Aus diesem Grund wird 'strict liability' in legalen Kontexten nur auf wenige geringfügige Vergehen (im angelsächsischen Recht z.B. die Einhaltung der Produktionsstandards von Konsumgütern) angewendet, die in der Regel nur mit Geldstrafen geahndet werden, lässt sich jedoch weder auf das Strafrecht,²⁵ noch auf Normverletzungen im Allgemeinen übertragen.²⁶ Im Folgenden wird daher mit Hart und Austin von einer Konzeption von Entschuldigungen ausgegangen, die die fehlende Handlungsabsicht einer Person als Grundlage aller Entschuldigungsgründe annimmt.

Die bisher entwickelte Theorie von Entschuldigungen weist zwei wichtige Unterschiede zu Rechtfertigungen auf: (1) die situationsabhängige Geltung von Entschuldigungsgründen und (2) der 'Rest' an Schuld, der auch bei einer erfolgreichen Entschuldigung bleibt.

zu (1): Während Rechtfertigungen, wie oben erwähnt, sowohl allgemein als auch nur in bestimmten Situationen gelten können, ist die Geltung von Entschuldigungsgründen immer *situationsabhängig*. Was in einer Situation als Entschuldigung gilt, hängt damit immer von den jeweiligen Handlungsumständen ab, die niemals genau identisch sind. Wenn Johns Querschläger den Nachbarn trifft, dann kann der Verweis auf die beabsichtigte Tötung des Esels einen Entschuldigungsgrund darstellen; wenn John allerdings genau gesehen hat, dass sein Nachbar in der Nähe steht und John genau wusste, dass er diesen durch seinen Schuss in Gefahr bringt, ist der Hinweis auf die eigentliche Handlungsabsicht keine Entschuldigung. Ebenso wichtig ist die Schwere des Vergehens bzw. der Folgen, die eine Handlung hat: wenn es sich bei der verletzten Norm um eine Lappalie ohne gravierende Konsequenzen handelt, wie z.B. das Vom-Tisch-Stoßen eines Glases, dann kann die Unabsichtlichkeit dieser

²⁴die Nachweispflicht darüber liegt aufgrund der vorausgesetzten Default-and-Challenge-Struktur wie bisher bei der Person, die Schuld zugeschrieben bekommt

²⁵vgl. z.B. die strenge Unterscheidung von Mord als Tötung, die durch die verwerfliche Absicht (Mordlust, Habgier usw.) des Täters qualifiziert ist und Totschlag als Tötung ohne solches Motiv; StGB §§211 und 212

²⁶vgl. dazu HART (1958), S. 31f.

Handlung eine Person entschuldigen, während dies beim nicht-intendierten Versenken eines Kreuzfahrtschiffes unter Umständen nicht ausreichen würde. Dies zeigt, dass die Komplexität der situationsbedingten Faktoren, von denen die Gültigkeit eines Entschuldigungsgrundes abhängt, eine allgemeingültige Auflistung von Entschuldigungsgründen unabhängig von der Kenntnis der relevanten Umstände der konkreten Handlung unmöglich macht. Was als relevanter Umstand in einer Situation gilt, lässt sich schwer im Voraus bestimmen, die besprochenen Beispiele legen aber die Vermutung nahe, dass Faktoren wie die *Vorhersehbarkeit* einer Normverletzung mit einer Handlung und die *Schwere des Vergehens* bzw. *das Ausmaß der Handlungsfolgen* eine wichtige Rolle spielen.

zu (2): Das Wort 'Ent-Schuldigung' selbst legt die in der Diskussion um die Struktur des Entschuldigungsbegriffs von Wallace vertretene starke These nahe, dass mit gültigen Entschuldigungsgründen Schuldzuschreibungen *vollständig* ausser Kraft gesetzt werden. Wallace erklärt sich diese Wirkung von Entschuldigungen damit, dass das Vorliegen von Entschuldigungsgründen zeigt, dass die beschuldigte Person entgegen dem ersten Anschein überhaupt keine normative Erwartung verletzt haben kann:

„[W]e demand that people should display toward each other a degree of respect, consideration, kindness, and so on, and we tend to resent or blame people to the extent that they fail to satisfy these demands. Excusing conditions, then, show that a person who appeared to violate such expectations *did not in fact violate them after all.*“ (RMS 125, Hervorhebung von mir)²⁷

Demgegenüber steht Austins weitaus plausiblere These, der zufolge die wenigsten Entschuldigungen die Kraft haben, eine Schuldzuschreibung vollständig aufzuheben:

“[I]t has always to be remembered that few excuses get us out of it *completely*: the average excuse, in a poor situation, gets us only out of

²⁷dieses Zitat steht im Kontext der Diskussion von Strawsons Konzeption von Entschuldigungen, die Wallace unterstützt und zur Grundlage seiner weiteren Überlegungen macht. Wallace ist auf diese These festgelegt, da er die Intention des Akteurs für eine notwendige Bedingung einer Handlung hält; da mit Entschuldigungsgründen auf das *Fehlen* einer entsprechenden Intention hingewiesen wird, kann man demnach auch die entsprechende Handlung nicht vollzogen haben.

the fire into the frying pan – but still, of course, any frying pan in a fire.“²⁸

Austin gibt keine Erklärung dafür, weshalb Entschuldigungen Schuldzuschreibungen nur eingeschränkt aufheben können. Ein Grund dafür könnte aber die lediglich *modifizierende* Wirkung von Entschuldigungsgründen sein: mit einer Entschuldigung wird nach Austin ja nur darauf verwiesen, dass in der Schuldzuschreibung besondere Umstände der Handlung nicht berücksichtigt wurden, die Berechtigung der Schuldzuschreibung überhaupt und damit die Behauptung, dass mit der betreffenden Handlung eine Norm verletzt wurde, wird hingegen nicht bestritten.

Ein weiterer Grund, der bei Austin nicht angelegt ist, könnte die *prospektive Bedeutung* von Entschuldigungen sein: mit einer Entschuldigung kann zwar *rückwirkend* für eine bereits vollzogene Handlung um Verzeihung gebeten werden, damit verbunden ist aber in jedem Fall das Übernehmen der Verpflichtung, eine solche Handlung *zukünftig* nach Möglichkeit zu vermeiden.²⁹ Wenn z.B. der Mitreisende in der S-Bahn bereits zum fünften Mal auf Peters Fuß getreten ist und sich jedesmal unter Hinweis auf die Unabsichtlichkeit dieser Handlung entschuldigt, verliert dieser Entschuldigungsgrund seine Wirkung. Dies liegt daran, dass der Mitreisende bereits mit der Entschuldigung für den ersten 'Fehltritt' die Verpflichtung eingegangen war, in Zukunft etwas besser aufzupassen, wo er seine Füße abstellt.

Während Wallace' Konzeption die dem Alltagsverständnis widersprechende Folge hat, dass eine Person, die sich für eine Handlung erfolgreich entschuldigt hat, denselben normativen Erwartungen unterworfen ist wie vor der Handlung, wird nach der hier vertretenen Auffassung von einer erfolgreich entschuldigten Person – selbst wenn die vergangene Tat vollständig 'verziehen' ist – also erwartet, dass sie bemüht ist, denselben Fehler nicht noch einmal zu begehen.

(iv) Ausnahmen

Mit Entschuldigungen, so wurde gezeigt, ist die Verpflichtung des Akteurs verbunden, sich zu bemühen, normverletzende Handlungen derselben Art nicht wieder zu

²⁸ AUSTIN (1956), S.177, ähnlich auch Hart: „[A]ny vast array of defences can be pleaded [...] which, though they do not destroy the charge altogether, soften it, or as lawyers say, 'reduce' it.“, ARR S.162

²⁹ dieser prospektive Aspekt von Entschuldigungen bleibt in der Literatur zu diesem Thema vollständig unberücksichtigt.

begehen. Einige Akteure, die auf Grund einer fehlenden Handlungsabsicht eigentlich entschuldigt werden müssten, sind jedoch nicht in der Lage, eine solche Verpflichtung einzugehen, da ihnen die Fähigkeiten fehlen, ihr Verhalten gemäß normativen Erwartungen auszurichten. So ist es zwar richtig zu sagen, dass die Schuldzuschreibung an einen Säugling für das Herunterwerfen eines Glases deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil der Säugling dies nicht mit Absicht getan hat. *Entschuldigt* werden kann der Säugling dafür jedoch nicht, da damit die unerfüllbare Erwartung verbunden wäre, dass dieser sein zukünftiges Verhalten entsprechend steuert. Akteure, von denen dies aus prinzipiellen Gründen nicht erwartet werden kann, sind nicht nur die falschen Adressaten für Schuldzuschreibungen, sondern offensichtlich auch nicht im engeren Sinn verantwortlich: da alle Handlungen (im Gegensatz zu bloßen Körperbewegungen) potentiell unter Normen stehen (vgl. 2.3), solche Akteure aus prinzipiellen Gründen ihr Verhalten aber nicht Normen gemäß ausrichten können, vollziehen solche Akteure keine Handlungen.³⁰

Um einer Verantwortungszuschreibung im engeren Sinn an solche Akteure zu widersprechen, muss also gezeigt werden, weshalb diese prinzipiell nicht fähig sind, ihr Verhalten normativen Erwartungen gemäß auszurichten. Seit Aristoteles³¹ werden dafür zwei Arten von Gründen angenommen, die beide im Folgenden als *Ausnahmegründe* bezeichnet werden: zum einen die fehlende Fähigkeit eines Akteurs, zu verstehen, was für normative Erwartungen an ihn gerichtet sind³² und zum anderen die Unfähigkeit, den eigenen Absichten entsprechend zu handeln. Beide Kriterien sind schon für sich genommen hinreichend: damit sind sowohl Akteure, die verstehen, welchen Normen sie folgen sollten, ohne nach diesen handeln zu können (klassisches Beispiel: der Kleptomane, der weiss, dass stehlen falsch ist, aber auf Grund einer mentalen Störung stehlen *muss*), als auch solche, die nach Normen handeln können, diese aber nicht verstehen (z.B. in Fällen von Psychopathologien, die nur die Ausbildung moralischer Überzeugungen stören³³), von Verantwortungszuschreibungen ausgenommen.

³⁰logisch gültig ist dieser Schluss nur unter Voraussetzung des 'sollen impliziert können'-Prinzips.

³¹ARISTOTELES (1995): *Nikomachische Ethik* (Übers.: Eugen Rolfes); *Meiner*, 1110a1ff.

³²mit 'Normverständnis' ist nicht die Fähigkeit zur intellektuellen Auseinandersetzung mit abstrakten Regeln gemeint, sondern lediglich das Wissen darum, dass bestimmte Handlungsweisen untersagt sind; vgl. dazu Piagets Unterscheidung von 'Praktizieren der Regeln' und 'Bewußtsein der Regeln' in PIAGET, JEAN (1983): *Das moralische Urteil beim Kinde*; 2. Auflage; Klett-Cotta, S. 41ff.

³³vgl. dazu die Beispiele in FIELDS, LLOYD (1996): *Psychopathy, Other-Regarding Moral Beliefs, and Responsibility*; in: *Philosophy, Psychiatry, & Psychology*, 3.4, S. 264ff.

Der kategoriale Unterschied zu den auf den ersten Blick ähnlichen Entschuldigungsgründen besteht darin, dass bei einem entschuldigtem Akteur keine Gründe dagegensprechen, anzunehmen, dass dieser auch normkonform hätte handeln können (z.B. wenn er besser aufgepasst hätte), während ein ausgenommener Akteur auf Grund des Fehlens bestimmter Fähigkeiten dazu prinzipiell nicht in der Lage gewesen wäre. Dieses kontrafaktische Kriterium findet sich auch bei Hart:

„[I]f punishment is to be justified at all, the criminal’s act must be that of a responsible agent: that is, it must be that of one who *could have* kept the law which he has broken.“³⁴

Zwei wichtige Differenzierungen sind hinsichtlich der Ausnahmegründe zu machen: Erstens können Akteure entweder zeitweise oder dauerhaft von Verantwortungszuschreibungen ausgenommen sein: eine Person, die an epileptischen Anfällen leidet, ist nur während eines Anfalls von Zuschreibungen ausgenommen – also zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nicht ihrer Absicht entsprechend handeln (geschweige denn eine Absicht ausbilden) kann. In anfallsfreien Phasen, in denen weder das Normverständnis noch die Handlungssteuerung gestört sind, spricht nichts dagegen, diese Person für das, was sie tut, verantwortlich zu machen. Ein Säugling hingegen ist dauerhaft von Verantwortungszuschreibungen ausgenommen, da dieser zu keinem Zeitpunkt in der Lage ist, Normen zu verstehen oder nach ihnen zu handeln. Die zweite Differenzierung betrifft die Frage, ob ein Akteur generell oder nur selektiv von Zuschreibungen ausgenommen ist. Bei schwersten kognitiven Störungen (z.B. schwerer Oligophrenie) kann es sein, dass ein Akteur für nichts von dem, was er tut, verantwortlich gemacht werden kann. Akteure mit leichteren kognitiven Störungen oder Kinder können dagegen je nach Beeinträchtigung bzw. Entwicklungsstand für *bestimmte* Handlungen verantwortlich gemacht werden. Unterscheidungsmerkmal ist dabei wieder die Fähigkeit, die betreffende normative Erwartung zu verstehen und nach ihr handeln zu können.

³⁴HART, HERBERT L.A. (1962): Punishment and the Elimination of Responsibility; in: HART (1968), S. 160

3.1.3 Der Widerspruch gegen die Schlussregel (W)

Der Angriff auf die Schlussprinzipien, die Verantwortungs- bzw. Schuldzuschreibungen zu Grunde liegen, findet auf einer fundamentaleren Ebene statt als der Widerspruch gegen die Daten oder das Anführen von Ausschlussgründen. Dies liegt daran, dass mit diesem Einwand nicht nur eine konkrete Zuschreibung, sondern die Legitimität von Zuschreibungen überhaupt bestritten wird. Hierbei handelt es sich also um einen *verantwortungsskeptischen* Einwand, der eine Begründung der Zuschreibungspraxis insgesamt erfordert und dem zufolge im schlimmsten Fall niemand für das, was er tut, verantwortlich ist.

Falls der skeptische Einwand berechtigt ist, setzt die These der Standardrechtfertigung von Verantwortungszuschreibungen bereits die Rechtfertigung der Schlussregel 'normalerweise sind Personen für das, was sie tun, verantwortlich' voraus: um *standardmäßig* gerechtfertigt zu sein, muss es *überhaupt* gerechtfertigt sein, Personen, für das, was sie tun, verantwortlich zu machen. Um dies zeigen zu können und damit den Rekurs auf die Schlussregel zu rechtfertigen, müssen nach Toulmin genau die Evidenzen angeführt werden, die dieses Schlussprinzip legitimieren. Wenn in dem oben angeführten Beispiel (Abschnitt 3.1) solche Evidenzen verlangt wären, könnte die Schlussregel 'Eine Person, die auf den Bermudas geboren wurde, besitzt in der Regel die britische Staatsangehörigkeit' z.B. durch den Verweis auf die entsprechenden britischen Gesetze gestützt werden, die genau regeln, wer unter welchen Bedingungen die britische Staatsangehörigkeit erhält.³⁵ Evidenzen dieser Art nennt Toulmin 'backings' (im Folgenden übersetzt mit 'Legitimationen'):

„Standing behind our warrants [...] there will normally be other assurances, without which the warrants themselves would possess neither authority nor currency – these other things we may refer to as the *backing* [...] of the warrants.“³⁶

Die im ersten Kapitel vorgestellten Zuschreibungstheorien hatten durch die Angabe unterschiedlicher rechtfertigender Kriterien versucht, eine Legitimation der Schlussregel zu liefern und damit eine Antwort auf die skeptische Herausforderung zu geben. So können Konsequentialisten die Schlussregel durch das Kriterium des sozialen Nutzens rechtfertigen ('Es ist normalerweise gerechtfertigt, Menschen für das, was sie

³⁵TOULMIN (1958), S. 97f.

³⁶TOULMIN (1958), S. 96

tun, verantwortlich zu machen, weil dies der Gesellschaft nützt'), Strawson durch deren Unhintergebarkeit ('Es ist normalerweise gerechtfertigt, Menschen für das, was sie tun, verantwortlich zu machen, weil diese Einstellung zur menschlichen Natur gehört') und Wallace durch deren Fairness ('Es ist normalerweise gerechtfertigt, Menschen für das, was sie tun, verantwortlich zu machen, weil dies fair ist').

Eine Möglichkeit, auf den Widerspruch gegen die Schlussregel zu reagieren, könnte analog dazu darin bestehen, ein mit der vorgestellten Verantwortungstheorie verträgliches Rechtfertigungskriterium zu finden, mit dem die Schlussregel unterstützt werden kann. Doch die bisher entwickelte Konzeption legt eine andere Strategie nahe.

Die in den letzten Abschnitten durchgeführte Analyse der Zuschreibungs- und Anfechtungsthese hatte ergeben, dass es sich bei der Praxis der Verantwortungszuschreibung um eine wesentlich soziale Praxis handelt. Als soziale Praxis ist diese von den wechselseitigen Einstellungen der an ihr teilnehmenden Akteure abhängig: verantwortliche Akteure gibt es nur deshalb, weil es eine geteilte Praxis gibt, in der sich Akteure gegenseitig Verantwortung zuschreiben und in der über Zuschreibungs- und Widerspruchsbedingungen festgelegt ist, was eine korrekte und was keine korrekte Zuschreibung ist. Jede einzelne Verantwortungszuschreibung ist damit nur als Bestandteil dieser Praxis verständlich.

Dass Akteure normalerweise für das, was sie tun, verantwortlich gemacht werden können, ist also eine Annahme, die sich *unmittelbar* aus der Struktur der Praxis der Verantwortungszuschreibung ergibt und nur vor dem Hintergrund dieser Praxis sinnvoll gemacht werden kann.³⁷ Wenn diese Überlegungen richtig sind, bezieht die Schlussregel ihre Legitimation also daraus, dass sie in der sozialen Praxis der Verantwortungszuschreibung verankert und eine unverzichtbare Voraussetzung für konkrete Verantwortungszuschreibungen ist.³⁸

Um die Schlussregel anzugreifen, muss der Vertreter einer verantwortungsskeptischen Position daher bestreiten, dass mit der vorgelegten Analyse der Zuschreibungspraxis die tatsächliche Bedeutung des Verantwortungsbegriffs erfasst wird. In diesem Fall würde es keine Rolle spielen, dass die Schlussregel in dieser verankert ist. Dazu

³⁷vgl. dazu auch BRANDON, ROBERT B. (1994): *Making It Explicit. Reasoning, Representing & Discursive Commitment*; Harvard University Press, S. 22: „[W]hile rules can codify the pragmatic normative significance of claims, they do so only against a background of practices permitting the distinguishing of correct from incorrect applications of those rules.“

³⁸zur allgemeinen Struktur von Unverzichtbarkeitsargumenten vgl. PUTNAM, HILARY (1991): *Pragmatism and Moral Objectivity*; in: PUTNAM, HILARY (1995): *Words & Life*; Harvard University Press, S. 153ff.

genügt es allerdings nicht, einfach nur zu behaupten, dass der Zuschreibungsbegriff der Verantwortung inadäquat ist. Der Skeptiker muss vielmehr nachweisen können, *weshalb* mit der Zuschreibungspraxis die Struktur des Verantwortungsbegriffs falsch beschrieben ist und dies ist prinzipiell nicht möglich, ohne selbst bestimmte Annahmen über die Bedingungen für Verantwortung zu machen. Um die skeptische Position zu stützen, müssen diese Bedingungen einen Verantwortungsbegriff definieren, der *erstens* für menschliche Akteure faktisch unerfüllbar ist und *zweitens* korrekt beschreibt, was Verantwortung ist.

Das einflussreichste Argument für einen skeptischen Verantwortungsbegriff ist Galen Strawsons 'Basic Argument', dem zufolge niemand für das, was er tut verantwortlich ist:

„The Basic Argument has various expressions in the literature of free will, and its central idea can be quickly conveyed. (1) Nothing can be *causa sui* – nothing can be the cause of itself. (2) In order to be truly morally responsible for one's actions one would have to be *causa sui*, at least in certain crucial mental respects. (3) Therefore nothing can be truly responsible.“³⁹

Mit diesem Argument kann der Skeptiker die erste der beiden Anforderungen erfüllen: durch die unerfüllbare Bedingung der Letzturheberschaft (*causa sui*) wird tatsächlich ein Verantwortungsbegriff vertreten, dem zufolge niemand für das, was er tut, verantwortlich ist. Die zweite Anforderung ist hingegen problematischer, da es mehr als fraglich ist, ob Verantwortung tatsächlich die Fähigkeit erfordert, Letzturheber der eigenen Handlungen sein zu können, und Strawson sogar zugesteht, dass der Alltagsbegriff von Verantwortung ohne Letzturheberschaft auskommt.⁴⁰

Um tatsächlich einen gültigen Einwand gegen die Schlussregel vorbringen zu können, muss der Skeptiker also zeigen können, dass der im Alltag verwendete Verantwortungsbegriff falsch ist und Verantwortung in Wirklichkeit Bedingungen erfordert, die von niemandem erfüllt werden können. Die skeptischen Bemühungen auf diesem Gebiet sind bisher allerdings nicht über dogmatische Behauptungen hinausgekommen und es ist zweifelhaft, ob ein solcher Nachweis, mit dem die Legitimität der vorausgesetzten Schlussregel bestritten werden könnte, überzeugend geführt werden kann.

³⁹STRAWSON, GALEN (1994): The Impossibility of Moral Responsibility; in: WATSON (2003a), S. 212

⁴⁰vgl. STRAWSON (1994), S. 226

Aus diesem Grund stellt der Angriff auf die Schlussregel keinen ernstzunehmenden Widerspruch gegen Verantwortungszuschreibungen dar und wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht sind die besprochenen fünf Möglichkeiten, einer Verantwortungszuschreibung der Form 'P ist für H verantwortlich' bzw. einer Schuldzuschreibung der Form 'P ist für H verantwortlich und hat mit H die Norm N verletzt' zu widersprechen, zusammengestellt. Der unberechtigte skeptische Einwand ist der Vollständigkeit halber mit aufgeführt:

	Widerspruch gegen Verantwortungszuschreibung	Widerspruch gegen Schuldzuschreibung	Funktionsweise
Tatsachenbestreitung	$\neg P$ und/oder $\neg H$	H fällt nicht unter N	Angriff auf Daten (D)
Rechtfertigung	—	H fällt unter N, mit H wurde N aber nicht verletzt	Angriff auf Daten (D)
Entschuldigung	—	H wurde vollzogen, aber P <i>hat</i> H nicht beabsichtigt	Vorbringen von Ausschlussgründen (R)
Ausnahme	P <i>konnte</i> H nicht beabsichtigen	—	Vorbringen von Ausschlussgründen (R)
(Verantwortungs-skepsis)	<i>niemand</i> ist für seine Handlungen verantwortlich	—	Angriff auf Schlussprinzip (W)

3.1.4 Determinismus als Widerspruchsmöglichkeit?

Nachdem in den letzten Abschnitten die verschiedenen Arten einem Zuschreibungsurteil zu widersprechen diskutiert wurden, kann nun beurteilt werden, ob der Determinismus eine Bedrohung für die Praxis der Verantwortungszuschreibung darstellt. Die Tatsache, dass mit dem Toulmin-Schema alle logisch möglichen Widerspruchsarten erfasst werden konnten, bedeutet, dass ein Verweis auf die Wahrheit des Determinismus nicht als eigenständiger Widerspruchstyp in Frage kommen kann, sondern

entweder eine Tatsachenbestreitung, Rechtfertigung, Entschuldigung oder Ausnahme sein muss. Im Folgenden muss daher geprüft werden, ob die Determinismusthese einer dieser Widerspruchsarten zugeordnet werden kann.

Der Determinismus als Tatsachenbestreitung

Mit einer Tatsachenbestreitung, so wurde oben gezeigt, wird entweder bestritten, dass die Person, der eine Handlung zugeschrieben wird, diese Handlung vollzogen hat, oder darauf verwiesen, dass die zugeschriebene Handlung der tatsächlich vollzogenen Handlung überhaupt nicht entspricht. Für beide Möglichkeiten gilt klarerweise, dass die Wahrheit des Determinismus keinerlei Einfluss darauf hat, ob diese auf einen bestimmten Akteur zutreffen oder nicht: mit dem Hinweis 'aber alles ist doch determiniert!' kann weder behauptet werden, dass der falschen Person eine Handlung zugeschrieben wurde, noch dass eine Person etwas anderes getan hat, als ihr zugeschrieben wurde.

Der Determinismus als Rechtfertigung

Ähnlich verhält es sich mit Rechtfertigungen: um einem Zuschreibungsurteil durch die Rechtfertigung einer nicht-normkonformen Handlung zu widersprechen, muss ein Grund dafür geliefert werden, weshalb der Vollzug dieser Handlung *ausnahmsweise erlaubt* war (vgl. Abschnitt 3.1.1). Mit Rechtfertigungen wird also auf den exzeptionellen Charakter der vollzogenen Handlung hingewiesen ohne zu bestreiten, dass Handlungen dieses Typs normalerweise verboten sind. Da die Determinismusthese aber auf *alle* Handlungen *aller* Akteure zutrifft, kann mit ihr gerade keine Ausnahme zu einer ansonsten gebotenen Handlungsweise formuliert werden: wenn es wahr wäre, dass die Determiniertheit von Akteuren eine Rechtfertigung darstellt, dann wären nicht-normkonforme Handlungen immer erlaubt. Damit kann eine Handlung nicht mit dem Verweis auf die Wahrheit des Determinismus gerechtfertigt werden.

Der Determinismus als Entschuldigung

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob sich ein Akteur mit dem Hinweis 'ich war determiniert' für eine normverletzende Handlung entschuldigen kann. Für drei

der bei Hart genannten Typen von Entschuldigungsgründen (vgl. Abschnitt 3.1.2) gilt dies klarerweise nicht: der Determinismus führt weder dazu, dass sich ein Akteur im *Irrtum* über seine Handlung befindet, noch stellt eine determinierte Handlung einen *Unfall* dar oder wurde *proviziert*. Anders verhält sich die Sache bei Harts viertem Typ, dem *Zwang*: unter Zwang wurde ein Einfluss auf den Akteur verstanden, der diesen dazu bewegt, eine bestimmte Handlung trotz ihrer Normwidrigkeit zu vollziehen, obwohl er dies ansonsten nicht beabsichtigen würde. Und genau um einen solchen Einfluss könnte es sich beim Determinismus handeln.

Ob dies tatsächlich so ist, ist Gegenstand einer langen Debatte, zu der hier kein weiterer Beitrag gemacht werden soll.⁴¹ Die Frage, ob der Determinismus als Entschuldigungsgrund in Frage kommt, wird nämlich durch den prospektiven Charakter von Entschuldigungen bereits beantwortet: eine Entschuldigung ist, wie oben dargelegt, immer mit der Verpflichtung verbunden, Normverletzungen der selben Art in Zukunft möglichst zu vermeiden. Da der Determinismus aber nicht nur eine These über vergangene, sondern auch über zukünftige Handlungen ist, kann ein Akteur die mit einer Entschuldigung verbundene Verpflichtung überhaupt nicht eingehen, da dann auch alle noch von ihm zu vollziehenden Handlungen determiniert sein werden. Damit stellt der Hinweis auf den Determinismus keinen Entschuldigungsgrund dar.

Der Determinismus als Ausnahmegrund

Da nur solche Akteure von Verantwortungszuschreibungen ausgenommen sind, die nicht dazu in der Lage sind, ihr Verhalten normativen Erwartungen gemäß auszurichten, müsste der Determinismus entweder die Fähigkeit des Normverständnisses oder die Fähigkeit, nach Normen zu handeln, beeinträchtigen, um als Ausnahmegrund zu zählen (vgl. Abschnitt 3.1.2). Doch wie Jay Wallace überzeugend nachgewiesen hat, ist beides nicht der Fall:

„If determinism is to entail a generalization of the exemptions, it must be the case that determinism would impair the powers of reflective self-control of all agents, all the time. That is, it must follow from determinism that no agent ever has the general power to control what he does

⁴¹vgl. dazu z.B. KANE, ROBERT (1996): *The Significance of Free Will*; Oxford University Press, S. 30f. und LOHMAR, ACHIM (2005): *Moralische Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit*; Klostermann, S. 15f.

reflectively, by the light of the moral requirements we accept. But it seems clear that determinism would not have this consequence.[..] Whether or not [determinism] is true would seem to have no bearing on the question of whether or not people possess the powers of reflective self-control. Those powers are matters of broadly psychological capacity or competence, like the power to speak a given language, or to add and subtract large numbers, or to read and play music on the piano. It would be very strange to suppose that determinism per se would deprive people of psychological capacities of this sort – as if the confirmation of determinism would give us reason to conclude that Jane Austen lacked the competence to write in English, or that Maria Callas had no capacity to sing.“⁴²

Da der Determinismus damit auch nicht als Ausnahmegrund in Frage kommt, stellt der Verweis auf dessen Wahrheit keinen gültigen Widerspruch dar und hat keinen Einfluss auf die Zuschreibung von Verantwortung.

3.2 Die Bedingungen für standardmäßige Rechtfertigung

Nachdem in den letzten Abschnitten geklärt wurde, wie einem standardmäßig gerechtfertigten Zuschreibungsurteil widersprochen werden kann, muss im Folgenden genauer untersucht werden, was es genau bedeutet, dass ein solches Urteil standardmäßig gerechtfertigt ist und insbesondere, ob der Zustand standardmäßiger Rechtfertigung (im Folgenden: Default-Zustand) selbst bestimmte Voraussetzungen erfordert.

In Abschnitt 2.1.2 wurde Harts These rekonstruiert, der zufolge Zuschreibungsurteile standardmäßig gerechtfertigt sind. Hart überträgt die aus dem angelsächsischen Recht stammende Idee, dass die einzige Bedingung für die standardmäßige Rechtfertigung eines richterlichen Urteils über einen Fall dessen Ähnlichkeit mit Präzedenz- bzw. anderen für relevant gehaltenen Fällen ist, auf Zuschreibungsurteile im allgemeinen. Dieser Gedanke ist insofern plausibel, als es sich bei den Urteilen über die

⁴²WALLACE, R.JAY (1994): *Responsibility and the Moral Sentiments*; Harvard University Press, S. 182

zur Rechtfertigung angeführten vorgängigen Fälle nur um solche handeln kann, die sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt *bewährt* haben, d.h. gegen die keine akzeptablen Widerspruchsgründe vorgebracht wurden. Dieser Konzeption zufolge wäre ein Urteil damit umso besser gerechtfertigt, je mehr bewährte analoge Urteile über ähnliche Fälle herangezogen werden können.

Überträgt man diese in juristischen Kontexten problemlos anwendbare Fassung der Standardrechtfertigung jedoch auf Zuschreibungsurteile im Allgemeinen, so ergeben sich in zweierlei Hinsicht Schwierigkeiten.⁴³ Zum einen droht ein Regress der Rechtfertigung: um das Urteil U1 über einen Fall F1 durch den Verweis auf ein vorgängiges analoges Urteil U2 über einen ähnlichen Fall F2 rechtfertigen zu können, muss auch das Urteil U2 über F2 gerechtfertigt sein. Dazu müsste wiederum auf vorgängige Urteile über Fälle, die F2 ähneln, verwiesen werden usw. Dieses Problem stellt sich in der juristischen Praxis zwar nicht, da dort durch bestimmte Konventionen festgelegt ist, wann ein Urteil ausreichend gerechtfertigt ist. Wenn man dieses Modell aber auf Verantwortungszuschreibungen zu übertragen versucht, stößt man auf die zweite, gravierendere Schwierigkeit, dass diese Art der Urteilsbegründung keine Rechtfertigung im eigentlichen Sinn darstellt: der Verweis auf ähnliche Fälle kann zwar das Zustandekommen eines Urteils *erklären* („Ich halte dies für einen Mord, da ich andere ähnliche Mordfälle kenne.“), stellt aber keine Antwort auf die Frage dar, weshalb eine solche Zuschreibung standardmäßig *gerechtfertigt* sein sollte. Die von Hart formulierte Bedingung für den Zustand der standardmäßigen Rechtfertigung kann damit nicht übernommen werden.

Wenn Ähnlichkeit als die einzige von Hart genannte Bedingung für den Default-Zustand wegfällt, stellt sich die Frage, ob es überhaupt Bedingungen für standardmäßige Rechtfertigungen gibt. Eine theoretische Option bestünde tatsächlich darin, alle Bedingungen, die eine standardmäßige Rechtfertigung verhindern würden, in die verantwortungsausschließenden Gründe aufzunehmen. Im Fall der Verantwortungszuschreibung an Säuglinge (eine Gruppe, die – wie im Abschnitt 3.1.2 dargestellt – generell von Zuschreibungen ausgenommen ist) würde dies folgendermaßen aussehen: die Zuschreibung von Verantwortung an einen Säugling wäre, wie alle anderen Zuschreibungsurteile auch, zunächst standardmäßig gerechtfertigt; mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei dem Objekt der Zuschreibung um einen Säugling

⁴³diesen Verdacht äussert auch Austin: „[In legal cases] there is a general requirement that we argue from and abide by precedents. The value of this in the law is unquestionable, but it can certainly lead to distortions of ordinary beliefs and expressions.“, AUSTIN (1956), S. 188

handelt und damit ein Ausnahmegrund vorliegt, könnte dieses Urteil dann wieder ausser Kraft gesetzt und die Verantwortungszuschreibung an diesen unterbunden werden.

Dass dieses Modell nicht stimmen kann, zeigt die folgende Überlegung: um gegen das Zuschreibungsurteil U einer Person P vorzugehen, mit dem P einen Säugling für das Zerbrechen eines Glases verantwortlich macht, würde man normalerweise nicht zuerst U als standardmäßig gerechtfertigt anerkennen, um dann Anfechtungsgründe gegen U vorzubringen („Du bist zwar berechtigt, dein Kind dafür verantwortlich zu machen, aber es ist doch noch ein Säugling!“), sondern vielmehr von Anfang an in Frage stellen, dass P zu U berechtigt war („Aber Säuglinge macht man doch überhaupt nicht verantwortlich!“). Ähnlich würde die Reaktion auf ein Zuschreibungsurteil aussehen, an dessen Rechtfertigung von Anfang an starke Zweifel angebracht sind. So ist die Zuschreibung von Verantwortung z.B. in einer geschlossenen Psychiatrie-Station, in der auf einen Großteil der Akteure verantwortungsausschließende Gründe zutreffen, ohne eine genaue Kenntnis der jeweiligen Person (gehört sie zum Personal? wie schwer ist ihre Erkrankung?) sicher nicht standardmäßig gerechtfertigt.

Diese Beispiele legen die Vermutung nahe, dass ein Teil der verantwortungsausschließenden Gründe, anstatt ein bereits erfolgtes und zunächst gerechtfertigtes Zuschreibungsurteil nachträglich aufzuheben, eine standardmäßige Rechtfertigung von Anfang an verhindert.⁴⁴ Diese Gründe – genau die, die offensichtlicherweise gegen eine standardmäßige Rechtfertigung sprechen oder die starke Zweifel an dieser wecken – sind damit *Ausschlussbedingungen für den Default-Zustand*.

Damit muss geklärt werden, was es genau bedeutet, dass ein Urteil 'offensichtlicherweise' nicht gerechtfertigt ist bzw. dass 'starke Zweifel' an der Rechtfertigung eines Urteils angebracht sind. *Zweifel* an der Rechtfertigung einer Zuschreibung liegen dann vor, wenn die Umstände einer konkreten Handlungssituation (d.h. einem *situativen Kontext*) so sind, dass die Verantwortlichkeit der Akteure nicht mehr den Normalfall darstellt. Mit 'Zweifel' ist hier also kein subjektiver Unsicherheitszustand der zuschreibenden Instanz gemeint, sondern ein Zustand der Unsicherheit, der auf

⁴⁴Hart hatte eine ähnliche Unterscheidung in seiner Zuschreibungskonzeption am Beispiel von Verträgen eingeführt: Verträge, die klarerweise unter Ausschlussbedingungen zu Stande kommen (z.B. wenn der Vertragspartner ein Kind ist), sind *von Anfang an ungültig (void ab initio)*, Verträge, bei denen sich erst später herausstellen kann, dass bestimmte Ausschlussbedingungen vorliegen (z.B. weil einer der Vertragspartner entmündigt ist), sind *ungültig machbar (voidable)*, vgl. HART, HERBERT L.A. (1948/49): *The Ascription of Responsibility and Rights*; in: FLEW (1951), S. 149

Grund bestimmter *objektiver* Voraussetzungen angebracht wäre.⁴⁵ *Offensichtlicher-weise* ist eine Zuschreibung dagegen genau dann nicht gerechtfertigt, wenn keine Zweifel daran bestehen, dass auf den Akteur, dem Verantwortung zugeschrieben wird, verantwortungsausschließende Gründe zutreffen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich verschiedene Konsequenzen. Zum einen lassen sich zwei kategorial verschiedene Arten unterscheiden, Zuschreibungsurteilen zu widersprechen: durch den Verweis auf das Vorliegen von Ausschlussbedingungen für den Default-Zustand wird bestritten, dass eine Zuschreibung standardmäßig gerechtfertigt ist; diese Art des Widerspruchs wird als *Bestreitung des Default-Zustandes* bezeichnet. Mit dem Vorbringen solcher Ausschlussgründe, die nicht offensichtlich erfüllt sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wird dagegen einer standardmäßig gerechtfertigten Zuschreibung widersprochen; dies wurde im Anschluss an Hart als *Anfechtung* bezeichnet (vgl. Abschnitt 2.1.2).

Zum anderen sind mit den Ausschlussbedingungen für den Default-Zustand *notwendige Bedingungen* für die standardmäßige Rechtfertigung identifiziert: damit ein Zuschreibungsurteil U standardmäßig gerechtfertigt ist, darf U weder offensichtlich falsch sein, noch dürfen erhebliche Zweifel daran bestehen, dass U gerechtfertigt ist. Damit scheint aber ein Einwand gegen die von Hart und Austin vertretene These über den Verantwortungsbegriff (vgl. die Einleitung) möglich zu sein: Wenn es mit den notwendigen Bedingungen für die standardmäßige Rechtfertigung offensichtlich positive Bedingungen gibt, die für eine Verantwortungszuschreibung nachgewiesen werden müssen, dann ist es nicht richtig, dass Verantwortung allein über die Ausschlussbedingungen für Verantwortung definiert werden kann. Der Verantwortungsbegriff müsste dann zum Teil als anfechtbarer Begriff konzipiert werden und zum Teil ganz konventionell mit notwendigen Bedingungen.

Dieser Einwand kann jedoch zurückgewiesen werden: zwar ist es richtig, dass es positive Bedingungen für den Default-Zustand gibt, diese Bedingungen sind aber, wie oben gezeigt, *Ausschlussbedingungen für Verantwortung, die lediglich in einer ganz bestimmten Art und Weise vorliegen* – nämlich offensichtlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Tatsache, dass Ausschlussbedingungen, die auf diese Art gegeben sind, konstitutiv für den Default-Zustand sind, ändert aber nichts daran, dass es keine positiv bestimmbaren inhaltlichen Bedingungen des Verantwortungsbegriffs gibt:

⁴⁵vgl. dazu auch Williams' Analyse situativer Faktoren im Zusammenhang mit dem erkenntnistheoretischen Kontextualismus in WILLIAMS, MICHAEL (2001): *Problems of Knowledge. A Critical Introduction to Epistemology*; Oxford University Press, S. 162

die Aussage 'um in einer Verantwortungszuschreibung standardmäßig gerechtfertigt zu sein, dürfen verantwortungsausschließende Gründe weder offensichtlich noch mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen' ist keine inhaltliche Bestimmung dessen, was mit Verantwortung gemeint ist.

Eine weitere Schwierigkeit wird durch die These aufgeworfen, dass die Frage, wann eine Zuschreibung 'zweifelhaft' oder 'offensichtlicher Weise falsch' ist, vom jeweiligen situativen Kontext abhängt, in dem die Zuschreibung stattfindet. Damit wird die Frage, ob eine Verantwortungszuschreibung standardmäßig gerechtfertigt ist, abhängig von sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen: dass sich ein zwölfjähriges Kind vor Gericht nicht verantworten muss, ein vierzehnjähriges aber schon,⁴⁶ ist nur innerhalb des durch das deutsche Strafrecht gesetzten Rahmens 'offensichtlich', in der Schweiz jedoch nicht.⁴⁷ Dass 'erhebliche Zweifel' bei Verantwortungszuschreibungen an zufällig ausgewählte Akteure in geschlossenen Psychiatriestationen bestehen, ist beim jetzigen Stand der medizinischen Forschung genauso klar, wie es in zwanzig Jahren unter Umständen als selbstverständlich gilt, Akteure mit einer heute noch nicht diagnostizierbaren Stoffwechselstörung, die deren Fähigkeit Normen zu befolgen schwer stört, von Zuschreibungen vollständig auszunehmen.

Wenn die notwendigen Bedingungen des Default-Zustandes aber nur relativ zu bestimmten Rahmenbedingungen bestimmbar sind, dann stellt sich die Frage, *in welchen Sinn* eine standardmäßig gerechtfertigte Zuschreibung überhaupt 'gerechtfertigt' ist. Hilary Putnams Unterscheidung von zwei Weisen, in denen man von der rationalen Rechtfertigung einer Überzeugung sprechen kann, gibt hierauf eine Antwort:

„[O]f course there is a *sense* of 'rational' in which any view that has a well thought and intelligent defense on the basis of the shared assumptions of a community can be called 'rational', no matter what those shared assumptions might be; but *that* sense is not the normatively important one.“⁴⁸

⁴⁶vgl. StGB §19

⁴⁷dort markiert bereits das siebte Lebensjahr die Grenze zur Strafmündigkeit, vgl. §82 Abs. 2 des Schweiz. StGB

⁴⁸PUTNAM, HILARY (2004): *Ethics without Ontology*; Harvard University Press, S. 115

Analog dazu lassen sich Zuschreibungsurteile, die deshalb gerechtfertigt werden können, weil sie mit den Vorgaben eines gesellschaftlichen Hintergrundes übereinstimmen, von solchen Zuschreibungsurteilen unterscheiden, die in einem 'starken Sinn' gerechtfertigt sind. Damit ist klar, dass mit der Konzeption der Standardrechtfertigung keine Antwort auf die Frage gegeben werden kann, ob eine Zuschreibung in einem starken normativen Sinn gerechtfertigt ist, sondern nur ob eine Zuschreibung in einem konkreten sozialen Kontext mit schon als geltend vorausgesetzten Normen und Ausschlussbedingungen korrekt war. Dass diese Position trotzdem nicht in einen Relativismus führt, hat zweierlei Gründe:

Zum einen bedeutet die Abhängigkeit der Default-Rechtfertigung von einem als gültig vorausgesetzten normativen Rahmen nicht, dass die Geltung der Normen *selbst* in irgendeiner Form abhängig von kontingenten gesellschaftlichen Bedingungen sein müssen. Die These der relativen Geltung einer default-gerechtfertigten Verantwortungszuschreibung ist damit logisch unabhängig von der These der Objektivität oder Relativität von Normen.

Zum anderen hat die Analyse der Ausschlussbedingungen in Abschnitt 3.1 gezeigt, dass die *inhaltliche Füllung* der jeweiligen Widerspruchsarten zwar von konkreten rechtlichen, moralischen oder sonstigen normativen Vorstellungen abhängt, die Frage, was überhaupt als Widerspruch in Betracht kommen kann, aber durch die *allgemeine Struktur* der Ausschlussgründe vorgegeben ist. Was als Entschuldigung oder Ausnahme zählt, hängt von der Bedeutung dieser Begriffe ab und kann nicht beliebig festgelegt werden: nur Gründe, mit denen auf die fehlende oder eingeschränkte Absicht eines Akteurs Bezug genommen wird, können Entschuldigungsgründe sein, und nur Gründe, mit denen darauf verwiesen wird, dass ein Akteur kein geeignetes Ziel normativer Erwartungen darstellt, können Ausnahmegründe sein.⁴⁹

Umgekehrt gilt aber auch: alle Gründe, mit denen auf die fehlende Absicht oder die mangelnde Fähigkeit, Normen zu befolgen, hingewiesen werden kann, sollten – auch wenn sie aktual auf Grund des Forschungsstandes nicht erkannt oder auf Grund sozio-kultureller Bedingungen nicht anerkannt werden – in jeder Gesellschaft, in der

⁴⁹ähnlich auch Habermas im Bezug auf Rationalität: „Was jeweils als ein guter Grund zählt, hängt offensichtlich von Kriterien ab, die sich im Verlaufe der Geschichte [...] geändert haben. Die Kontextabhängigkeit der Kriterien, anhand deren die Angehörigen verschiedener Kulturen zu verschiedenen Zeiten die Gültigkeit von Äußerungen differentiell beurteilen, bedeutet aber nicht, daß die der Wahl von Kriterien freilich nur intuitiv zugrunde liegenden Ideen der Wahrheit, der normativen Richtigkeit und der Wahrhaftigkeit oder Authentizität in gleichem Maße kontextabhängig sind.“, HABERMAS, JÜRGEN (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1; Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1995, S. 88

die Begriffe 'Entschuldigung' bzw. 'Ausnahme' korrekt verwendet werden, entschuldigend bzw. ausnehmend wirken. Dies hat die Konsequenz, dass sich im Licht neuer Erfahrungen (z.B. wissenschaftliche Erkenntnisse, gesellschaftliche Umbrüche oder der Austausch mit anderen Kulturen) jederzeit zeigen kann, dass bestimmte Akteure, die bisher standardmäßig gerechtfertigt verantwortlich gemacht wurden, in Wirklichkeit überhaupt nicht verantwortlich sind und es niemals waren.⁵⁰

In der terminologischen Unterscheidung von standardmäßiger und starker Rechtfertigung kommt damit die in Abschnitt 2.2.2 diskutierte Wahrheitsbedingung für Zuschreibungsurteile zum Tragen: ob eine Verantwortungszuschreibung standardmäßig gerechtfertigt ist, hängt von den im jeweiligen gesellschaftlichen Rahmen geltenden Ausschlussbedingungen ab, ob eine Verantwortungszuschreibung im starken Sinn gerechtfertigt ist, davon, ob sie wahr ist. Putnam hält diese Verbindung der These der Standardrechtfertigung mit dem Zulassen der Möglichkeit einer starken Rechtfertigung für den Kerngedanken des Pragmatismus:

„[The idea that characterizes my pragmatist 'enlightenment' is] that there is such a thing as the *situated* resolution of political and ethical problems and conflicts[...], and that claims concerning evaluations of [...] problematical situations can be more and less *warranted* without being *absolute*. Situated resolutions of problems require ideas; but they do not require ideas which are 'free of contingent historical perspective'. Dewey stressed that problematical situations are contingent and their resolutions are likewise contingent; but there is still a difference, an all-important difference, between *thinking* that a claim concerning the resolution of a situation is a warranted claim and its actually *being* warranted.“⁵¹

3.3 Der Status von Zuschreibungen und Widersprüchen

Nachdem in den vorigen Abschnitten die Analyse der Default and Challenge-Struktur abgeschlossen werden konnte, stellt sich nun die bisher aufgeschobene Frage, welcher

⁵⁰hieraus ergibt sich die von Dewey herausgearbeitete politische Implikation, demokratische Bedingungen zu fördern, da in diesen die Möglichkeit, ungehindert neue Erfahrungen zu machen, maximiert ist, vgl. z.B. DEWEY, JOHN / TUFTS, JAMES HAYDEN; BOYDSTON, JO ANN (Hrsg.) (1932): *Ethics* (The Middle Works Vol. 7); Southern Illinois University Press, S. 348f.

⁵¹PUTNAM (2004), S. 129

Status den Zuschreibungen und Widersprüchen zukommt.

Die These, dass Verantwortung in der Zuschreibung von Verantwortung besteht, kann – wie mehrfach erwähnt – hinsichtlich ihrer Praxisorientierung stärker oder schwächer gelesen werden. In der starken Lesart wäre eine Person nur dann verantwortlich für ihre Handlung, wenn ihr *tatsächlich* Verantwortung zugeschrieben wird, in der schwachen würde es ausreichen, wenn einer Person für ihre Handlung Verantwortung zugeschrieben werden *könnte*. Die selbe Unterscheidung lässt sich für die Widerspruchsmöglichkeiten treffen: müssen bestimmte Gründe (z.B. der Verweis auf das Vorliegen einer Ausnahmebedingung) faktisch vorgebracht werden, um einer Verantwortungszuschreibung zu widersprechen, oder genügt es, dass diese vorgebracht werden könnten?

Im ersten Fall, der im Folgenden als die *faktische Konzeption des Default-and-Challenge Modells* bezeichnet wird, bestünde dann die Möglichkeit, dass eine Verantwortungszuschreibung auch dann gerechtfertigt bleibt, wenn Ausschlussgründe vorliegen, die aber (kontingenterweise) gerade niemand vorbringt. Im zweiten Fall, der im Folgenden die *konditionale Konzeption des Default-and-Challenge Modells* genannt wird, wäre eine Zuschreibung bereits dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt, den jemand gegen die Zuschreibung vorbringen könnte.

Im Folgenden wird sich zeigen, dass weder die starke, noch die schwache These eine Option für die Default-and-Challenge Konzeption der Verantwortungszuschreibung darstellen und die in Abschnitt 2.2.2 behandelte Konzeption von Werturteilen eine andere Antwort nahelegt.

3.3.1 Die faktische Analyse

Wenn man sich Harts Verantwortungstheorie nochmals vergegenwärtigt (Abschnitt 2.1.1/2.1.2), so scheint klar zu sein, dass der dort vorgeschlagenen Zuschreibungskonzeption zufolge die Verantwortlichkeit eines Akteurs davon abhängt, dass dieser von einer bestimmten Instanz tatsächlich verantwortlich gemacht wird. Diese faktische Analyse der Verantwortungszuschreibung wird durch die enge Anlehnung von Harts Modell an den Ablauf von Gerichtsprozessen nahegelegt, da der rechtliche Status einer Person dort davon abhängt, dass ihr dieser tatsächlich in einem Prozess zugewiesen wird: eine Person ist juristisch gesehen nur dann eine Mörderin, wenn dies in einer Verhandlung festgestellt und die Person rechtskräftig als Mörderin ver-

urteilt wird.

Wenn man diese Analyse auf das Default-and-Challenge Modell der Verantwortungszuschreibung überträgt, ergibt sich die folgende Bedingung für Verantwortung:

eine Person P ist für ihre Handlung H verantwortlich gdw. P für H *tatsächlich* Verantwortung zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung ist standardmäßig gerechtfertigt und durch das *tatsächliche* Vorbringen von Widerspruchsgründen anfechtbar.

Die Übertragung dieser Konzeption auf Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn wirft jedoch einige Schwierigkeiten auf, die den im Zusammenhang mit Scanlons Argument gegen Strawson besprochenen (vgl. Abschnitt 1.2.2) ähneln: Da die Zuschreibung im engeren Sinn eine notwendige Bedingung dafür ist, dass eine Person P eine Handlung und nicht nur eine bloße Körperbewegung vollzieht, könnte der faktischen Analyse zufolge P nur dann handeln, wenn es eine Instanz gibt, die sie für das, was sie tut, verantwortlich macht. Dies ist jedoch keine akzeptable Konsequenz, da die in den letzten Abschnitten diskutierten Kriterien, mit denen festgelegt ist, wer als verantwortlicher Akteur in Frage kommt und wer nicht, solange überhaupt keine Rolle spielen könnten, bis eine zuschreibende Instanz durch eine tatsächliche Verantwortungszuschreibung die Auseinandersetzung über das Vorliegen dieser Kriterien eröffnet.⁵² Bei der Erörterung der Frage, ob eine Person ein verantwortlicher Akteur ist, wird aber nur auf diese Kriterien Bezug genommen und es spielt überhaupt keine Rolle, ob ihr tatsächlich Verantwortung zugeschrieben wurde: um zu untersuchen, ob Peters Armheben eine Handlung war oder eine bloße Körperbewegung, muss nicht zuerst geklärt werden, ob Peter schon für sein Armheben verantwortlich gemacht wurde; um diese Frage beantworten zu können, muss stattdessen überprüft werden, ob auf Peter zum Zeitpunkt seines Armhebens verantwortungsausschließende Gründe zutrafen oder nicht.

Die faktische Analyse betrifft nicht nur die Zuschreibung, sondern auch den Widerspruch gegen Zuschreibungsurteile und führt dort ebenfalls in Schwierigkeiten. Wenn einer Person P zum Zeitpunkt t_0 Verantwortung im engeren Sinn z.B. für das Heben ihres Armes zugeschrieben wird, dann wäre Ps Armheben solange eine Handlung, bis faktisch Widerspruchsgründe vorgebracht werden. Wird das Zuschreibungsurteil zu einem späteren Zeitpunkt t_1 dadurch angefochten, dass darauf hingewiesen wird,

⁵²dieses Problem wird auch durch die Möglichkeit der Selbstzuschreibung von Verantwortung nicht gelöst, da sich Akteure nicht permanent tatsächlich selbst verantwortlich machen.

dass auf P Ausnahmegründe zutreffen, dann wäre Ps Armheben zu t0 eine Handlung, und zu t1 eine bloße Körperbewegung. Wenn auf P aber Ausnahmegründe für das zu t0 vollzogene Heben des Armes zutreffen, dann kann Ps Armheben zu t0 keine Handlung gewesen sein. Das Vorliegen der Ausnahmegründe zeigt vielmehr, dass P überhaupt nicht dazu in der Lage war, eine Handlung zu vollziehen. Die faktische Analyse führt damit in Widersprüche und ist als These über den Status von Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn abzulehnen.

Im Fall von Schuldzuschreibungen scheint jedoch einiges für die Annahme zu sprechen, dass die tatsächliche Zuschreibung eine notwendige Bedingung für die Schuld eines Akteurs ist. Ein naheliegender Grund dafür ist die Tatsache, dass eine Person nur dann mit Entschuldigungsgründen auf eine Schuldzuschreibung reagieren kann, wenn sie auch weiss, dass ihr Schuld zugeschrieben wird. Entschuldigungsgründe sind aber gerade dadurch gekennzeichnet, dass mit ihnen auf das Fehlen eines 'subjektiven Elementes' der Handlung – einer entsprechenden Handlungsabsicht (vgl. Abschnitt 3.1.2) – hingewiesen wird, dessen Nicht-Vorliegen nur schwer festgestellt oder rekonstruiert werden kann. Im Gegensatz zu den Ausnahmegründen, deren Vorliegen leichter feststellbar ist, ist damit der beschuldigte Akteur selbst am besten dazu in der Lage, einer Schuldzuschreibung zu widersprechen und dazu muss er wissen, dass ihm Schuld zugeschrieben wurde.

Als mögliche Schwierigkeit könnte die Konsequenz erscheinen, dass die Frage, ob ein Akteur schuldig ist oder nicht, von der kontingenten Tatsache abhängt, dass es jemanden gibt, der ihm Schuld zuschreibt. Die folgende Überlegung soll zeigen, dass dies kein Einwand gegen die vorgeschlagene Konzeption ist: zwar ist ein Akteur nur schuldig im Bezug auf eine Handlung, wenn es jemanden gibt, der ihm dafür Schuld zuschreibt; die Tatsache, dass der Akteur mit seiner Handlung eine normative Erwartung verletzt hat und damit ein geeignetes Ziel für Schuldzuschreibungen darstellt, ist davon jedoch vollständig unabhängig. Diese Unterscheidung trägt der Tatsache Rechnung, dass normalerweise sowohl vor Gericht als auch im Alltag aus Fairnessgründen kein Urteil über die Schuld einer Person gefällt wird, ohne dass diese die Möglichkeit hatte, entschuldigende Gründe vorzubringen. Solange nicht bekannt ist, wie sich eine Handlung aus der Perspektive des Beschuldigten darstellt, sollte man sich daher auf die Annahme beschränken, dass mit der betreffenden Handlung eine normative Erwartung verletzt wurde.

3.3.2 Die konditionale Analyse

Eine Möglichkeit, die Probleme der faktischen Analyse mit Verantwortungszuschreibungen im engeren Sinn zu vermeiden, wurde bereits im Zusammenhang mit Wallace' Erweiterung der reaktiven Einstellungen um eine kognitive Komponente diskutiert, die die Unterscheidung der tatsächlichen Einnahme einer reaktiven Einstellung von der Verantwortlichkeit einer Person erlaubt hatte (vgl. Abschnitt 1.2.3). Daraus ergab sich die folgende konditionale Analyse von Verantwortung:

eine Person P ist für ihre Handlung H verantwortlich gdw. es angemessen wäre P für H Verantwortung zuzuschreiben.

Für Wallace' Verantwortungstheorie, in der die Ausschlussgründe letzten Endes als notwendige Bedingungen für Verantwortung interpretiert werden (vgl. Abschnitt 1.2.3, FN 56), stellt das Kriterium der Angemessenheit kein Problem dar: liegen im Bezug auf die Handlung H einer Person P keine verantwortungsausschließenden Gründe vor, dann wäre es angemessen, P für H Verantwortung zuzuschreiben.

Werden die Ausschlussgründe aber als mögliche Widersprüche gegen eine standardmäßig gerechtfertigte Zuschreibung aufgefasst, wird das folgende Problem aufgeworfen: Dass eine Zuschreibung standardmäßig gerechtfertigt ist, soll gerade nicht heissen, dass dieser nicht widersprochen werden kann, sondern bedeutet, dass die Zuschreibung von Verantwortung an P für H auch dann gerechtfertigt ist, wenn Ausschlussgründe vorliegen.⁵³ Wenn aber auf eine Person P verantwortungsausschließende Gründe zutreffen, dann ist es zu *jedem* Zeitpunkt wahr, dass Widerspruchsgründe gegen eine Verantwortungszuschreibung an P vorgebracht werden könnten und nach der konditionalen Analyse damit zu *keinem* Zeitpunkt wahr, dass eine Verantwortungszuschreibung an P gerechtfertigt wäre.

Wallace' konditionale Analyse kann damit zwar die unplausible Bindung der Verantwortung einer Person an die kontingente tatsächliche Zuschreibung umgehen, ist aber auf einen durch notwendige und hinreichende Bedingungen bestimmten Verantwortungsbegriff angewiesen. Das bisher entwickelte Modell der Standardrechtfertigung wird durch diese Konzeption hingegen ausgehebelt.

⁵³es sei denn, diese sind Bedingungen für den Default-Zustand, vgl. Abschnitt 3.2

3.3.3 Verantwortung als standardmäßige Unterstellung

Die eben angestellten Überlegungen zeigen, dass die Verantwortung einer Person im engeren Sinn weder davon abhängen kann, ob sie angemessenerweise verantwortlich gemacht werden *könnte*, noch davon, ob sie tatsächlich verantwortlich gemacht *wird*. Wenn aber weder die faktische noch die mögliche Zuschreibung brauchbare Optionen für das Default-and-Challenge Modell darstellen, stellt sich die Frage, welcher Status Verantwortungszuschreibungen dann noch zukommen kann.

Die Richtung für eine Antwort wird durch Hart gewiesen, der betont hat, dass es sich bei der Zuschreibung von Verantwortung um eine wesentlich soziale *Praxis* handelt.⁵⁴ Doch explizite Zuschreibungen, wie sie sowohl in der faktischen, als auch in der konditionalen Analyse vorkommen, scheinen überhaupt nicht Teil dieser Praxis zu sein: wenn eine Person P etwas tut, so wird sie in der Regel dafür nicht in einem Akt der Zuschreibung verantwortlich gemacht, sondern es wird einfach davon ausgegangen, dass P für das, was sie tut, verantwortlich ist und daher eine Handlung vollzieht. Explizite Zuschreibungsurteile scheinen eher eine Ausnahme darzustellen und kommen meist nur in solchen Fällen zum Tragen, in denen die Frage nach der Verantwortlichkeit einer Person umstritten oder problematisch ist.

Dadurch wird die folgende, an Deweys Unterscheidung von *valuing* und *valuation*⁵⁵ angelehnte Differenzierung nahegelegt: dass ein Akteur im engeren Sinn für das, was er tut, verantwortlich ist, ist eine Unterstellung, die normalerweise gemacht wird und die standardmäßig gerechtfertigt ist, sofern die Bedingungen für den Default-Zustand erfüllt sind und solange kein Widerspruch vorgebracht wird. In diesem Fall, der Deweys *valuing* ('etwas gut finden') entspricht, ist mit 'Zuschreibung' also kein 'Akt des Verantwortlichmachens' im Wortsinn gemeint, sondern eine *praktische Einstellung*, die geeigneten Akteuren gegenüber eingenommen wird. Dies bedeutet, dass Akteure normalerweise als Teilnehmer an der Praxis der Verantwortungszuschreibung betrachtet und behandelt werden und dass diese Einstellung anderen Akteuren gegenüber gerechtfertigt ist, sofern keine offensichtlichen Ausnahmegründe vorliegen, ernsthafte Zweifel an deren Verantwortlichkeit bestehen oder Widerspruchsgründe vorgebracht werden.⁵⁶

⁵⁴vgl. Abschnitt 2.1

⁵⁵vgl. Abschnitt 2.2.2

⁵⁶zu beachten ist dabei, dass nur die Frage der *Rechtfertigung* einer Zuschreibung vom Vorbringen von Widerspruchsgründen abhängt, nicht die *Wahrheit* des Zuschreibungsurteils. Für die Wahrheitsbedingungen von Zuschreibungsurteilen vgl. Abschnitt 2.2.2

Das heisst aber nicht, dass die vorgelegte Analyse der Verantwortungszuschreibung für diese Fälle keine Rolle spielt, da die praktische Einstellung begrifflich abhängig ist von expliziten Zuschreibungsurteilen: einen Akteur als verantwortlich zu behandeln, bedeutet ihn so zu behandeln, *als ob* man ihm Verantwortung zuschreiben würde.⁵⁷

Explizite Zuschreibungsurteile, die Deweys 'valuation' (Bewertung) entsprechen und wie sie von Hart analysiert wurden, sind damit zwar die grundlegende Form der Verantwortungszuschreibung, spielen in der Alltagspraxis aber eher eine marginale Rolle.

Zusammen mit der oben dargelegten faktischen Analyse der Schuldzuschreibungen ergibt sich folgendes Bild: die Verantwortung eines Akteurs für seine Handlungen ist eine normalerweise gemachte Unterstellung, die standardmäßig gerechtfertigt ist. Um überhaupt standardmäßig gerechtfertigt sein zu können, müssen die Bedingungen für den Default-Zustand erfüllt sein und um weiterhin gerechtfertigt zu sein, dürfen keine Widerspruchsgründe vorgebracht werden.

Die Schuld eines Akteurs für seine Handlung, mit der eine normative Erwartung verletzt wurde, kann dagegen nicht einfach unterstellt, sondern muss explizit zugeschrieben werden. Nur so hat dieser die Möglichkeit auf vorliegende Entschuldigungsbedingungen hinzuweisen, die aus der Beobachterperspektive kaum feststellbar sein dürften.

⁵⁷vgl. dazu DEWEY, JOHN (1915): The Logic of Judgments of Practice; in: BOYDSTON, JO ANN (Hrsg.): The Middle Works Vol.8; Southern Illinois University Press, S. 27: „An onlooker [...] is justified in saying that [a person] *acts as if* he judged the material to be food. He is not justified in saying that any judgment [...] has entered in.“

Kapitel 4

Ergebnisse

In den letzten Abschnitten konnte gezeigt werden, dass sich auf der Grundlage von Harts Verantwortungsbegriff – auch wenn dieser an einigen Stellen modifiziert oder ergänzt werden musste – ein Zuschreibungsbegriff plausibel machen lässt, mit dem Verantwortung als in der Praxis standardmäßig unterstellter Normalfall aufgefasst werden kann. Eine wichtige Erweiterung von Harts Konzeption bestand in der Einbeziehung der Verantwortung für unterlassene Handlungen. Um diese integrieren zu können, mussten zwei Stufen der Verantwortung unterschieden werden: zum einen die Verantwortung im engeren Sinn und die Verantwortung für solche Handlungen, mit denen eine normative Erwartung verletzt wurde. Die erste ist als basale Form der Verantwortlichkeit die Voraussetzung dafür, überhaupt *handeln* zu können, was bedeutet, dass ein Akteur, der nicht im engeren Sinn verantwortlich ist, auch nicht in der Lage ist Handlungen auszuführen, sondern lediglich *bloße Körperbewegungen* vollzieht. Verletzt ein Akteur mit einer Handlung hingegen die normative Erwartung einer bestimmten Instanz, dann kann er dafür in einem stärkeren Sinn verantwortlich gemacht werden und bekommt Schuld zugeschrieben.

Weder die Unterstellung von Verantwortung im engeren Sinn noch die Zuschreibung von Schuld sind voraussetzungslos: um in der Annahme gerechtfertigt zu sein, dass ein Akteur für das, was er tut, verantwortlich ist, dürfen weder starke Zweifel an dessen Verantwortung vorliegen noch offensichtliche Ausschlussgründe erfüllt sein. Welche Gründe dabei als verantwortungsausschließende Gründe in Frage kommen, konnte anhand von Toulmins Argumentationsschema gezeigt werden. Dieses lässt insgesamt fünf verschiedene Möglichkeiten zu, der Zuschreibung von Verantwortung bzw. der Zuschreibung von Schuld zu widersprechen: Um gegen eine Verantwor-

tungszuschreibung im engeren Sinn der Form 'P hat H getan' vorzugehen, kann erstens bestritten werden, dass mit diesem Urteil die Fakten korrekt beschrieben werden. Diese Art des Widerspruchs wurde daher *Tatsachenbestreitung* genannt. Zweitens kann durch das Vorbringen bestimmter Gründe gezeigt werden, dass P überhaupt nicht zum Kreis derjenigen Akteure zählt, die als Ziele für Verantwortungszuschreibungen in Frage kommen. Solche Gründe, die eine Akteurin aus dem Kreis verantwortungsfähiger Personen vollständig ausschließen, wurden als *Ausnahmegründe* bezeichnet.

Falls mit Ps Handlung H ausserdem eine normative Erwartung verletzt wurde, wird P – wie oben dargelegt – neben Verantwortung im engeren Sinn auch die Schuld für den Vollzug von H zugeschrieben. Einer Schuldzuschreibung kann ebenfalls auf zwei Arten begegnet werden: zum einen kann gezeigt werden, dass P mit H überhaupt keine Norm verletzt und damit auch keine Schuldzuschreibung verdient hat. Mit dieser Art des Widerspruchs wird eine *Rechtfertigung* für Ps Handlung vorgebracht. Zum anderen kann auf das Vorliegen von *Entschuldigungsgründen* verwiesen werden, mit denen die Berechtigung der Schuldzuschreibung angefochten wird, ohne dabei die Verantwortung im engeren Sinn von P für H zu bestreiten.

Eine fünfte Art des Widerspruchs wurde als grundsätzlich unberechtigt zurückgewiesen: dies war der skeptische Einwand, dass eine Person deshalb nicht für ihre Handlung verantwortlich gemacht werden kann, weil die für konkrete Verantwortungszuschreibungen notwendige generelle Annahme falsch ist, dass Personen normalerweise für ihre Handlungen verantwortlich sind. Es konnte gezeigt werden, dass diese Behauptung allein keine Gefahr für die vorgelegte Verantwortungskonzeption darstellt, da die Annahme der Verantwortung als Normalfall ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Praxis der Verantwortungszuschreibung ist. Um tatsächlich einen Einwand zu machen, müsste der Skeptiker daher eine eigene Analyse des Verantwortungsbegriffs vorweisen können und über diesen nachweisen, dass die durch die Untersuchung dieser Praxis gewonnene Zuschreibungskonzeption von Verantwortung nicht adäquat ist. Da die Formulierung eines solchen Verantwortungsbegriffs bisher nicht gelungen ist, muss vorerst auf die skeptische Herausforderung nicht reagiert werden.

Nach der Behandlung der möglichen Widerspruchsmöglichkeiten gegen Verantwortungszuschreibungen konnte auch die Frage nach der Vereinbarkeit von Verantwortung und Determinismus beantwortet werden. Die Überprüfung der verschiedenen Widerspruchsarten darauf, ob diese von der Wahrheit des Determinismus beeinflusst

werden könnten, hatte gezeigt, dass diese Annahme nicht gestützt werden kann und der Determinismus daher keine Gefahr für die Zuschreibungspraxis darstellt.

Sowohl die skeptischen als auch die deterministischen Argumente, die zeigen sollen, dass menschliche Akteure entweder überhaupt nicht oder unter Voraussetzung der Wahrheit des Determinismus für ihre Handlungen nicht verantwortlich sind und sein können, haben sich damit als nicht stichhaltig erwiesen. Geht man also von der Praxis der Verantwortungszuschreibung aus und nicht von am philosophischen oder neurowissenschaftlichen Reißbrett entworfenen Verantwortungskonzeptionen, so besteht aktuell kein Anlass zu einer Revision unseres Selbstbildes als verantwortliche Akteure.

Literaturverzeichnis

- Aristoteles (1995)**: Nikomachische Ethik (Übers.: Eugen Rolfes); Meiner.
- Austin, John L. (1956)**: A Plea for Excuses; in: **Austin (1979)**, S. 175–205.
- Austin, John L. (1979)**: Philosophical Papers; 3. Auflage; Oxford University Press.
- Bentham, Jeremy (1789)**: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation; Clarendon Press (reprint 1996).
- Berman, Mitchell N. (2004)**: Justification and Excuse, Law and Morality; in: Duke Law Journal, 53 (1), S. 1–77.
- Brandom, Robert B. (1994)**: Making It Explicit. Reasoning, Representing & Discursive Commitment; Harvard University Press.
- Dewey, John / Tufts, James Hayden; Boydston, Jo Ann (Hrsg.) (1932)**: Ethics (The Middle Works Vol. 7); Southern Illinois University Press.
- Dewey, John (1915)**: The Logic of Judgments of Practice; in: **Boydston, Jo Ann (Hrsg.)**: The Middle Works Vol.8; Southern Illinois University Press, S. 14–82.
- Feinberg, Joel (1984)**: Harm to Others; Oxford University Press.
- Fields, Lloyd (1996)**: Psychopathy, Other-Regarding Moral Beliefs, and Responsibility; in: Philosophy, Psychiatry, & Psychology, 3.4, S. 261–277.
- Fish, William (2005)**: Disjunctivism and Non-Disjunctivism: Making Sense of the Debate; in: Proceedings of the Aristotelian Society, 105, S. 199–127.

- Flew, Antony (Hrsg.) (1951):** Essays on Logic and Language (First Series); Blackwell.
- Frankfurt, Harry G. (1969):** Alternate Possibilities and Moral Responsibility; in: **Watson** (2003a), S. 167–177.
- Geach, Peter T. (1960):** Ascriptivism; in: *The Philosophical Review*, 69(2), S. 221–225.
- Habermas, Jürgen (1981):** Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1; Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1995.
- Haji, Ishtiyaque (2002):** Compatibilist Views of Freedom and Responsibility; in: **Kane** (2002), S. 202–228.
- Hart, Herbert L.A. (1948/49):** The Ascription of Responsibility and Rights; in: **Flew** (1951), S. 145–166.
- Hart, Herbert L.A. (1958):** Legal Responsibility and Excuses; in: **Hart** (1968), S. 28–53.
- Hart, Herbert L.A. (1959):** Prolegomenon to the Principles of Punishment; in: **Hart** (1968), S. 1–28.
- Hart, Herbert L.A. (1962):** Punishment and the Elimination of Responsibility; in: **Hart** (1968), S. 158–185.
- Hart, Herbert L.A. (1968):** Punishment and Responsibility. Essays in the Philosophy of Law; Clarendon Press 1995.
- Hruschka, Joachim (2005):** Justifications and Excuses: A Systematic Approach; in: *Ohio State Journal of Criminal Law*, 2, S. 407–413.
- Kane, Robert (1996):** The Significance of Free Will; Oxford University Press.
- Kane, Robert (Hrsg.) (2002):** The Oxford Handbook of Free Will; Oxford University Press.
- Korsgaard, Christine M. (1996):** The Sources of Normativity; Cambridge University Press.

- Lohmar, Achim (2005):** *Moralische Verantwortlichkeit ohne Willensfreiheit*; Klostermann.
- Loui, Ronald P. (1995):** *Hart's Critics on Defeasible Concepts and Ascriptivism*; in: *Proceedings of the 5th International Conference on Artificial Intelligence and Law*; ACM Press, S. 21–30.
- McDowell, John (1982):** *Criteria, Defeasibility, and Knowledge*; in: **McDowell (1998)**, S. 369–394.
- McDowell, John (1998):** *Meaning, Knowledge, and Reality*; Harvard University Press.
- Nowell-Smith, Patrick H. (1948):** *Free Will and Moral Responsibility*; in: *Mind* 1948, 57, S. 45–61.
- Paprzycka, Katarzyna (1997):** *Social Anatomy of Action: Toward a Responsibility-based Conception of Agency*; Dissertation, University of Pittsburgh.
- Pereboom, Derk (2001):** *Living without Free Will*; Cambridge University Press.
- Pereboom, Derk (2002):** *Living without Free Will: The Case for Hard Incompatibilism*; in: **Kane (2002)**, S. 477–488.
- Piaget, Jean (1983):** *Das moralische Urteil beim Kinde*; 2. Auflage; Klett-Cotta.
- Price, Terry L. (2001):** *Character, Conscientiousness, and Conformity to Will*; in: *The Journal of Value Inquiry*, 35, S. 151–163.
- Putnam, Hilary (1991):** *Pragmatism and Moral Objectivity*; in: **Putnam (1995)**, S. 151–181.
- Putnam, Hilary (1995):** *Words & Life*; Harvard University Press.
- Putnam, Hilary (2004):** *Ethics without Ontology*; Harvard University Press.
- Russell, Paul (1992):** *Strawson's Way of Naturalizing Responsibility*; in: *Ethics*, Vol. 102 (No. 2), S. 287–302.
- Scanlon, Thomas M. (1988):** *The Significance of Choice*; in: **Watson (2003a)**, S. 352–371.

- Schlick, Moritz (1930):** *Fragen der Ethik*; Suhrkamp (1984).
- Smart, J.J.C. (1956):** Extreme and Restricted Utilitarianism; in: *The Philosophical Quarterly*, 6, S. 345–354.
- Smart, J.J.C. (1961):** Free Will, Praise and Blame; in: **Watson** (2003a), S. 58–71.
- Strawson, Galen (1994):** The Impossibility of Moral Responsibility; in: **Watson** (2003a), S. 212–228.
- Strawson, Peter F. (1963):** Freedom and Resentment; in: **Watson** (2003a), S. 72–94.
- Toulmin, Stephen (1958):** *The Uses of Argument*; Cambridge University Press 2005 (updated edition).
- Vargas, Manuel (2004):** Responsibility and the Aims of Theory: Strawson and Revisionism; in: *Pacific Philosophical Quarterly*, 85, S. 218–241.
- Wallace, R.Jay (1994):** *Responsibility and the Moral Sentiments*; Harvard University Press.
- Wallace, R.Jay (2002):** *Précis of Responsibility and the Moral Sentiments*; in: *Philosophy and Phenomenological Research*, LXIV, No.3, S. 680–681.
- Watson, Gary (Hrsg.) (2003a):** *Free Will*; 2. Auflage; Oxford University Press.
- Watson, Gary (2003b):** Introduction; in: **Watson** (2003a), S. 2–25.
- Williams, Michael (2001):** *Problems of Knowledge. A Critical Introduction to Epistemology*; Oxford University Press.

Lebenslauf

Andreas Maier

Weberstraße 73 60318 Frankfurt am Main

- geboren am 11.11.1975 in Karlsruhe
 - Familienstand: verheiratet, 2 Kinder
-

Schulbildung

- 1986-1995 Besuch des Bismarck-Gymnasiums in Karlsruhe
- 27.06.1995 Abitur (Note: 1,7)

Ausbildung und Berufserfahrung

- 01.04.1996 - 31.03.1999 Ausbildung zum Krankenpfleger im Städt.Klinikum Karlsruhe (Abschluss: Staatsexamen, Note: 'Sehr gut')
- 01.04.1999 - 01.10.2000 Beschäftigung als Krankenpfleger im Städt.Klinikum Karlsruhe

Praktika

- 15.08.1995 - 15.02.1996 Freiwilliges Soziales Jahr im Städt.Klinikum Karlsruhe
- 01.01. 2001 - 30.11.2001 Beschäftigung als Studentische Aushilfe bei IIR Deutschland GmbH (Tätigkeit: Team Assistenz im Conference Management)
- 01.12. 2001 - 01.03.2004 Beschäftigung bei Russell Reynolds Associates Frankfurt (Human Resources Consulting) (Tätigkeit: Research Assistant Sales/IT)

Studium

- WS 2000 / 2001 Studium der Germanistik / Philosophie (M.A.) an der Universität Karlsruhe
- seit SS 2001 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main
- seit SS 2004 Philosophie (HF) / Neuere dt. Literaturwissenschaft (NF) / Soziologie (NF)

Tätigkeiten an der Hochschule

- SS 2004 Tutor für die Zentrale Pflichtveranstaltung 'Einführung in die praktische Philosophie' (Prof. Axel Honneth)
- WS 2005/2006 Tutor für das Proseminar 'Einführung in die Erkenntnistheorie' (Alexander Bagattini, M.A. / Prof. Marcus Willaschek)
- SS 2006 Tutor für die Zentrale Pflichtveranstaltung 'Einführung in die Geschichte der Philosophie' (Prof. Marcus Willaschek)
- seit SS 2004 Studentische Hilfskraft bei Prof. Marcus Willaschek

Sprachkenntnisse

- Sprachen: Englisch (fließend)
- Französisch (Grundkenntnisse)
- Großes Latinum

EDV-Kenntnisse

- Anwenderkenntnisse MS-Office (Word, Excel, Powerpoint), OpenOffice, LaTeX
- Erstellung und Pflege von Web-Seiten (HTML-Programmierung, Content Management System NPS)
- Erstellung und Pflege von E-Learningkursen unter WebCT

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst habe und dabei keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht wurden.

.....

Andreas Maier